STADT HALLE WESTFALEN
DIE BÜRGERMEISTERIN

E I N L A D U N G

zur 50. Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses**
am Mittwoch, 13.05.2020, 17:15 Uhr
in der Mensa des Schulzentrums Masch, Wasserwerkstraße 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bestellung eines/r Schriftführers/in
2. Fragestunde für Einwohner*innen
3. Anträge der Fraktionen
4. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen während der Corona Pandemie
5. Einwohner*innenbeteiligung an Rats- und Ausschusssitzungen
   – Antrag der UWG-Fraktion vom 24.01.2020, FDP vom 26.01.2020 und CDU-Fraktion vom 03.02.2020 -
6. Bündnis Städte Sicherer Häfen
7. Tempo- 30 Zone westliche Innenstadt
   hier: Ausführungsplanung Einbauten und
   Antrag der Senioren Union CDU vom 20.12.2019
8. Finanzanlagen
9. Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.)
10. Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Halle (Westf.)
11. Umbesetzung von Ausschüssen
12. Nebeneinkünfte der Bürgermeisterin
13. Offene Ganztagsgrundschulen - Aussetzung der Beitragserhebung für den Monat Mai
14. Bezuschussung von Kindertageseinrichtungen - Antrag der Fa. Gerry Weber zur betriebsnahen Kita Kids World
15. Simulationsrechnung Gewerbesteuereinbrüche

16. Zuleitung des Jahresabschlusses 2019

17. Einvernehmliche Aufhebung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung der Städte Halle (Westf.) und Borgholzhausen über die Beschäftigung einer IT-Fachkraft

18. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

19. Verschiedenes

20. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen während der CoronaPandemie

21. Grundstücksangelegenheiten

21.1 Veräußerung eines Grundstücks

21.2 Rückabwicklung eines Kaufvertrages für ein Gewerbegrundstück

Halle (Westf.), 04.05.2020

Anne Rodenbrock-Wesselmann

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 365/2020	
Fachbereich	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Finanzen
Abteilung	Steuerung, interne Dienste, Personal
Sachbearbeiter	Jochen Strieckmann
Telefon	05201 / 183228
Email	jochen.strieckmann@hallewestfalen.de
Datum	25.03.2020

Beratungsfolge	Termin	Ergebnis			
		Einst.	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2020				

Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen während der Corona Pandemie

<u>Beschluss / Beschlussvorschlag:</u>

Die in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsbeschlüsse:

a) Dringlichkeitsbeschluss v. 23.3.20 i. S. Azubi-Stelle Straßenwärter

Der Stellenplan 2020 wird um eine Ausbildungsstelle für Straßenwärter ergänzt.

b) Dringlichkeitsbeschluss v. 23.3.20 i. S. Umstellung Personalsoftware

Die Verwaltung wird beauftragt dem Angebot der regio iT vom 05.02.2020 über den Wechsel zu P&I LOGA All In zuzustimmen und den Wechsel entsprechend durchzuführen.

c) Dringlichkeitsbeschluss v. 23.03.20 i.S. Verzicht auf OGS- und Randstundenbeiträge

Eltern, die ihr Kind in der OGS bzw. in den Randstunden betreuen lassen, werden für die Dauer der landesweiten Schulschließung zur Bewältigung der Corona-Krise von der Beitragspflicht nach § 7 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule sowie die Randstundenbetreuung an Schulen der Stadt Halle (Westf.) befreit. Eltern, deren Kind in der Notfallbetreuung ist, werden hiervon ausgenommen. Hier wird eine Erstattung anteilig für den Zeitraum erfolgen, in dem die Notfallbetreuung nicht in Anspruch genommen wurde.
Gleiches gilt für das zu zahlende Essensgeld.
Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten wird der Schließungszeitraum der Schulen vom 18.3. - 19.4. mit dem Erhebungszeitraum des Monats April gleichgesetzt. D. h., dass die Zahlungspflicht für den Monat April ganz bzw. teilweise ausgesetzt wird.

d) Dringlichkeitsbeschluss v. 23.03.20 i.S. Bestellung stellvertretender Leiter Feuerwehr

Herr Ralph Heermann wird für die Dauer von weiteren sechs Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Westf.) bestellt.

e) Dringlichkeitsbeschluss v. 23.03.20 i.S. Wahl Schiedsamt-Vertretung

Herr Klaus Heckmann wird für die Dauer von fünf Jahren zum stellvertretenden Schiedsmann gewählt.

f) Dringlichkeitsentscheidung v. 26.03.20 i.S. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung gemäß § 83 GO NRW für entstehende Mehrbedarfe durch die Corona-Krise

Der Rat der Stadt Halle (Westf.) beschließt eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 GO NRW i. H. v. 150.000,- € im Produkt 61 61 201 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, Sachkonto 59 11 000 – außerordentliche Aufwendungen.

g) Dringlichkeitsentscheidung v. 26.03.2020 i. S. Gründung des Medizinischen Versorgungszentrums Süd in Sennestadt durch die Klinikum Bielefeld gGmbH

1. Der Rat der Stadt Halle (Westf.) stimmt der Gründung der Gesellschaft „MVZ Süd des Klinikum Bielefeld GmbH“ mit einem Stammkapital in Höhe von 600.000 € als 100%ige Tochtergesellschaft der Klinikum Bielefeld gem. GmbH zu.

2. Der Rat der Stadt Halle (Westf.) stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der „MVZ Süd des Klinikum Bielefeld GmbH“ zu.

3. Als Gesellschaftervertreter der Klinikum Bielefeld gem. GmbH in der Gesellschafterversammlung der „MVZ Süd des Klinikum Bielefeld GmbH“ wird Herr Michael Ackermann als Geschäftsführer der Klinikum Bielefeld gem. GmbH ab Gründung der Gesellschaft gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages bestellt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW bei der Kommunalaufsicht des Kreises Gütersloh einzuleiten.

5. Die Beschlussfassungen 1. bis 3. stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Kommunalaufsicht des Kreises Gütersloh.

werden gemäß § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW genehmigt.

<u>Sachverhalt:</u>

Aufgrund der Corona Pandemie sind sämtliche Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Halle (Westf.) abgesetzt worden. Dies diente dazu, die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und Infektionsrisiken zu minimieren.

Die in dieser Zeit notwendigen und nicht aufzuschiebenden Beschlüsse wurden im Rahmen von Dringlichkeitsbeschlüssen gefasst.

Gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW kann die Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied eine dringliche Entscheidung treffen. Diese Entscheidung ist dem Rat zur Genehmigung vorzulegen. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wurden die Angelegenheiten des Rates bis zum 14.06.2020 an den Haupt- und Finanzausschuss delegiert.

Finanzielle Auswirkungen	Nein ☐	Ja ☒		
Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein ☒	Ja ☐	Produkt-Nr.	Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr.

Die Leistungen sind ☒freiwillig ☐pflichtig (Gesetz/Verordnung)	Erläuterung:
Ausgaben: ☒ konsumtiv ☐ investiv Betrag: einmalig € jährlich: €	

Klimatische Auswirkungen:	nein ☐	Ja, positiv ☐	Ja, negativ ☐
Erläuterung:			

Anlage(n):
Dringlichkeitsbeschluss v. 23.3.20 i. S. Azubi-Stelle Straßenwärter
Dringlichkeitsbeschluss v. 23.3.20 i. S. Umstellung Personalsoftware
Dringlichkeitsbeschluss v. 23.3.20 i. S. Verzicht auf OGS- und Randstundenbeiträge
Dringlichkeitsbeschluss v. 23.3.20 i.S. Bestellung stellvertretender Leiter Feuerwehr
Dringlichkeitsbeschluss v. 23.3.20 i.S. Wahl Schiedsamt-Vertretung
Dringlichkeitsentscheidung v. 26.03.2020 i. S. ausserplanmaessige Mittelbereitstellung für entst. Mehrbedarfe durch die Corona-Krise
Dringlichkeitsentscheidung v. 26.03.2020 i.S. Gründung des Medizinischen Versorgungszentrums Süd in Sennestadt durch die Klinikum Bielefeld gGmbH

STADT
HALLE WESTFALEN
DIE BÜRGERMEISTERIN

Dringlichkeitsbeschluss vom 23.03.2020

Azubi-Stelle Straßenwärter

Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.03.2020 wurde folgende Beschlussempfehlung einstimmig für den Rat getroffen:

> Der Stellenplan 2020 wird um eine Ausbildungsstelle für Straßenwärter ergänzt.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wurde die für den 18.03.2020 angesetzte Ratssitzung abgesagt.

Um die Ausbildungsstelle noch dieses Jahr besetzten zu können, ist ein Dringlichkeitsbeschluss notwendig.

Beschluss:

> Der Stellenplan 2020 wird um eine Ausbildungsstelle für Straßenwärter ergänzt.

Anne R.-Wesselmann Bürgermeisterin	Dieter Baars Ratsmitglied	Karin Otte Ratsmitglied

STADT
HALLE WESTFALEN
DIE BÜRGERMEISTERIN

Dringlichkeitsbeschluss vom 23.03.2020

Umstellung Personalsoftware

Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.03.2020 wurde folgende Beschlussempfehlung einstimmig für den Rat getroffen:

> Die Verwaltung wird beauftragt dem Angebot der regio iT vom 05.02.2020 über den Wechsel zu P&I LOGA All In zuzustimmen und den Wechsel entsprechend durchzuführen.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wurde die für den 18.03.2020 angesetzte Ratssitzung abgesagt.

Um die Bindefrist des Angebotes einzuhalten, ist ein Dringlichkeitsbeschluss notwendig.

Beschluss:

> Die Verwaltung wird beauftragt dem Angebot der regio iT vom 05.02.2020 über den Wechsel zu P&I LOGA All In zuzustimmen und den Wechsel entsprechend durchzuführen.

Anne R.-Wesselmann Bürgermeisterin	Dieter Baars Ratsmitglied	Karin Otte Ratsmitglied

STADT
HALLE WESTFALEN
DIE BÜRGERMEISTERIN

Dringlichkeitsbeschluss vom 23.03.2020

Sachverhalt:

Die Stadt Halle (Westf.) erhebt für den Besuch der Offenen Ganztagsschule sowie der Randstundenbetreuung Beiträge nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule sowie die Randstundenbetreuung an Schulen der Stadt Halle (Westf.) v. 5.11.2008.

Die Beiträge werden monatlich von den beitragspflichtigen Eltern eingezogen.

Nach § 7 Abs. 3 der Satzung wird die Beitragspflicht durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

Diese Regelung wurde getroffen für Fälle von Schließungen, die im normalen Schulbetrieb regelmäßig vorkommen und um bei vorübergehenden Fehlzeiten der Kinder kontinuierlich die Finanzierung der Betreuung sicherzustellen. Mit der landesweiten Schließung der Schulen für die Zeit vom 18.03. – 17.04.2020 zur Eindämmung der Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus ist jedoch eine Situation eingetreten, die von den Eltern, die Ihre Kinder in der OGS oder in den Randstunden betreuen lassen, nicht zu vertreten ist und auf die o. g. Satzungsregelung aus Sicht der Verwaltung nicht anwendbar ist.

Es ist daher beabsichtigt, die Eltern von der Beitragspflicht für die Dauer der Schulschließungen zu befreien. Eltern, deren Kind in der Notfallbetreuung ist, werden hiervon ausgenommen. Hier sollte eine Erstattung anteilig für den Zeitraum erfolgen, in dem die Notfallbetreuung nicht in Anspruch genommen wurde.

Gleichzeitig wird aber an dieser Stelle deutlich gemacht, dass die Stadt Halle ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten gegenüber der AWO weiter in vollem Umfange nachkommen wird.

Die Entscheidung über die Beitragsbefreiung erfolgt im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung, weil die nächsten Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates abgesagt wurden, aber in dieser Sache der Vielzahl der Anfragen von Eltern Rechnung getragen werden muss.

Beschluss:

Eltern, die ihr Kind in der OGS bzw. in den Randstunden betreuen lassen, werden für die Dauer der landesweiten Schulschließung zur Bewältigung der Corona-Krise von der Beitragspflicht nach § 7 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule sowie die Randstundenbetreuung an Schulen der Stadt Halle (Westf.) befreit. Eltern, deren Kind in der Notfallbetreuung ist, werden hiervon ausgenommen. Hier wird eine Erstattung anteilig für den Zeitraum erfolgen, in dem die Notfallbetreuung nicht in Anspruch genommen wurde.

Gleiches gilt für das zu zahlende Essensgeld.

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten wird der Schließungszeitraum der Schulen vom 18.3. – 19.4. mit dem Erhebungszeitraum des Monats April gleichgesetzt. D. h., dass die Zahlungspflicht für den Monat April ganz bzw. teilweise ausgesetzt wird.

Anne R.-Wesselmann	Dieter Baars	Karin Otte
Bürgermeisterin	Ratsmitglied	Ratsmitglied

STADT
HALLE WESTFALEN
DIE BÜRGERMEISTERIN

Dringlichkeitsbeschluss vom 23.03.2020

Bestellung stellvertretender Leiter Feuerwehr

Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.03.2020 wurde folgende Beschlussempfehlung einstimmig für den Rat getroffen:

> Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dem Rat zu empfehlen, Herrn Ralph Heermann für die Dauer von weiteren sechs Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Westf.) zu bestellen.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wurde die für den 18.03.2020 angesetzte Ratssitzung abgesagt.

Um die Stelle des stellvertretenden Leiters der freiwilligen Feuerwehr lückenlos zu besetzten, ist ein Dringlichkeitsbeschluss notwendig.

Beschluss:

> Herr Ralph Heermann wird für die Dauer von weiteren sechs Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Westf.) bestellt.

Anne R.-Wesselmann Bürgermeisterin	Dieter Baars Ratsmitglied	Karin Otte Ratsmitglied

STADT
HALLE WESTFALEN
DIE BÜRGERMEISTERIN

Dringlichkeitsbeschluss vom 23.03.2020

Wahl Schiedsamt-Vertretung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.03.2020 wurde folgende Beschlussempfehlung einstimmig für den Rat getroffen:

> Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dem Rat zu empfehlen, Herrn Klaus Heckmann für die Dauer von fünf Jahren zum stellvertretenden Schiedsmann zu wählen.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wurde die für den 18.03.2020 angesetzte Ratssitzung abgesagt.

Um die Position des stellvertretenden Schiedsmannes kurzfristig nachbesetzen zu können, ist ein Dringlichkeitsbeschluss notwendig.

Beschluss:

> Herr Klaus Heckmann wird für die Dauer von fünf Jahren zum stellvertretenden Schiedsmann gewählt.

Anne R.-Wesselmann Bürgermeisterin	Dieter Baars Ratsmitglied	Karin Otte Ratsmitglied

STADT HALLE WESTFALEN
DIE BÜRGERMEISTERIN

Dringlichkeitsentscheidung - öffentlich -	
Fachbereich	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Finanzen
Abteilung	Finanzen
Sachbearbeiter	Björn Hüllbrock
Telefon	05201 / 183255
Email	bjoern.huellbrock@hallewestfalen.de
Datum	26.03.2020

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW

hier: **Außerplanmäßige Mittelbereitstellung gemäß § 83 GO NRW für entstehende Mehrbedarfe durch die Corona-Krise**

Beschluss:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW wird im Wege der Dringlichkeit folgender Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Halle (Westf.) beschließt eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 GO NRW i. H. v. 150.000,- € im Produkt 61 61 201 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, Sachkonto 59 11 000 – außerordentliche Aufwendungen.

Sachverhalt:

Angesichts der aktuellen besonderen Situation soll außerplanmäßig ein Betrag i. H. v. 150.000,- € für außergewöhnliche Aufwendungen bereitgestellt werden. Diese Mittel sollen ausschließlich für eventuell auftretende Mehraufwendungen aufgrund der Corona-Krise zur Verfügung gestellt werden. Denkbar sind bspw. höhere Aufwendungen bei der Beschaffung von Verbrauchsgütern der Verwaltung (z.B. Ausstattung für Home-Office-Möglichkeiten), steigende Beihilfeaufwendungen (durch Erkrankungen von aktiven Beamten*innen sowie Pensionär*innen) und auch zur Unterstützung Dritter, welche wichtige Aufgaben für unsere Stadtgesellschaft wahrnehmen und gegebenfalls in finanzielle Schieflage geraten u.a.m.

Zur Mittelbereitstellung sind die Regelungen des § 83 GO NRW zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen heranzuziehen. Aufgrund der Betragshöhe 50.000 € entscheidet in diesem Fall der Rat der Stadt Halle (Westf.). Zum heutigen Stand (26.03.2020) sind für den Haushalt 2020 noch keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen getätigt worden.

Die Bereitstellung soll zunächst im Produkt 61 61 201 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft auf dem Sachkonto, Sachkonto 59 11 000 – außerordentliche Aufwendungen erfolgen.

Zur unbürokratischen Inanspruchnahme unter Wahrung des 4-Augen-Prinzips wird vorgeschlagen, dass die Entscheidung über die Inanspruchnahme des Budgets für außergewöhnliche Aufwendungen der Kämmerer in Absprache mit der Bürgermeisterin trifft. Über die tatsächliche Inanspruchnahme wird der Rat regelmäßig informiert.

Wenn sich im Laufe der kommenden Monate herausstellt, in welchen Produkten außergewöhnliche Ausgaben aufgrund der Corona-Krise entstehen, sollen die außerplanmäßig bereitgestellten Mittel vom Produkt 61 61 201 auf die entsprechenden Produkte flexibel verschoben und auch die Buchungen dort zugeordnet werden. Damit wird die haushaltsrechtliche vorgeschriebene sachgerechte Zuordnung zu einem Produkt und zu einem Sachkonto letzten Endes sichergestellt. Dies geschieht im Jahresabschluss 2020.

Dieses Vorgehen ist zwar etwas unorthodox, ist aber der unübersichtlichen Krisen-Situation geschuldet. Eine Produktzuordnung der zusätzlich bereitgestellten Mittel ist derzeit noch nicht möglich. Durch die beschriebene Vorgehensweise erfolgt dennoch die Einhaltung des Haushaltsrechts bei gleichzeitiger Wahrung einer größtmöglichen Flexibilität und Handlungsfähigkeit.

Finanzielle Auswirkungen	Nein ☐	Ja ☒		
Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein ☒	Ja ☐	Produkt-Nr. 6161201	Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr. 5911000
Die Leistungen sind ☒freiwillig ☐pflichtig (Gesetz/Verordnung)	Erläuterung: siehe Sachverhalt			
Ausgaben: ☒ konsumtiv ☐ investiv Betrag: einmalig 150.000 € jährlich: €				

Klimatische Auswirkungen:	nein ☒	Ja, positiv ☐	Ja, negativ ☐
Erläuterung:			

Dieser Dringlichkeitsentscheid ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Halle (Westf.), 2. April 2020

Anne Rodenbrock-Wesselmann
Bürgermeisterin

Wolfgang Bölling
Ratsmitglied

STADT HALLE WESTFALEN
DIE BÜRGERMEISTERIN

Dringlichkeitsentscheidung

- öffentlich -

Fachbereich	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Finanzen
Abteilung	Finanzen
Sachbearbeiter	Björn Hüllbrock
Telefon	05201 / 183255
Email	bjoern.huellbrock@hallewestfalen.de
Datum	26.03.2020

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW

hier: **Gründung des Medizinischen Versorgungszentrums Süd in Sennestadt durch die Klinikum Bielefeld gem. GmbH**

Beschluss:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW wird im Wege der Dringlichkeit folgender Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Halle (Westf.) stimmt der Gründung der Gesellschaft „MVZ Süd des Klinikum Bielefeld GmbH" mit einem Stammkapital in Höhe von 600.000 € als 100%ige Tochtergesellschaft der Klinikum Bielefeld gem. GmbH zu.

2. Der Rat der Stadt Halle (Westf.) stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages der „MVZ Süd des Klinikum Bielefeld GmbH" zu.

3. Als Gesellschaftervertreter der Klinikum Bielefeld gem. GmbH in der Gesellschafterversammlung der „MVZ Süd des Klinikum Bielefeld GmbH" wird Herr Michael Ackermann als Geschäftsführer der Klinikum Bielefeld gem. GmbH ab Gründung der Gesellschaft gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages bestellt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW bei der Kommunalaufsicht des Kreises Gütersloh einzuleiten.

5. Die Beschlussfassungen 1. bis 3. stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Kommunalaufsicht des Kreises Gütersloh.

Sachverhalt:

1. Vorstellung des Projektes

Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) durch die Klinikum Bielefeld gem. GmbH

Durch die zu gründende Gesellschaft soll ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) im Sinne des § 95 SGB V gegründet und betrieben werden. Ein MVZ ist eine Einrichtung zur ambulanten ärztlichen Leistungserbringung, in der Ärzte als Angestellte im Rahmen der vertragsärztlichen ambulanten Leistungserbringung tätig sein können, ohne eine Zulassung als Vertragsarzt vorweisen zu müssen. Ein MVZ kann unter Maßgabe der sozialrechtlichen Bestimmungen auch von Plankrankenhäusern gegründet werden. Die Gründung erfordert das Vorhandensein von mindestens zwei halben KV-Zulassungen (sog. KV-Sitze oder Vertragsarztsitze).

Gesellschaftszweck
Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V zur Erbringung aller zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen, insbesondere im Bereich der Allgemeinmedizin und Chirurgie, sowie aller hiermit in Zusammenhang stehenden gesetzlich zulässigen Tätigkeiten, einschließlich der Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens.

Wirtschaftliche Entwicklung
Im Rahmen eines Businessplans wird die geplante wirtschaftliche Entwicklung des MVZ Süd mit geringen aber leicht steigenden Überschüssen dargestellt.

2. Rechtliche Beurteilung der Gründung eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) durch die Klinikum Bielefeld gem. GmbH

a) Kommunalverfassungsrechtliche Vorgaben

Nicht-wirtschaftliche Betätigung
Die Gründung eines MVZ ist durch § 2 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Bielefeld gem. GmbH gedeckt. Nach den Vorgaben der Gemeindeordnung wird zwischen der wirtschaftlichen Betätigung und der nicht-wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde differenziert. Die Gründung eines MVZ stellt grundsätzlich eine nicht-wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NRW dar (vgl. Kleerbaum/Palmen, Kommentar zur Gemeindeordnung NRW, 3. Auflage 2018).

Wichtiges Interesse
Es besteht ein wichtiges Interesse der Gemeinde im Sinne des § 108 Abs. 1 Ziffer 2 GO NRW, da mit der Gründung des MVZ der drohenden Unterversorgung an ärztlicher Leistung im Bezirk Bielefeld-Sennestadt nachhaltig entgegengewirkt werden kann.

b) Entwurf des Gesellschaftsvertrages

Als Anlage ist der Entwurf des Gesellschaftsvertrages für die „MVZ Süd der Klinikum Bielefeld GmbH" dieser Vorlage beigefügt.

Rechtsform

Die Voraussetzungen der Haftungsbegrenzung nach § 108 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW sind mit der Gründung des MVZ als GmbH sichergestellt.

Übernahme von Verlusten

Gemäß § 108 Abs. 1 Ziffer 5 GO NRW darf sich die Gemeinde nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichten. Hierdurch soll die Gemeinde vor nicht absehbaren finanziellen Risiken geschützt werden. Der Gesellschaftsvertrag trifft keine Regelung, die z.B. eine unbegrenzte Nachschusspflicht der Stadt Halle (Westf.) vorsieht.

Angemessener Einfluss der Gemeinde

Nach § 8 Abs. 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschafterin Klinikum Bielefeld gem. GmbH in der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung des Klinikums vertreten, soweit der Rat keinen anderen Vertreter benennt. Die Beschlussfassung zu 3 sieht eine Bestellung des Geschäftsführers der Klinikum Bielefeld gem. GmbH durch den Rat vor. Somit wird § 108 Abs. 1 Ziffer 6 GO NRW Rechnung getragen.

Die Verpflichtungen nach der Gemeindeordnung zur Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages zur Offenlegung der Bezüge für Mitglieder der Geschäftsführung und der weiteren Organe der Gesellschaft, zur Aufstellung des Wirtschaftsplans, zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung, die Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze und die Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes sind in den Gesellschaftsvertrag eingeflossen und damit konform zur Gemeindeordnung ausgestaltet.

3. Aktueller Stand und weiteres Verfahren

Beschlusslage der Organe der Klinikum Bielefeld gem. GmbH

Der Aufsichtsrat der Klinikum Bielefeld gem. GmbH hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2020 der Gesellschafterversammlung empfohlen, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Damit ist die Geschäftsführung beauftragt worden,

- alle erforderlichen Schritte zur Gründung einer GmbH durch die Klinikum Bielefeld gem. GmbH einzuleiten und umzusetzen,
- alle erforderlichen Schritte zur Gründung eines in Trägerschaft der zu gründenden GmbH geführten MVZ einzuleiten und umzusetzen, einschließlich der wirksamen Bereitstellung der nach § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V erforderlichen Sicherheit sowie
- den Erwerb bzw. die Übernahme einer KV-Zulassung im Fachgebiet der Chirurgie/Unfallchirurgie und einer KV-Zulassung im Fachgebiet der Allgemeinmedizin zugunsten des neu zu gründenden MVZ zu verhandeln.

Ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung ist ebenfalls am 14. Februar 2020 ergangen.

Beschlusslage der Stadt Bielefeld als Mitgesellschafterin der Klinikum Bielefeld gem. GmbH

Die entsprechenden Beschlüsse der Bielefeld als Mitgesellschafterin der Klinikum Bielefeld gem. GmbH stehen noch aus und werden voraussichtlich per Ratsbeschluss am 02.04.2020 gefasst.

Anzeigeverfahren bei der Kommunalaufsicht des Kreises Gütersloh
Der Kreis Gütersloh wird im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 115 GO NRW von der Gründung in Kenntnis gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen	Nein ☒	Ja ☐		
Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein ☐	Ja ☐	Produkt-Nr.	Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr.
Die Leistungen sind ☐freiwillig ☐pflichtig (Gesetz/Verordnung)	Erläuterung:			
Ausgaben: ☐ konsumtiv ☐ investiv Betrag: einmalig € jährlich: €				

Klimatische Auswirkungen:	nein ☒	Ja, positiv ☐	Ja, negativ ☐
Erläuterung:			

Anlage
Entwurf Gesellschaftsvertrag

Dieser Dringlichkeitsentscheid ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Halle (Westf.), 2. April 2020

Anne Rodenbrock-Wesselmann
Bürgermeisterin

Wolfgang Bölling
Ratsmitglied

Satzung
der MVZ Süd des Klinikum Bielefeld GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

MVZ Süd des Klinikum Bielefeld GmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Teutoburger Straße 50, 33604 Bielefeld.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V zur Erbringung aller zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen, insbesondere im Bereich der Allgemeinmedizin und Chirurgie, sowie aller hiermit in Zusammenhang stehenden gesetzlich zulässigen Tätigkeiten, einschließlich der Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern im Bereich des Gesundheitswesens.

(2) Die Gesellschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, zur Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar zur Förderung des vorstehenden Unternehmensgegenstandes geeignet sind.

(3) Durch die Sicherstellung der Versorgung an ärztlichen Leistungen im Bezirk Bielefeld-Sennestadt wird ein öffentlicher Zweck verfolgt.

(4) Die Gesellschaft ist, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile; Gesellschafter

(1) Das Stammkapital beträgt 600.000,00 € (in Worten: sechshunderttausend Euro) und wird in Gestalt von 600.000 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 1 € von der Klinikum Bielefeld gem. GmbH, Teutoburger Straße 50, 33604 Bielefeld übernommen.

(2) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind vor Anmeldung zum Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen.

(3) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister und der Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 6.000,00 € (in Worten: sechstausend Euro).

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vertretung und Geschäftsführung; Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilt werden, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Ebenso kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jedem Geschäftsführer generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Sie haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

(4) Die Veröffentlichung der Bezüge gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW ist durch den Geschäftsführer zuzulassen.

(5) Die Geschäftsführer haben im Innenverhältnis zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, die Einwilligung der Gesellschafterversammlung ein-

zuholen, die darüber durch Beschluss entscheidet. Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte ist für alle Geschäftsführer bindend. In Einzelfällen dürfen unaufschiebbar Geschäfte durch die Geschäftsführer der Gesellschaft auch ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Jedoch ist dieser unter Darlegung der Unaufschiebbarkeit hierüber unverzüglich zu berichten und ihre Genehmigung einzuholen.

§ 6 Ärztlicher Leiter

(1) Die Gesellschaft hat einen ärztlichen Leiter, der in der ärztlichen Praxis der Gesellschaft selbst ärztlich als Angestellter tätig sein muss.

(2) Der ärztliche Leiter wird von den Geschäftsführern mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung bestimmt und von seinem Amt abberufen.

(3) Der ärztliche Leiter ist nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für die Gründung und den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums in medizinischen Fragen frei von Weisungen der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung.

(4) Der ärztliche Leiter verantwortet die ärztliche Leitung und Überwachung der Betriebsabläufe. Er hat insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der ärztlichen Berufsausübung nach § 7 und aller geltenden vertragsarztrechtlichen und berufsrechtlichen Vorgaben durch die Gesellschaft und die für sie tätigen Ärzte sicherzustellen.

(5) Der ärztliche Leiter kann, muss aber nicht zugleich auch Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Er ist stets mit denjenigen Kompetenzen und Handlungsbefugnissen auszustatten, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Erfüllung seiner gesetzlich und vertraglich bestehenden Pflichten erforderlich sind

§ 7 Ärztliche Berufsausübung

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, stets sämtliche anwendbaren berufs- und vertragsarztrechtlichen Anforderungen an die ärztliche Berufsausübung zu wahren. Insbesondere sind stets die freie Arztwahl, die Unabhängigkeit bei der ärztlichen Berufsausübung, eine ordnungsgemäße Behandlungsdokumentation, der Schutz patientenbezogener Dokumente und Informationen, die ärztliche Verschwiegenheitspflicht sowie die gebotene ärztliche Fortbildung zu gewährleisten.

(2) Die Sprechstundenzeiten der ärztlichen Praxis der Gesellschaft werden durch den ärztlichen Leiter festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass die berufs- und vertragsarztrechtlichen Anforderungen und insbesondere auch die Vorgaben des BMV-Ä in seiner jeweils gültigen Fassung gewahrt sind.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesen sind.

(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch einen Geschäftsführer unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Ortes der Gesellschafterversammlung durch schriftliche Einladung oder eine Einladung in Textform an alle Gesellschafter mit einer Frist von einer Woche, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung bei der Berechnung der Frist nicht berücksichtigt werden. Die Einberufung kann durch jeden Geschäftsführer erfolgen, auch wenn er sonst nicht einzelvertretungsberechtigt ist.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, sobald der Jahresabschluss erstellt ist. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist insbesondere Beschluss zu fassen über:

a. Feststellung des Jahresabschlusses nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie die Feststellung des Wirtschaftsplans;
b. Verwendung des Bilanzgewinnes;
c. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers;
d. die Festsetzung der Tätigkeitsvergütung der Geschäftsführer;
e. die Entlastung der Geschäftsführer;
f. Die Zustimmung zu Verfügung über Geschäftsanteile;
g. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
h. Die Begründung, Änderung oder Beendigung stiller Gesellschaften;
i. Die Auflösung (oder Umwandlung) der Gesellschaft;

j. Den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, den Abschluss und/oder die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;
k. Investitionsmaßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und eine von der Gesellschafterversammlung vorgesehene Wertgrenze übersteigen;
l. Den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten;
m. Über alle Gegenstände, die ein Mitglied der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Eingang der Ladung benennt, oder bei denen eine gesetzliche Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gegeben ist;
n. Die Veräußerung der Gesellschaft oder des Unternehmens der Gesellschaft;
o. Die Übernahme neuer Aufgaben auch im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

(4) Darüber hinaus hat die Gesellschafterversammlung die weiteren im Gesetz, insbesondere in § 46 GmbHG und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Befugnisse. In der Gesellschafterversammlung wird die Klinikum Bielefeld gem. GmbH durch den Geschäftsführer der Klinikum Bielefeld gem. GmbH vertreten, soweit der Rat der Stadt Bielefeld keinen anderen Vertreter bzw. andere Vertreter als Mitglied bzw. Mitglieder der Gesellschafterversammlung benennt. Der oder die Geschäftsführer sind zu den Gesellschafterversammlung hinzuzuziehen. Sie sind berechtigt ihre Auffassung zur Niederschrift zu geben. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Geschäftsführer im Einzelfall durch einfachen Schluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausschließen. Bei Vorliegen eines besonderen Sachgrundes kann die Gesellschafterversammlung zur Beratung sachkundige Gäste hinzuziehen.

(5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäftsführung dies im Interesse der Gesellschaft für notwendig hält oder Gesellschafter die Einberufung verlangen, die gemeinsam mit mindestens 10 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sind.

(6) Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

(7) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

(1) In der Gesellschafterversammlung gewähren je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des vertretenen Kapitals gefasst, soweit nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen ist jede andere Art der Beschlussfassung (zum Beispiel schriftlich, per Telefax oder fernmündlich) zulässig, wenn sich alle Gesellschafter hiermit einverstanden erklären und sich an der Beschlussfassung beteiligen. Die Ergebnisse einer Beschlussfassung sind schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zu übersenden.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 vom 100 des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so wird unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen zwei Monaten seit Beschlussfassung durch Klageerhebung angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Niederschrift an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung.

(6) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vertreter der Gesellschafterin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Gewinnverteilung

(1) Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss nebst Lagebericht aufzustellen, durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und mit einem Vorschlag über die Ergebnisverwendung der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB. Der Jahresabschluss ist

nach den gesetzlichen Vorschriften und Gliederungen zu erstellen; hierbei sind insbesondere die jeweils gültigen Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten. Der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer ist den Gesellschaftern (Beteiligungscontrolling) unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

(2) Die Gesellschaft beschließt in der jährlich stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinns nach freiem Ermessen.

(3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die jeweils gültigen Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten.

(4) Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner,

a. in sinngemäße Anwendung der für die Eigenbetriebe der Stadt Bielefeld geltenden Vorschriften, dass
   a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
   b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
   c) die Verstellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,

b. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung genommen wird,

c) nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW verfahren wird.

(5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, Jahresabschluss und Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe der Stadt Bielefeld geltenden Vorschriften prüfen.

(6) Die Gesellschaft verpflichtet sich vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für die Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, dass eine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(7) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 109 GO NRW einzuhalten. Ferner verpflichtet sich die Gesellschaft gegenüber der Stadt Bielefeld, das durch die Stadt Bielefeld oder die Stadt Halle/Westfalen die Rechte des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetz ausgeübt werden können sowie das für die Stadt Bielefeld oder die Stadt Halle/Westfalen zuständige Rechnungsprüfungsamt die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz wahrnimmt.

(8) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§11 Verfügungen über Geschäftsanteile und sonstige Ansprüche gegen die Gesellschaft

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder einen Teil davon, insbesondere jede Abtretung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung, Begründung einer Unterbeteiligung, Treuhandschaft oder sonstigen Gewinnbeteiligungen und sonstige Belastung, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss; der betroffene Gesellschafter ist dabei stimmberechtigt. Eine ohne einen zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorgenommene Abtretung ist bis zu einem Zustimmungsbeschluss schwebend unwirksam. Bei einer vorherigen oder nachträglichen Ablehnung der Zustimmung ist bzw. wird die Abtretung endgültig unwirksam.

§ 12 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen oder durch Gesellschafterbeschluss.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer als Liquidatoren mit der gleichen Vertretungsbefugnis, die sie als Geschäftsführer hatten, sofern nicht durch die Gesellschafterversammlung andere Personen als Liquidatoren bestellt werden oder die Vertretungsbefugnis geändert wird. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel, Schriftform

(1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die Parteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Beschlussfassung über die Satzungsänderung vereinbart bzw. beschlossen hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen; gleiches gilt im Fall einer Lücke.

(2) Alle das Gesellschafterverhältnis betreffenden Vereinbarung der Gesellschafterin mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Form vorschreibt. Auch der Verzicht auf eine Schriftform bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 347/2020 2. Ergänzung **Beratungsfolge 13.05.2020**	
Fachbereich	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Finanzen
Abteilung	Finanzen
Sachbearbeiter	Björn Hüllbrock
Telefon	05201-183 255
Email	bjoern.huellbrock@hallewestfalen.de
Datum	28.04.2020

Beratungsfolge	Termin	Ergebnis			
		Einst.	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	04.03.2020				
Rat	18.03.2020				
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2020				

Einwohner*innenbeteiligung an Rats- und Ausschusssitzungen
– Antrag der UWG-Fraktion vom 24.01.2020, FDP vom 26.01.2020 und CDU-Fraktion vom 03.02.2020 -

Beschluss / Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halle (Westf.) wird, wie in der Anlage dargestellt, mit Anpassungen in § 20 „Fragerecht von Einwohner*innen“ und § 29 „Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse“ sowie gendersprachlicher Überarbeitung beschlossen.

Sachverhalt:

Ein hohes Maß an Nähe zur Bevölkerung und deren Beteiligung ist sowohl den politischen Gremien als auch der Verwaltung der Stadt Halle (Westf.) wichtig. Aus diesem Grund werden verschiedenste Mittel und Wege gesucht, dass Informationen zu aktuellen Vorhaben verbreitet werden und darüber hinaus auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden (Bspw. durch Workshops zu einzelnen Themen).

Darüber hinaus besteht auch bereits heute die Möglichkeit, dass Bürger*innen bei Bedarf Anträge stellen können, deren Eingang bestätigt wird. Über die weitere Beratung sowie den Ausgang der Beratung wird informiert. In den Ausschussberatungen wird den Bürger*innen darüber hinaus bereits heute durch Öffnung der Sitzung regelmäßig die Möglichkeit gegeben, einen Antrag mündlich zu begründen und zu erläutern.

Um die Beteiligung der Bürger*innen in der Stadt Halle (Westf.) weiter zu stärken, wurden verschiedene Anträge gestellt.

Mit Schreiben vom 24.01.2020 hat die UWG-Fraktion eine Bürger*innenfragestunde, welche kontinuierlich in die Tagesordnung der Ratssitzungen aufgenommen werden soll, beantragt.

Die FDP hat mit Schreiben vom 26.01.2020 eine Einwohner*innenfragestunde beantragt, welche in die Tagesordnung jeder ordentlichen Ratssitzung aufgenommen werden soll. Des Weiteren wird beantragt, dass Einwohner*innen sich in Ausschussberatungen auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses äußern können.

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 03.02.2020 die Erweiterung der Tagesordnung der Ratssitzungen und sämtlicher Ausschusssitzungen um die Tagesordnungspunkte „Fragestunde für Einwohner*innen“ sowie „Bericht zur Beschlussumsetzung“.

Von Seiten der Verwaltung ist ein Vergleich mit den Verfahrensweisen umliegender Kommunen vorgenommen worden. Hierzu sind insbesondere die Geschäftsordnungen der nachfolgende Kommunen näher betrachtet worden:

- Stadt Gütersloh (Erlass 2009/ letzte Änderung 2018)
- Kreis Gütersloh (2014)
- Steinhagen (2006/2019)
- Herford (2014)
- Rheda-Wiedenbrück (2010)
- Harsewinkel (2014)
- Borgholzhausen (1999)
- Werther (2014)

Jede dieser Kommunen hat bezüglich der **Einwohner*innenfragestunde** eine ähnliche Regelung. Diese ist bei einem Großteil dieser Kommunen für jede Ratssitzung als fester Tagesordnungspunkt vorgesehen. Auch gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) können Fragestunden für Einwohner*innen in die Tagesordnung mit aufgenommen werden.

Es wird vorgeschlagen folgende Punkte mit aufzunehmen:

- Die grundsätzliche Aufnahme einer Einwohner*innenfragestunde in alle ordentlichen Ratssitzungen,
- Deren zeitliche Begrenzung auf maximal 30 Minuten,
- Alle, die eine Frage stellen, sind berechtigt, in der Fragestunde zwei Zusatzfragen zu stellen. Eine
  Aussprache findet nicht statt,
- Kann eine Frage nicht direkt beantwortet werden, so erfolgt eine Beantwortung schriftlich innerhalb von 10 Werktagen.

Eine darüber hinaus gehende Ausweitung der Einwohner*innenfragestunde ist bei den Vergleichskommunen lediglich bei der Stadt Gütersloh, und dies auch nur beschränkt auf ausgewählte Ausschüsse, zu finden. Verwaltungsseitig wird eine solche Fragestunde in den Fachausschüssen auch für nicht praktikabel erachtet, da vor Beantwortung von Fragen die Zuständigkeit des Fachausschusses zu prüfen wäre.

Das von der FDP beantragte **Rederecht** beinhaltet, dass in Ausschüssen Sachverständige und Einwohner*innen jederzeit auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses zu einzelnen Punkten der Tagesordnung gehört werden können. Der Antrag zielt auf die in § 58 Abs. 3 GO NRW aufgeführte Möglichkeit ab, dass Ausschüsse Vertreter*innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden sowie Sachverständige zu den Beratungen zugezogen werden können.

Ein konkretes Rederecht ist in keiner der umliegenden Kommunen formuliert. Gleichwohl gibt es einzelne Kommunen, die ein entsprechendes Recht vorsehen (z.B. Brühl, Ratingen, Neuss und Bielefeld). Hier wurden entsprechende Regelungen für eine Beteiligung von Bürgern*innen an Ausschusssitzungen geschaffen.

Das Rederecht in Ausschüssen, welches von der FDP beantragt wird ist verwaltungsseitig zu unterstützen. Bislang wird diesem Begehren durch Sitzungsunterbrechung in der Regel auch stattgegeben Eine Berücksichtigung in der Geschäftsordnung führt zu einer klaren Regelung. Ein darüber hinaus gehendes Rederecht im Rat ist kommunalverfassungsrechtlich bedenklich und daher abzulehnen.

Folglich wird vorgeschlagenen antragsgemäß den entsprechenden Paragraphen wie folgt zu ergänzen:

- In Ausschüssen können Sachverständige und Einwohner*innen jederzeit aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses zu einzelnen Punkten der Tagesordnung gehört werden
- Das Rederecht wird auf 5 Minuten je Einzelbeitrag begrenzt.

Verwaltungsseitig ist angedacht ein internes Wiedervorlagesystem bzw. eine systematische Beschlusskontrolle zur besseren Übersichtlichkeit für die Abarbeitung von Ausschuss- und Ratsbeschlüssen zu implementieren. Der Antrag der CDU-Fraktion zur Erweiterung der Tagesordnung der Ratssitzung und sämtlicher Ausschusssitzungen um den Punkt **Bericht zur Beschlussumsetzung** steht somit im Einklang mit diesen Überlegungen.

Der Vergleich zu den anderen Kommunen zeigt allerdings, dass ein fester Tagesordnungspunkt „Bericht zur Beschlussumsetzung“ in der Praxis wenig verbreitet ist. Ausschließlich der Kreis und die Stadt Gütersloh führen diesen Punkt als festen Bestandteil der Ausschusssitzung auf – im Rat hingegen nicht.

Bei der Stadt Halle (Westf.) erfolgt bereits heute im Einzelfall ein Bericht zur Umsetzung einzelner Beschlüsse unter dem Punkt „Verschiedenes“. Eine eigenständige Aufnahme als fester Bestandteil der Tagesordnung ist aus Sicht der Verwaltung sinnvoll. Das Vorgehen des Kreises und der Stadt Gütersloh dieses Vorgehen nur für die Ausschüsse umzusetzen, scheint schlüssig, da über die Umsetzung sowie Probleme bei der Umsetzung einzelner Beschlüsse sinnvollerweise direkt in den Fachausschüssen berichtet werden sollte.

Folglich wird folgende Ergänzung der Geschäftsordnung vorgeschlagen:

- Die Tagesordnung der Fachausschüsse enthält den Punkt „Bericht zur Beschlussumsetzung“.
- Dieser Punkt wird sowohl in öffentlicher als auch in nicht öffentlicher Sitzung berücksichtigt.

Die Verwaltung hat die gestellten Anträge zum Anlass genommen, die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halle (Westf.) zu überarbeiten. Zuständig für eine Änderung ist nach § 34 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halle (Westf.) der Rat der Stadt Halle (Westf.). Die in der vorstehenden Vorlage unterbreiteten Vorschläge sind in der überarbeiteten Geschäftsordnung als Anlage dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen	Nein ☒	Ja ☐		
Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein ☐	Ja ☐	Produkt-Nr.	Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr.
Die Leistungen sind ☐freiwillig ☐pflichtig (Gesetz/Verordnung)	Erläuterung:			
Ausgaben: ☐ konsumtiv ☐ investiv Betrag: einmalig € jährlich: €				

Klimatische Auswirkungen:	nein ☒	Ja, positiv ☐	Ja, negativ ☐
Erläuterung:			

Anlage(n):
Änderung der Geschäftsordnung
2020.01.06 FDP-Antrag i. S. Beteiligung von Einwohnern an Rats- u. Ausschusssitzungen
2020.01.24 UWG-Antrag i. S. Bürgerfragestunde
2020.02.03 CDU-Antrag i. S.Stärkung der Bürgerbeteiligung und -information

Änderung für die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halle (Westf.)

- ALT -

Geschäftsordnung

für den Rat der Stadt Halle (Westf.) *) **)

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) in seiner Sitzung am 5. März 1997 folgende Geschäftsordnung *) beschlossen:

§ 1

Einberufung der Ratssitzung

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übermittlung einer Einladung an alle Ratsmitglieder auf elektronischem Weg über eine Bereitstellung im Internet-Ratsinformationssystem. Mit ihrer Zustimmung können die Ratsmitglieder hierüber per E-Mail benachrichtigt werden.
Wenn eine Übermittlung auf elektronischem Wege nicht möglich ist oder ein Ratsmitglied dies schriftlich beantragt, ist die Einladung schriftlich durch die Post oder durch Boten zuzustellen.
(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungs-

- NEU -

Geschäftsordnung

für den Rat der Stadt Halle (Westf.)

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) in seiner Sitzung am XX.XX.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Ratssitzung

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übermittlung einer Einladung an alle Ratsmitglieder auf elektronischem Weg über eine Bereitstellung im Internet-Ratsinformationssystem. Mit ihrer Zustimmung können die Ratsmitglieder hierüber per E-Mail benachrichtigt werden.
Wenn eine Übermittlung auf elektronischem Wege nicht möglich ist oder ein Ratsmitglied dies schriftlich beantragt, ist die Einladung schriftlich durch die Post oder durch Boten zuzustellen.
(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungs-

- ALT -

gegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der Form i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nicht-öffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

§ 2

Ladungsfristen

(1) Die Einladung ist den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Bereitstellung im Internet-Ratsinformations-system nicht eingerechnet, i.S.v. § 1 Abs. 2 zu übermitteln.

Ist eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich, ist die Frist gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 7. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben oder durch Boten am folgenden Kalendertag zugestellt wird.

*) Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
**) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2015 mit Wirkung ab 01.05.2015

(2) In dringenden Fällen kann die Einladung auf elektronischem Weg i.S.v. § 1 Abs. 2 bzw. die Aufgabe bei der Post 3 Kalendertage, die Zustellung durch Boten 2 Kalendertage vor der Sitzung erfolgen.

- NEU -

gegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der Form i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nicht-öffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

§ 2

Ladungsfristen

(1) Die Einladung ist den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Bereitstellung im Internet-Ratsinformations-system nicht eingerechnet, i.S.v. § 1 Abs. 2 zu übermitteln.

Ist eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich, ist die Frist gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 7. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben oder durch Boten am folgenden Kalendertag zugestellt wird.

~~*) Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.~~
**) ~~zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2015 mit Wirkung ab 01.05.2015~~

(2) In dringenden Fällen kann die Einladung auf elektronischem Weg i.S.v. § 1 Abs. 2 bzw. die Aufgabe bei der Post 3 Kalendertage, die Zustellung durch Boten 2 Kalendertage vor der Sitzung erfolgen.

- ALT -

(3) Die Redaktionen der örtlichen Tageszeitungen, in denen gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung auf die amtlichen Bekanntmachungen hinzuweisen ist, sind zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Informationsmaterial ist ihnen – soweit möglich – zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingegangen sind, müssen nach Bekanntgabe durch den Bürgermeister dem zuständigen Ausschuss überwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und § 6 dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungs-beschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

- NEU -

(3) Die Redaktionen der örtlichen Tageszeitungen, in denen gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung auf die amtlichen Bekanntmachungen hinzuweisen ist, sind zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Informationsmaterial ist ihnen – soweit möglich – zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Es sind dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr oder ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingegangen sind, müssen nach Bekanntgabe durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem zuständigen Ausschuss überwiesen werden.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und § 6 dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

- ALT -

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 20 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

- NEU -

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Alle haben das Recht, als Zuhörende an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer*innen sind – außer im Falle des § 20 (Einwohner*innenfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

- ALT -

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

a) Personalangelegenheiten,
b) Liegenschaften,
c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (96 Abs.1 GO).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
d) alle Angelegenheiten, bei deren Beratung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung des öffentlichen Wohls oder schutzwürdiger Interessen zu befürchten ist.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge oder Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen, erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- NEU -

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

a) Personalangelegenheiten,
b) Liegenschaften,
c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters (96 Abs.1 GO).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
d) alle Angelegenheiten, bei deren Beratung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung des öffentlichen Wohls oder schutzwürdiger Interessen zu befürchten ist.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge oder Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen, erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

- ALT -

§ 7

Vorsitz

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretungen bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.

(2) Der Bürgermeister hat die Sitzungen sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

- NEU -

§ 7

Vorsitz

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle einer Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretungen bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Sitzungen sachlich und unparteiisch zu leiten. Zur Leitung gehören die Handhabung der Ordnung in der Sitzung und die Ausübung des Hausrechts (§ 51 GO).

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

- ALT -

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungs-grund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu

- NEU -

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass die Befangenheit der stellvertretenden Sitzungsleitung vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt wird.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Rates teil. Sie bzw. er ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem

- ALT -

nehmen (§ 69 Abs. 1 GO).

(2) Mitglieder und stellv. Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann beschließen,
a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.
(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der

- NEU -

Rat Stellung zu nehmen (§ 69 Abs. 1 GO).

(2) Mitglieder und stellv. Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen. Sie haben sich in dem für sie bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer*in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann beschließen,
a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.
(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der

- ALT -

Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.

(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

- NEU -

Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die für die Berichterstattung zuständige Person das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.

(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

- ALT -

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(7) Über die Entscheidungen des Bürgermeisters zur Geschäftsordnung ist eine Erörterung nicht zulässig.

§ 13

Erklärungen

(1) Um Missverständnisse aufzuklären oder um auf eine persönlich gehaltene Bemerkung zu antworten, kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden. Falls dies vom Erklärenden gewünscht oder von der Mehrheit des Rates für notwendig gehalten wird, ist die Erklärung in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes oder zum Schluss der Sitzung zu erteilen.

(3) Fraktionen können vor Eintritt in die Tagesordnung und am Schluss der Sitzung Erklärungen abgeben.

- NEU -

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(7) Über die Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zur Geschäftsordnung ist eine Erörterung nicht zulässig.

§ 13

Erklärungen

(1) Um Missverständnisse aufzuklären oder um auf eine persönlich gehaltene Bemerkung zu antworten, kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden. Falls dies von der erklärenden Person gewünscht oder von der Mehrheit des Rates für notwendig gehalten wird, ist die Erklärung in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes oder zum Schluss der Sitzung zu erteilen.

(3) Fraktionen können vor Eintritt in die Tagesordnung und am Schluss der Sitzung Erklärungen abgeben.

- ALT -

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge

a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
d) auf Vertagung,
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
i) auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

- NEU -

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge

a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
d) auf Vertagung,
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
i) auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

- ALT -

§ 15

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

- NEU -

§ 15

Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redeliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der bzw. die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

- ALT -

§ 17

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weiterst-gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten. Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses müssen unverzüglich nach der Bekanntgabe geltend gemacht werden.

- NEU -

§ 17

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten. Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses müssen unverzüglich nach der Bekanntgabe geltend gemacht werden.

- ALT -

§ 18

Aufhebung von Beschlüssen

Ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines früheren Ratsbeschlusses ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder unterstützt wird. Über ihn kann frühestens in der nächsten Sitzung des Rates entschieden werden. Ist ein solcher Antrag einmal angenommen oder abgelehnt worden, darf er während der nächsten 6 Monate nicht erneut eingebracht werden. Dies gilt auch für Anträge, die inhaltlich den abgelehnten Anträgen entsprechen.

§ 19

Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

- NEU -

§ 18

Aufhebung von Beschlüssen

Ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines früheren Ratsbeschlusses ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder unterstützt wird. Über ihn kann frühestens in der nächsten Sitzung des Rates entschieden werden. Ist ein solcher Antrag einmal angenommen oder abgelehnt worden, darf er während der nächsten 6 Monate nicht erneut eingebracht werden. Dies gilt auch für Anträge, die inhaltlich den abgelehnten Anträgen entsprechen.

§ 19

Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung ihr bzw. ihm zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die fragestellende Person es verlangt.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

- ALT -

Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung verwiesen werden.
(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
a) sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 oder 2 entsprechen,
b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20

Fragerecht von Einwohnern

(1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Fall ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

- NEU -

Die fragestellende Person darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann ~~der Fragesteller~~ auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung verwiesen werden.
(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
a) sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 oder 2 entsprechen,
b) die begehrte Auskunft derselben oder einer anderen fragestellenden Person innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20

Fragerecht von Einwohner*innen

(1) ~~Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird.~~ In die Tagesordnung aller ordentlichen Ratssitzungen ist grundsätzlich eine Fragestunde für Einwohner*innen aufzunehmen. In diesem Fall sind alle Einwohner*innen der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner*innen gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Alle Fragestellenden sind berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

- ALT -

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 21

Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

- NEU -

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann ~~der Fragesteller~~ auf schriftliche Beantwortung innerhalb von 10 Werktagen verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 21

Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

- ALT -

§ 22

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 23-25 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 23

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

- NEU -

§ 22

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 23-25 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 23

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner*innen, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner*innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

- ALT -

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungs-maßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 24

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 25

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustel-

- NEU -

(3) Haben Redner*innen bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ihnen das Wort entziehen, wenn es Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Redner*innen, denen das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 24

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 25

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der betroffenen Person. Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist ihr zuzustellen.

- ALT -

len.

§ 26

Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und die Beendigung der Sitzung,
d) die behandelten Beratungsgegenstände,
e) die gestellten Anträge,
f) Erklärungen nach § 13,
g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
h) die Namen der Ratsmitglieder, die gem. § 43 Abs. 2, § 31 GO an der Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben,
i) Ordnungsmaßnahmen gem. §§ 23, 24.

(2) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(3) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

- NEU -

§ 26

Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die schriftführende Person eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und die Beendigung der Sitzung,
d) die behandelten Beratungsgegenstände,
e) die gestellten Anträge,
f) Erklärungen nach § 13,
g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
h) die Namen der Ratsmitglieder, die gem. § 43 Abs. 2, § 31 GO an der Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben,
i) Ordnungsmaßnahmen gem. §§ 23, 24.

(2) Die schriftführende Person wird vom Rat bestellt. ~~Handelt es sich hierbei um Beschäftigte der Stadtverwaltung, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister.~~

(3) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister und der schriftführenden Person unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

- ALT -

(4) Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von 10 Werktagen in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, deren Punkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

§ 27

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem in unmittelbarem Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 28

Geschäftsführung der Ausschüsse

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 29 dieser Geschäftsordnung abweichende Rege-

- NEU -

(4) Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von 10 Werktagen in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, deren Punkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

§ 27

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem in unmittelbarem Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 28

Geschäftsführung der Ausschüsse

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 29 dieser Geschäftsordnung abweichende Rege-

- ALT -

lungen enthält.

§ 29

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(3) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern und den sachkundigen Bürgern

- NEU -

lungen enthält.

§ 29

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Der bzw. die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO).

(2) Die Tagesordnung der Fachausschüsse enthält den Punkt „Bericht zur Beschlussumsetzung“ sowohl in öffentlicher als auch in nicht öffentlicher Sitzung.

(3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(4) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern und den sachkundigen Bürger*innen

- ALT -

nachrichtlich auch allen übrigen Ratsmitgliedern zu übermitteln i.S.v. § 1 Abs. 2. Für die Übersendung der Niederschrift gilt die gleiche Regelung.
Die Niederschrift über die Ausschusssitzung ist von dem Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen.

(4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(7) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sit-

- NEU -

nachrichtlich auch allen übrigen Ratsmitgliedern zu übermitteln i.S.v. § 1 Abs. 2. Für die Übersendung der Niederschrift gilt die gleiche Regelung.
Die Niederschrift über die Ausschusssitzung ist von dem bzw. der Ausschussvorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen.
Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seine bzw. ihre Vertretung zu verständigen.

(5) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger*innen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(6) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(7) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie bzw. er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(8) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörende teilnehmen. Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den

- ALT -

zungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(8) Die §§ 19 und 20 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

(9) Für jedes Ausschussmitglied ist ein namentlich bestellter Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter eines Ausschussmitgliedes kann durch jedes Ratsmitglied seiner Fraktion (in alphabetischer Reihenfolge) vertreten werden.
Dementsprechend werden generell alle Ratsmitglieder – über die vorgeschlagenen und gewählten Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter hinaus – in die Wahlvorschläge für die Ausschüsse aufgenommen.

§ 30

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
Über den Einspruch entscheidet der Rat.

- NEU -

nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörende teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

(9) In Ausschüssen können Sachverständige und Einwohner*innen jederzeit auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses zu einzelnen Punkten der Tagesordnung gehört werden. Das Rederecht wird auf 5 Minuten je Einzelbeitrag begrenzt.

(10) Die §§ 19 und 20 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

(11) Für jedes Ausschussmitglied ist eine namentlich bestellte stellvertretende Person zu wählen. Diese kann durch jedes Ratsmitglied der eigenen Fraktion ~~(in alphabetischer Reihenfolge)~~ vertreten werden.
Dementsprechend werden generell alle Ratsmitglieder – über die vorgeschlagenen und gewählten Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter*innen hinaus – in die Wahlvorschläge für die Ausschüsse aufgenommen.

§ 30

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

- ALT -

§ 31

Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindest-stärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

- NEU -

Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 31

Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister von der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des oder der Fraktionsvorsitzenden und der jeweiligen Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitant*innen aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitant*innen nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister von der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

- ALT -

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

§ 32

Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

- NEU -

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

§ 32

Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

- ALT -

§ 33

Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

(3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

- NEU -

§ 33

Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die stellvertretende Person, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

(3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines oder einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

- ALT -

(6) Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

(7) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 34

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch einfachen Ratsbeschluss geändert werden, wenn die Änderung in die Tagesordnung einer Ratssitzung aufgenommen worden ist. Eine Beratung im Haupt- und Finanzausschuss soll vorausgehen.
Außerhalb der Tagesordnung und auf Dringlichkeitsantrag hin kann über die Änderung oder Neufassung nicht beschlossen werden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.1997 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 29.03.1995 außer Kraft.

- NEU -

(6) Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

(7) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 34

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch einfachen Ratsbeschluss geändert werden, wenn die Änderung in die Tagesordnung einer Ratssitzung aufgenommen worden ist. Eine Beratung im Haupt- und Finanzausschuss soll vorausgehen.
Außerhalb der Tagesordnung und auf Dringlichkeitsantrag hin kann über die Änderung oder Neufassung nicht beschlossen werden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am XX.XX.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Frühere Geschäftsordnung vom 01.05.1997 außer Kraft.

Freie Demokraten
FDP

Klaus-Peter Kunze
Platanenweg 4
33790 Halle (Westf.)

Tel.: (05201) 66 74 50

An die

Stadt Halle (Westf.)
Ravensburger Straße 1

33790 Halle (Westf.)

Stadt Halle (Westf.)
Eing. 27. Jan. 2020

Halle (Westf.), den 26.01.2020

Antrag zur Beteiligung von Einwohnern an Rats- und Ausschusssitzungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

mit diesem Schreiben stelle ich folgenden Antrag zum Inhalt der Geschäftsordnung des Rates (Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind unterstrichen):

a) § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Halle (Westf.) wird wie folgt gefasst:

(1) In die Tagesordnung aller ordentlichen Ratssitzungen ist der Tagesordnungspunkt »Einwohnerfragestunde« aufzunehmen. Nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Fragen dürfen keine persönlichen Angriffe enthalten. Unzulässig sind Fragen, die sich auf personelle Entscheidungen und Wahlen beziehen. In der Ratssitzung kann jeder Fragesteller zu seiner Frage höchstens zwei Zusatzfragen stellen.

b) Zu § 29 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

(7) In Ausschüssen können Sachverständige und Einwohner/Einwohnerinnen jederzeit aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses zu einzelnen Punkten der Tagesordnung gehört werden.

Begründung:

Zu a)

Nach der derzeitigen Fassung der Geschäftsordnung des Rates muss der Rat eine Einwohnerfragestunde für die nächste Sitzung beschließen. Ein solches Verfahren erscheint nicht mehr zeitgemäß und umständlich. Eine Fragestunde sollte generell in die

Tagesordnung jeder ordentlichen Ratssitzung aufgenommen und dieses Vorgehen in der Geschäftsordnung entsprechend der Praxis anderer Kommunen nachvollzogen werden. In der Regelung ist deutlich zu machen, wo die Grenzen des Fragerechts liegen, nämlich bei persönlichen Angriffen (Mißbrauch des Fragerechts) und bei personellen Angelegenheiten (Datenschutz). Um den Umfang der Fragestunde zu begrenzen, sollten höchstens zwei Zusatzfragen möglich sein. Ansonsten kann es bei der bisherigen Regelung zur Einwohnerfragestunde verbleiben. Insbesondere ist es auch im Interesse des Fragestellers, wenn komplexere Fragen schriftlich beantwortet werden wie das aktuell schon vorgesehen ist.

Zu b)

In den vergangenen Jahren ist es verstärkt dazu gekommen, daß sich in Ausschussberatungen Bürger zu einem Sachverhalt äußern wollten. In den Grenzen des § 58 Abs. 3 Satz 6 Gemeindeordnung (GO) wurde diesem Begehren durch Sitzungsunterbrechung in der Regel auch stattgegeben. Gleichwohl erscheint es aus unserer Sicht sinnvoll, dieses Rederecht schriftlich zu fixieren wie andere Kommunen das bereits getan haben. Dadurch können Unsicherheiten vermieden werden, da das Verfahren (Mehrheitsbeschluss des Ausschusses im Einzelfall) klargestellt wird. Auch kann so eine abweichende Vorgehensweise in verschiedenen Ausschüssen vermieden werden. Durch die Vorgabe eines Mehrheitsbeschlusses verbleibt entsprechend den Bestimmungen der GO die Hoheit in dieser Frage in jedem Fall beim Ausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

(FDP-Ratsmitglied Halle)

Stadt Halle (Westf.)
Die Bürgermeisterin

28. Jan. 2020

UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT

UWG Halle. Haartstr. 14 . 33790 Halle Westfalen

UWG Halle
Karl-Heinz Wöstmann
Fraktionssprecher

Haartstr.14
33790 Halle Westfalen

Tel. 05201 9705
kwoestmann@t-online.de
www.uwg-halle.de

Frau Bürgermeisterin
Anne Rodenbrock-Wesselmann
Rathaus Halle
33790 Halle

24.01.2020

Antrag Bürgersprechstunde

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die UWG Fraktion im Rat der Stadt Halle Westfalen beantragt:

In die Tagesordnung der Ratssitzungen ab dem 18.03.2020 wird eine Bürgerfragestunde aufgenommen.

Begründung:

Der Antrag begründet sich auf § 20 der Geschäftsordnung des Rates. (Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern)
In vielen Gemeinden wird dieses Instrument der Bürgerbeteiligung und der Bürgerinformation bereits genutzt.
Wir bitten um kurzfristige Beratung, damit die erste Bürgerfragestunde in der Ratssitzung am 18.03 durchgeführt werden kann.
Danach sollte die Bürgerfragestunde kontinuierlich in die Tagesordnung der Ratssitzungen aufgenommen werden.

Mit unabhängigem Gruß

Karl-Heinz Wöstmann
Fraktionssprecher

Anja Pohlmann
stellv. Fraktionssprecherin

HALLE WESTFALEN
ZUM WOHLFÜHLEN

CDU
Ratsfraktion Halle (Westf.)

An die

Bürgermeisterin der Stadt Halle (Westf.)
Frau Anne Rodenbrock-Wesselmann
Ravensberger Straße 1
33790 Halle (Westf.)

Stadt Halle (Westf.)
Eing. 05. Feb. 2020

CDU-Fraktion im Rat der
Stadt Halle (Westf.)

Fraktionsvorsitzender:
Hendrik Schaefer
Im Hagen 15
33790 Halle (Westf.)
Tel. (05201) 7381412
Handy: 01703111809
schaefer311@aol.com
www.cdu-hallewestfalen.de

03.02.2020

Antrag zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und -information

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Rodenbrock-Wesselmann,

in unserer Stadt bringen sich viele Bürgerinnen und Bürger aktiv in politische Diskussionen ein und äußern ihre Ideen und Wünsche für Halle (Westf.). Gleichzeitig bestehen auch immer wieder Fragen an Politik und Verwaltung, z.B. zu den aktuellen kommunalen Entwicklungen. Wir begrüßen dieses Engagement und möchten es daher durch eine Stärkung der Bürgerbeteiligung und der Bürgerinformation weiter fördern.

Um den Bürgerinnen und Bürgern eine Gelegenheit für Anfragen zu geben, eröffnet die Gemeindeordnung NRW die Möglichkeit der Einführung einer Einwohnerfragestunde (§ 48 Abs. 1 S. 3 GO NRW). Auch die Geschäftsordnung des Rates sieht eine solche Möglichkeit in § 20 bereits ausdrücklich vor. Wir möchten diese nun mit Leben füllen und die Fragestunde als regelmäßigen Bestandteil der Ratssitzungen – und falls möglich auch der Ausschusssitzungen – einführen. Als Vorbild dient dabei u.a. der Kreis Gütersloh, der sowohl in seinen Kreistags- als auch in seinen Ausschusssitzungen eine Fragestunde für seine Einwohnerinnen und Einwohner vorsieht.

In diesem Zusammenhang möchten wir außerdem sicherstellen, dass die Bürgerinnen und Bürger sowie die Ratsmitglieder stets über den aktuellen Stand der Beschlussumsetzungen informiert sind. Hierfür ist ebenfalls ein weiterer Tagesordnungspunkt in den Rats- und Ausschusssitzungen vorzusehen. Auch dies ist in anderen Kommunen sowie beim Kreis Gütersloh bereits üblich und schafft ein erhöhtes Maß an Transparenz.

HALLE WESTFALEN
ZUM WOHLFÜHLEN

CDU
Ratsfraktion Halle (Westf.)

Antrag:

Wir beantragen daher die Erweiterung der Tagesordnung der Ratssitzungen und sämtlicher Ausschusssitzungen um die Tagesordnungspunkte:

1) Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2) Bericht zur Beschlussumsetzung

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Schaefer
- Fraktionsvorsitzender -

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 329/2020 2. Ergänzung **Beratungsfolge 13.05.2020**	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Bürgerdienste
Abteilung	Soziales, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter	Hermann Bußmeyer
Telefon	05201-183 232
Email	hermann.bussmeyer@hallewestfalen.de
Datum	29.04.2020

Beratungsfolge	Termin	Ergebnis			
		Einst.	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Jugend und Soziales	12.02.2020	J	0	0	0
Rat	18.03.2020				
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2020				

Bündnis Städte Sicherer Häfen

Beschluss / Beschlussvorschlag:

Die Stadt Halle erklärt ihre Zustimmung zu den abgegeben Absichtserklärungen zur zusätzlichen Aufnahme von hilfsbedürftigsten Personen in prekären humanitären Situationen in Auffanglagern sowie unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF). ~~Die zusätzliche Aufnahme von UMF hat dabei in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt des Kreises Gütersloh zu erfolgen~~. Eine Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kann aufgrund gesetzlicher Zuständigkeit des Jugendamtes direkt durch die Stadt Halle nicht erfolgen.

Die Stadt Halle erklärt sich im Übrigen bereit, zusätzlich 10 Personen als Stadt Sicherer Häfen ohne Anrechnung auf die Verteilungsquote aufzunehmen.

Sachverhalt:

Am 15.01.2020 haben sich auf Initiative des >Bielefelder Oberbürgermeisters 18 der 26 Kommunen aus NRW, die sich zu „Sicheren Häfen“ erklärt haben zu einem Arbeitstreffen zusammengefunden. Diese Landestreffen wurden auf dem letzten Treffen des bundesweiten Städtebündnisses „Sichere Häfen“ am 1.10.2019 in Rottenburg angeregt. Ein Vertreter der Stadt Halle (Westf.) hat ebenfalls teilgenommen. Die Ergebnisse des Arbeitstreffens wurden protokolliert und wie folgt zusammengefasst:

Die NRW-Kommunen, die mit der Potsdamer Erklärung den Beitritt zu den Städten „Sichere Häfen“ bekundet haben, wollen aktive Hilfe für Geflüchtete in Not leisten. Die Potsdamer Erklärung bezog sich konkret auf Menschen, die unmittelbar aus Seenot gerettet wurden. Zwischenzeitlich gab es eine weitere Entwicklung, sowohl auf politischer Ebene wie auch in den Fluchtumständen der betroffenen Menschen. Viele Geflüchtete, die über den Seeweg nach Europa gekommen sind, sitzen in Mittelmeer-Anliegerstaaten in Lagern unter zum Teil untragbaren humanitären Zuständen fest. Die Städte Sichere Häfen zeigen sich auch gegenüber diesen Menschen solidarisch.

Die eigene Handlungskompetenz der Kommunen findet ihre Begrenzungen sowohl in Zuständigkeitsregelungen bei asylrechtlichen Aufnahme- und Verteilverfahren wie auch in lokalen Gegebenheiten (wie Haushaltslagen und politischen Willensbildungsprozessen). Umso wichtiger ist es den Städten, nur tatsächlich umsetzbare Maßnahmen anzugehen. Dazu werden sowohl das

Land NRW wie auch der Bund als wichtige Partner gesehen, da eine Realisierung nur gemeinsam möglich ist.

Die Maßnahmen müssen dabei so aufgesetzt werden, dass den Kommunen noch eine lokale Steuerungsmöglichkeit bleibt, um auch das politische Mandat der örtlichen Entscheidungsgremien zu erhalten. Die Maßnahmen sollen auch zeitlich begrenzt werden und werden ggf. mit einer Stichtagsregelung versehen.

Aufgrund der aktuellen Situation geflüchteter Menschen wird der Fokus der Maßnahmen in einem ersten Schritt auf Personen in griechischen Flüchtlingslagern gelegt. Eine besondere Gruppe sind dabei unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die nochmals als besonders vulnerable Gruppe gesehen werden.

Diese hilfebedürftigen Personen sollen zusätzlich von Deutschland aufgenommen werden und an die aufnahmebereiten Kommunen weitergeleitet werden. Sie ergänzen damit bereits bestehende Erklärungen und Maßnahmen (wie z.B. Resettlement-Programme).

Dazu erklären die Städte Sichere Häfen folgendes:

I.

Die NRW-Kommunen „Sichere Häfen“ bieten zusätzliche Aufnahmeplätze für die hilfsbedürftigsten Personen in prekären humanitären Situationen in Auffanglagern an.

Die Angebote werden individuell durch die jeweilige Kommune festgelegt.

Der Bund wird aufgefordert, von Art. 17 Dublin-III-VO verstärkt Gebrauch zu machen und die kumuliert angebotenen Aufnahmeplätze in Anspruch zu nehmen. Dies soll in Form eines Angebotes gegenüber Griechenland passieren.

Das Land NRW wird gebeten seine Bereitschaft zu erklären, diese Personen ohne Anrechnung auf die EASY-Quote aufzunehmen.

Die Kommunen erklären sich bereit, die Betroffenen nach Abschluss des Asylverfahrens in Höhe des erklärten Kontingents ohne Anrechnung auf die Aufnahmequote aufzunehmen.

II.

Die NRW-Kommunen „Sichere Häfen“ bieten Aufnahmeplätze für zusätzliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an.

Jede Kommune legt dabei eigene Kontingente fest und sichert die Unterbringung in eigenen Einrichtungen zu.

Der Bund wird aufgefordert, ein Verfahren zur Übernahme dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach Deutschland zu schaffen. Die Betroffenen können nach dem Clearingverfahren den Aufnahmejugendämtern der Kommunen zugewiesen werden.

Die Kommunen bitten das Land – auch in seiner Funktion als Kostenträger – um Unterstützung des Vorhabens.

III.

Die NRW-Kommunen werden sich weiterhin austauschen und die Ergebnisse auch in die Bundestreffen einbringen. Es würde begrüßt, wenn weitere Bundesländer vergleichbare Programme verfolgen.

Von weiteren Maßnahmen wird zurzeit abgesehen, können aber bei künftigen Treffen beschlossen werden. Von rein symbolhaften Erklärungen und Vorschlägen distanzieren sich die teilnehmenden Kommunen hierbei bewusst.

Das gesamte Protokoll ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Stadt Halle (Westf.) ist aufgefordert, zu den Ergebnissen eine Haltung einzunehmen. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Stadt Halle den abgegeben Absichtserklärungen zur zusätzlichen Aufnahme von hilfsbedürftigsten Personen in prekären humanitären Situationen in Auffanglagern sowie unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) zustimmen. Für die zusätzliche Aufnahme von UMF hat dabei in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt des Kreises Gütersloh zu erfolgen.

An den Kreis Gütersloh – Abt. Jugend, ist m 2.3.2020 folgende Anfrage gerichtet worden:

Sehr geehrte Frau Rohde,

wie Sie vielleicht bereits erfahren haben, hat sich die Stadt Halle durch Ratsbeschluss dem Bündnis „Städte Sicherer Häfen" angeschlossen. Diese Städte erklären sich bereit, aus Seenot gerettete Flüchtlinge und nun auch solche, die sich in prekären humanitären Situationen in Flüchtlingslager, wie z. B. auf Lesbos befinden, ohne Anrechnung auf die Zuweisungsquote aufzunehmen. Ein besonderer Fokus soll dabei auch auf die zahllosen unbegleiteten Minderjährigen gelegt werden. Dies UMFs liegen im Falle einer Aufnahme hinsichtlich ihrer Betreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.
Ende Februar hat nun eine Delegation unter Teilnahme der Oberbürgermeister aus Potsdam und Rottenberg in Begleitung der EKD und der Seebrücke u. a. Lesbos besucht. Nach der Rückkehr hat der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam hierzu Bilanz gezogen und ein sofortiges Handeln eingefordert (s. Anlage).
Auch wenn es derzeit keine konkreten Hinweise auf möglich Zuweisungen für die Städte Sicherer Häfen gibt, scheint sich die Lage angesichts der Grenzöffnungen auf türkischer Seite doch zu dramatisieren und humanitäre Hilfsaktionen zwingend werden zu lassen.
Ich möchte Sie daher bitten, eine Haltung des Kreises Gütersloh als zuständiges Jugendamt für den Fall mitzuteilen, wenn es doch zu möglichen Aufnahmen von UMFs in Halle kommen sollte.
Für eine baldige Stellungnahme wäre ich Ihnen sehr dankbar.
Die nachstehende mail aus Potsdam sende ich Ihnen zur Kenntnis. Weitergehende Informationen zur Seebrücke und dem Bündnis erhalten Sie unter https://seebruecke.org/startseite/sichere-haefen-in-deutschland/

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Der Kreis Gütersloh, Frau Rohde, hat hierauf wie folgt geantwortet:

Hallo Herr Bußmeyer,

zu Ihrer Anfrage möchte ich wie folgt Stellung nehmen:
nach Rücksprache mit dem Landesjugendamt und den Erfahrungen anderer Jugendämter ist es trotz der vielfachen Beitritte zum Bündnis „Städte Sicherer Häfen" bisher nicht zu einer zusätzlichen Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger gekommen. Grund dafür ist, dass seitens der Bundesregierung bisher keine Freigabe zur Aufnahme zusätzlicher Flüchtlinge erfolgt ist. Dies kann sich angesichts der aktuellen Lage durchaus in nächster Zeit verändern. Erst gestern wurde in Brüssel vorgeschlagen, dass jedes EU-Land pro halber Million Einwohner je zehn unbegleitete Minderjährige aufnehmen solle.
Ab dem 1. November 2015 unterliegen ausländische Minderjährige, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland einreisen, einem gesetzlich vorgeschriebenen bundes- und landesweiten Verteilverfahren. Jedem Bundesland und jedem Jugendamt werden aufgrund eines bestimmten Berechnungsschlüssels (Königsteiner Schlüssel) Aufnahmequoten zugewiesen. Derzeit kommen nicht mehr so viele junge unbegleitete Flüchtlinge in NRW an, da zunächst vorrangig die Bundesländer belegt werden, deren Quoten bisher nicht erfüllt worden sind. Auch eine mögliche Entscheidung der Bundesregierung zur Aufnahme weiterer unbegleiteter Flüchtlinge

wird an dem bestehenden Verteilsystem nichts ändern, es gibt aber ggf. die Möglichkeit, dass Jugendämter anbieten auch über ihre jeweilige Quote hinaus junge Menschen aufzunehmen.
Der Kreis Gütersloh hat – wie die meisten Jugendämter im Land- derzeit weniger junge Flüchtlinge als die Quote ausweist. Gründe dafür sind u.a., dass viele junge Menschen nicht in ländliche Regionen möchten sondern zu ihren Verwandten und landsmannschaftlichen Gruppen in die Ballungsgebiete und dass große Stadtjugendämter bereits vor dem Zustrom 2015 eine Reihe von jungen Geflüchteten betreut haben und über eigene Einrichtungen verfügen, die sie entsprechend belegen. Zudem erfolgt, wie oben ausgeführt, derzeit die vorranginge Verteilung auf andere Bundesländer.
Da unsere aktuelle Zahl an betreuten minderjährigen Flüchtlingen und jungen Volljährigen nicht die zugewiesene Quote abdeckt, kann der Kreis Gütersloh möglichen weiteren Zuweisungen des Landes mit ausreichenden personellen Ressourcen begegnen. Aufnahmen von alleinreisenden minderjährigen Flüchtlingen einzelner Kommunen sind außerhalb des landesweiten Verteilverfahrens nicht möglich.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Aktuell hat am 08.03.2020 der Koalitionsausschuss der Bundesregierung entschieden, einen angemessenen Anteil von minderjährigen Asylsuchenden bis 14 Jahren in Höhe von bis zu 1.500 Personen aus Lagern auf den ägäischen Inseln aufzunehmen unter der Voraussetzung einer europäischen Lösung der „Koalition der Willigen“ (siehe u.a. tagesschau.de, Zeit.de, FAZ.net).
Damit soll Abhilfe geschaffen werden für die in „schwieriger humanitärer Lage“‘ befindlichen besonders schutzbedürften Menschen.
Ausdrücklich geht es hierbei um Kinder, die entweder (1.) wegen einer schweren Erkrankung dringend behandlungsbedürftig oder aber (2.) unbegleitet und jünger als 14 Jahre alt sind, vornehmlich handele es sich hierbei um Mädchen.

Vor diesem Hintergrund sind wir als Stadt des Sicheren Hafens im Auftrag des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam, Mike Schubert, aufgefordert worden, zeitnah mitzuteilen, wie viele der o.g. minderjährigen Asylsuchenden wir aufnehmen können im Rahmen der sonst üblichen finanziellen Konditionen.
Wir werden aufgrund unserer Situation als kreisangehörige Kommune ohne eigenes Jugendamt mitteilen, dass eine Aufnahme direkt durch uns nicht erfolgen kann, jedoch Kapazitäten beim Kreis Gütersloh im Falle einer Verteilung im Rahmen des gesetzlichen Verfahrens zur Verfügung stehen. Im Übrigen können jedoch minderjährige Kinder zusammen mit ihrem Familienverband in Halle direkt aufgenommen werden. Städte wie Bielefeld und Münster haben inzwischen als Städte Sicherer Häfen ihre Bereitschaft erklärt, jeweils 100 Geflüchtete zusätzlich aufzunehmen. Im Größenverhältnis dieser Städte zu Halle, halte ich die zusätzliche Aufnahme von 10 Geflüchteten Menschen in Halle für angemessen und vertretbar. Gegenwärtig verfügen wir über 70 freie Plätze in den städt. Unterkünften insgesamt, davon 32 in den Wohnanlagen Gartnischer Weg.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Geschehnisse empfiehlt die Verwaltung eine geänderte Beschlussfassung gegenüber der des Ausschusses für Jugend und Soziales am 12.2.2020 (s.o.).

Finanzielle Auswirkungen	Nein ☒	Ja ☐		
Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein ☒	Ja ☐	Produkt-Nr.	Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr.
Die Leistungen sind ☐freiwillig ☐pflichtig (Gesetz/Verordnung)	Erläuterung: Dieser Beschluss führt nicht unmittelbar zu finanziellen Auswirkungen. Erst im Falle der Aufnahme von zusätzlichen			

Ausgaben: ☐ konsumtiv ☐ investiv Betrag: einmalig € jährlich: €	Flüchtlingen ist die Stadt Halle Kostenträgerin für Leistungen zum Lebensunterhalt und Unterkunft. Sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen erfolgt die pauschale Erstattung der Kosten nach dem FlüAG. Nach Abschluss der Asylverfahren verbleiben die Kosten bei der Stadt Halle.

Klimatische Auswirkungen:	nein ☒	Ja, positiv ☐	Ja, negativ ☐
Erläuterung:			

Anlage(n):
315-004 0012020.01.15 Protokoll(HA00307985)

1. Treffen der NRW-Kommunen „Sichere Häfen“

Bielefeld, 15. Januar 2020

Teilnehmende

Stadt Blomberg	Herr Christoph Dolle	Stadt Münster	Herr Thomas Paal
Stadt Bonn	Frau Coletta Manemann	Stadt Siegen	Herr André Schmidt
Stadt Detmold	Herr Stefan Fenneker	Stadt Solingen	Herr Musa Kavalli
Stadt Dortmund	Frau Birgit Zoerner	Stadt Unna	Herr Till Knoche
Stadt Gütersloh	Herr Henning Matthes	MKFFI	Herr Andreas Bothe
Stadt Halle/Westfalen	Herr Christian Janssen	MKFFI	Herr Burkhard Schnieder
Stadt Hamm	Herr Stefan Schulz	MKFFI	Herr Tilman-Moritz Wehinger
Stadt Kevelaer	Herr Dr. Dominik Pichler	Stadt Bielefeld	Herr Pit Clausen
Stadt Köln	Herr Hans-Jürgen Oster	Stadt Bielefeld	Herr Torsten Böhling
Stadt Krefeld	Herr Markus Schön	Stadt Bielefeld	Herr Andreas Turow
Stadt Minden	Herr Peter Kienzle	Stadt Bielefeld	Herr Maik Maschmeier

Weitere NRW-Kommunen, die den heutigen Termin nicht wahrnehmen konnten, haben Ihr Interesse und ihre Solidarität bekunden. Sie werden ebenfalls als Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verstanden. Besonders Arnsberg, Jülich (bevorstehender Beitritt), Recklinghausen sowie Wetter/Ruhr hatten sich im Vorfeld eingebracht. Die Stadt Düsseldorf wurde von Herrn Clausen entschuldigt und bekräftigt noch einmal die Zugehörigkeit zur Arbeitsebene. Die Veranstaltung wurde begleitet durch einen Aktionsstand und Gesprächsangebote der Bielefelder Seebrücke.

Begrüßung, Erklärung der Seebrücke

Herr Clausen begrüßt die Vertreterinnen und Vertreter der „Sicheren Häfen“.

Die Zielsetzung des Treffens liege darin, nach politischen Absichtserklärungen nun konkrete Handlungsansätze für die Kommunen zu finden. Ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen sei dazu wünschenswert. Vor diesem Hintergrund sei auch die Teilnahme des MKFFI heute sehr wertvoll, damit Vorschläge und Ideen nicht ins Leere laufen.

Die Erklärung der Bielefelder Seebrücke wird zur Kenntnis gegeben. Die fünf zentralen Forderungen werden nochmals besonders hervorgehoben. Die Erklärung sowie die Pressemitteilung der Seebrücke sind Bestandteil des Protokolls und als Anlage beigefügt.

TOP 1: Definition des relevanten Personenkreises

Der relevante Personenkreis wird in den „Städten Sichere Häfen“ (SSH) unterschiedlich aufgefasst.

Die Potsdamer Erklärung umfasst die Personen, die direkt aus Seenot gerettet werden.

Viele SSH verstehen die Intention der Erklärung aber auch dahingehend, sich aus humanitären Gründen für besonders hilfebedürftigen Menschen einzusetzen. Durch die aktuelle Aufnahme- und Unterbringungssituation in Mittelmeer-Anliegerstaaten befinden sich viele Geflüchtete in solchen Situationen. Konkret -aber nicht ausschließlich- werden Lager in Griechenland benannt. Eine Ausweitung auf diesen Personenkreis sei daher für viele naheliegend.

Als besonders vulnerable Gruppe werden zudem die UMF[1] identifiziert (s. TOP 3).

Das MKFFI berichtet über die aktuelle Situation und wo der Druck aktuell am größten sei:

- In Italien habe es 2019 rund 11.500 Anlandungen gegeben; In Griechenland ca. 60.000 über das Meer zuzüglich etwa 13.500 über die türkisch/griechische Grenze. Die asylrechtliche Schutzquote liege bei unter 50%.
- Im Bereich der Seenotrettung habe Deutschland 773 Zusagen gegeben. Davon sei aber nur knapp die Hälfte (=401) nach Deutschland gekommen. Andere seien untergetaucht bzw. hätten sich weiter in die ursprünglichen Zielländer durchgeschlagen.
- Bestehende Resettlement-Programme sind aufgelegt und würden z.T. noch nicht vollständig abgerufen. Aktuell laufen drei Programme (Syrer aus der Türkei mit 500/Monat; Geflüchtete in bestimmten Ländern wie Ägypten, Jordanien, Kenia u.a. mit

[1] „UMF“ = Bielefelder Bezeichnung, häufig auch „UMA“ in anderen Kommunen genannt

2.300/Jahr sowie das NeST-Programm). Herr Wehinger möchte dem Kreis weitere Informationen hierüber zukommen lassen.

Zusammengefasst:
Die Ideen sollen weitergedacht werden, als „nur“ für direkt aus Seenot gerettete Personen. Da jedoch in den Kommunen bislang nur ein politisches Mandat für diesen Kreis besteht, müssten entsprechende Ergebnisse lokal eingebracht werden. Dabei können unterschiedliche Voraussetzungen (z.B. Haushaltslage, politische Mehrheiten und Diskussionskultur) entsprechend berücksichtigt werden.

TOP 2: Mögliche Verteilverfahren
[Anm.: Die Ergebnisse der Diskussion werden in TOP 5.2 aufgeführt!]

Herr Böhling, Leiter der ZAB Bielefeld, gibt ein kurzes Input-Referat über den rechtlichen Rahmen

- Dublin-III-VO
- Asylverfahren
- Landesaufnahmeprogramme

Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Aus der Diskussion selbst ist besonders festzuhalten:

- Der persönliche Handlungsrahmen der Kommunen ist durch Haushaltslagen, politische Beschlüsse sowie vor allem durch die fehlenden Zuständigkeiten im Aufnahme- und Verteilverfahren sehr eng bemessen.
- Gerade dies fordert die SSH aber heraus, Land und Bund Bereitschaft und Kompetenzen anzubieten und somit zu einer Lösung aktiv beizutragen.
- Ein reines Abwarten auf eine europäische Lösung ist den SSH zu passiv. Die SSH wollen jetzt aktiv sein.
- Die SSH lehnen „symbolische Lösungen“ ab, die nur zu einer reinen Umverteilung innerhalb Deutschlands/NRW von eh vorhandenen Geflüchteten führen würde. Intention des Handelns ist, mehr schutzbedürftige Menschen aus humanitär prekären Lagen aus dem Ausland nach Deutschland zu verhelfen.
- Der Ansatz muss daher über die Einreise nach Deutschland gesteuert werden. Hier ist dann zunächst der BUND erster Ansprechpartner. Im weiteren Verfahren ist aber auch das LAND betroffen.
- Den SSH ist bewusst, dass im Ergebnis auch Personen ohne eigentliche Bleibeperspektive dauerhaft (geduldet) in den

Kommunen verbleiben können. Entsprechende Kostenrisiken sowie Aufgaben der Daseinsvorsorge liegen dann bei den SSH.

- Landesaufnahmeprogramme (§ 23 Abs. 1 AufenthG) sind grundsätzlich eine gute Steuerungsmöglichkeit. Nach umfassender Diskussion, auch mit dem MKFFI, wurde festgestellt, dass dieser Weg derzeit nicht sehr aussichtsreich ist. Unter der Prämisse, nur realistische Vorschläge weiter zu diskutieren, wurde diese Option daher zunächst zurückgestellt. Seitens des MKFFI gab es den Hinweis, dass das Einvernehmen mit dem Bund in der Praxis bislang unproblematisch sei. In Bezug auf die Gesetzesinitiative zur Abschaffung des Einvernehmens sollte dies im Hinblick auf die Erwartungshaltung zu möglichen Veränderungen bekannt sein.
- Die SSH stellen fest, dass eine Hilfe an allen Brennpunkten der Migrations- und Fluchtrouten die eigenen Möglichkeiten übersteigt. Es sollen daher konzentrierte und leistbare Einzelmaßnahmen angegangen werden.
- Maßnahmen sollten mengenmäßig und zeitlich begrenzt werden. Eine Reaktionsfähigkeit auf mögliche weitere Entwicklungen muss gegeben bleiben.

TOP 3: Aufnahme minderjähriger Flüchtlinge / Initiative aus Potsdam

[Das Ergebnis wird ebenfalls unter TOP 5.2 aufgeführt!]

Die SSH definieren die Gruppe der UMF ausdrücklich als besonders vulnerable Gruppe. Entsprechend sollten auch hier Hilfsangebote formuliert werden.

Festzuhalten ist, dass in der Aufnahme Unterschiede zu sonstigen Asylsuchenden besteht. Auch das Verteilverfahren ist anders geregelt. Somit sollte ein ähnlicher, aber nicht identischer Ansatz zur Aufnahmebereitschaft gegeben sein.

Alle Bestrebungen müssen zwingend mit dem Land (auch wg. Finanzierung) abgestimmt werden.

TOP 4 Einbindung (lokaler) Seebrücken-Organisationen / Verhältnis zu den SSH

Die Begriffe werden gelegentlich synonym genutzt. Daher wird klargestellt, dass es sich bei der *Seebrücke* um eine zivilgesellschaftliche Bewegung handelt. Die Städte *Sichere Häfen* haben Erklärungen mit unterschiedlichen Ausprägungen abgegeben. In der Regel erklären sich die SSH solidarisch mit der Seebrücke. Die Seebrücke stellt Forderungen [auch] an die SSH.

Die Seebrücke ist für viele SSH ein verlässlicher und wichtiger Partner. In einigen Kommunen vertreten auch andere Organisationen

(z.B. AK Asyl) entsprechende Positionen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf lokaler Ebene daher sehr individuell.

Die Teilnehmenden bedanken sich bei der Bielefelder Seebrücke für die Begleitung der Veranstaltung.

TOP 5.1 Weiteres Vorgehen / Pressearbeit

Die Beratungsergebnisse werden von der Stadt Bielefeld zusammengefasst und den teilnehmenden Kommunen kurzfristig zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhalten auch die weiteren SSH, die nicht an dem Treffen anwesend sein konnten, die Ergebnisse zur Kenntnis und mit der Bitte/Möglichkeit, sich dem Ergebnis anzuschließen.

Die SSH stimmen die Ergebnisse hausintern ab und geben bis zum 21. Januar eine Rückmeldung an Bielefeld.

Bis dahin erfolgt noch keine inhaltliche Pressearbeit zu den Ergebnissen. Hinweise auf das konstruktive Gespräch und die Ankündigung für den 21. Januar sind natürlich möglich. Die Stadt Bielefeld macht einen Vorschlag für eine gemeinsame Pressemitteilung.
[Nachtrag zur Besprechung: Eine Pressekonferenz in Bielefeld wurde kurzfristig für Dienstag, 21. Januar, 15 Uhr angesetzt]

Die Beratungsergebnisse sollen auch auf dem nächsten Bundestreffen am 25. März in Marburg vorgestellt werden.

Weitere Treffen auf NRW-Ebene sind gewünscht. Die Terminfindung soll nach dem Bundestreffen in Marburg erfolgen.

TOP 5.2 Ergebnisse

Die NRW-Kommunen, die mit der Potsdamer Erklärung den Beitritt zu den Städten „Sichere Häfen“ bekundet haben, wollen aktive Hilfe für Geflüchtete in Not leisten. Die Potsdamer Erklärung bezog sich konkret auf Menschen, die unmittelbar aus Seenot gerettet wurden. Zwischenzeitlich gab es eine weitere Entwicklung, sowohl auf politischer Ebene wie auch in den Fluchtumständen der betroffenen Menschen. Viele Geflüchtete, die über den Seeweg nach Europa gekommen sind, sitzen in Mittelmeer-Anliegerstaaten in Lagern unter zum Teil untragbaren humanitären Zuständen fest. Die Städte Sichere Häfen zeigen sich auch gegenüber diesen Menschen solidarisch.

Die eigene Handlungskompetenz der Kommunen findet ihre Begrenzungen sowohl in Zuständigkeitsregelungen bei asylrechtlichen Aufnahme- und Verteilverfahren wie auch in lokalen Gegebenheiten (wie Haushaltslagen und politischen Willensbildungsprozessen). Umso wichtiger ist es den Städten, nur tatsächlich umsetzbare Maßnahmen anzugehen. Dazu werden sowohl das Land NRW wie auch der Bund als wichtige Partner gesehen, da eine Realisierung nur gemeinsam möglich ist.

Die Maßnahmen müssen dabei so aufgesetzt werden, dass den Kommunen noch eine lokale Steuerungsmöglichkeit bleibt, um auch das politische Mandat der örtlichen Entscheidungsgremien zu erhalten. Die Maßnahmen sollen auch zeitlich begrenzt werden und werden ggf. mit einer Stichtagsregelung versehen.

Aufgrund der aktuellen Situation geflüchteter Menschen wird der Fokus der Maßnahmen in einem ersten Schritt auf Personen in griechischen Flüchtlingslagern gelegt. Eine besondere Gruppe sind dabei unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die nochmals als besonders vulnerable Gruppe gesehen werden.

Diese hilfebedürftigen Personen sollen zusätzlich von Deutschland aufgenommen werden und an die aufnahmebereiten Kommunen weitergeleitet werden. Sie ergänzen damit bereits bestehende Erklärungen und Maßnahmen (wie z.B. Resettlement-Programme).

Dazu erklären die Städte *Sichere Häfen* folgendes:

I.

Die NRW-Kommunen „Sichere Häfen“ bieten zusätzliche Aufnahmeplätze für die hilfsbedürftigsten Personen in prekären humanitären Situationen in Auffanglagern an.

Die Angebote werden individuell durch die jeweilige Kommune festgelegt.

Der Bund wird aufgefordert, von Art. 17 Dublin-III-VO verstärkt Gebrauch zu machen und die kumuliert angebotenen Aufnahmeplätze in Anspruch zu nehmen. Dies soll in Form eines Angebotes gegenüber Griechenland passieren.

Das Land NRW wird gebeten seine Bereitschaft zu erklären, diese Personen ohne Anrechnung auf die EASY-Quote aufzunehmen.

Die Kommunen erklären sich bereit, die Betroffenen nach Abschluss des Asylverfahrens in Höhe des erklärten Kontingents ohne Anrechnung auf die Aufnahmequote aufzunehmen.

II.

Die NRW-Kommunen „Sichere Häfen“ bieten Aufnahmeplätze für zusätzliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an.
Jede Kommune legt dabei eigene Kontingente fest und sichert die Unterbringung in eigenen Einrichtungen zu.

Der Bund wird aufgefordert, ein Verfahren zur Übernahme dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach Deutschland zu schaffen. Die Betroffenen können nach dem Clearingverfahren den Aufnahmejugendämtern der Kommunen zugewiesen werden.

Die Kommunen bitten das Land – auch in seiner Funktion als Kostenträger – um Unterstützung des Vorhabens.

III.

Die NRW-Kommunen werden sich weiterhin austauschen und die Ergebnisse auch in die Bundestreffen einbringen. Es würde begrüßt, wenn weitere Bundesländer vergleichbare Programme verfolgen.

Von weiteren Maßnahmen wird zurzeit abgesehen, können aber bei künftigen Treffen beschlossen werden. Von rein symbolhaften Erklärungen und Vorschlägen distanzieren sich die teilnehmenden Kommunen hierbei bewusst.

gez. Maschmeier, Stadt Bielefeld

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 374/2020	
Fachbereich	Fachbereich 3 - Planen, Bauen, Umwelt, Wirtschaftsförderung
Abteilung	Technik und Umwelt
Sachbearbeiter	Eckhard Hoffmann
Telefon	05201 / 183144
Email	Eckhard.Hoffmann@hallewestfalen.de
Datum	23.04.2020

Beratungsfolge	Termin	Ergebnis			
		Einst.	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2020				

Tempo- 30 Zone westliche Innenstadt
hier: Ausführungsplanung Einbauten und
Antrag der Senioren Union CDU vom 20.12.2019

Beschluss:

Den folgenden baulichen Maßnahmen wird zugestimmt.

1. **Beidseitige Einengung beim Fußgängerüberweg Kaiserstraße (Punkt 2-V2)**
2. **Einbau eines abgesenkten Bordes bei der Einmündung Gartenstraße (Ost) in die Bismarckstraße (Punkt 13)**
3. **Einbau eines abgesenkten Bordes bei der Einmündung Schmisingstraße (Nord) in die Gartenstraße (Punkt 14)**
4. **Beidseitige Einengung der Goebenstraße östlich des Mühlenweges (Punkt 15 Variante-V2)**

Sachverhalt:

Zuletzt beraten im Bau- und Verkehrsausschuss am 18.02.2020 (s.DS-Nr. 338/2020).

Es wurde folgender Beschlussvorschlag an den Rat gerichtet:

1. Den folgenden baulichen Maßnahmen wird zugestimmt.
2. Beidseitige Einengung beim Fußgängerüberweg Kaiserstraße (Punkt 2-V2)
3. Reduzierung der Einmündung Graebestraße auf die Goebenstraße (Punkt 6)
4. Reduzierung der Einmündung Graebestraße auf die Kaiserstraße (Punkt 7)
5. Beidseitige Einengung beim Fußgängerüberweg Graebestraße (Punkt 9)
6. Einseitige Einengung der Graebestraße nördlich der Einmündung Gartenstraße (Süd) (Punkt11)
7. Einbau eines abgesenkten Bordes bei der Einmündung Gartenstraße (Ost) in die Bismarckstraße (Punkt 13)
8. Einbau eines abgesenkten Bordes bei der Einmündung Schmisingstraße (Nord) in die Gartenstraße (Punkt 14)
9. Beidseitige Einengung der Goebenstraße östlich des Mühlenweges (Punkt 15 Variante-V2)
10. Zu den Punkten 6,7 und 11 wird vorab eine Testphase mit mobilen Elementen durchgeführt.

Zwischenzeitlich ist die Testphase an der Graebestraße zu den Punkten 6,7 und 11 zuzüglich Punkt 9 des Beschlussvorschlages durchgeführt worden.

Bereits nach kurzer Testdauer bei Corona-bedingtem vermindertem Verkehr stellte sich heraus, dass die Einbauten z.B. für die Zulieferung der Geschäftsbereiche kritisch sind. Als Ergebnis der Testphase ist festzustellen, dass die Einbauten an der Graebestraße nicht realisiert werden sollten.

Somit verbleiben für die Tempo 30-Zone „Westliche Innenstadt“ derzeit folgende bauliche Maßnahmen:

1. Beidseitige Einengung beim Fußgängerüberweg Kaiserstraße (Punkt 2-V2)
2. Einbau eines abgesenkten Bordes bei der Einmündung Gartenstraße (Ost) in die Bismarckstraße (Punkt 13)
3. Einbau eines abgesenkten Bordes bei der Einmündung Schmisingstraße (Nord) in die Gartenstraße (Punkt 14)
4. Beidseitige Einengung der Goebenstraße östlich des Mühlenweges (Punkt 15 Variante-V2)

Finanzielle Auswirkungen	Nein ☐	Ja ☒		
Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein ☐	Ja ☒	Produkt-Nr. 54 541 01	Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr. 54
Die Leistungen sind ☒freiwillig ☐pflichtig (Gesetz/Verordnung)	Erläuterung:			
<u>Ausgaben:</u> ☐ konsumtiv ☒ investiv <u>Betrag:</u> einmalig 60.000 € jährlich: Unterhaltung, Prüfung				

Klimatische Auswirkungen:	nein ☐	Ja, positiv ☐	Ja, negativ ☒
Erläuterung: Die Herstellung, der Einbau und die Unterhaltung von Straßeneinbauten sind energieaufwendig und verbrauchen Ressourcen. Eine klimaschonende Alternative ist, auf die Maßnahme zu verzichten.			

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 348/2020 1. Ergänzung **Beratungsfolge 13.05.2020**	
Fachbereich	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Finanzen
Abteilung	Finanzen
Sachbearbeiter	Björn Hüllbrock
Telefon	05201-183 255
Email	bjoern.huellbrock@hallewestfalen.de
Datum	28.04.2020

Beratungsfolge	Termin	Ergebnis			
		Einst.	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	04.03.2020				
Rat	18.03.2020				
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2020				

Finanzanlagen

Beschluss / Beschlussvorschlag:

1.) Die als Anlage 1 beigefügte Anlagerichtlinie wird beschlossen. Gleichzeitig tritt die Anlagerichtlinie vom 26.02.2014 außer Kraft.

2.) Die bestehenden Geldanlagen (Anlage 2) werden zunächst beibehalten.

Sachverhalt:

Die Stadt Halle (Westf.) verfügt bereits seit 2014 über eine Anlagerichtlinie. Die Richtlinie aus 2014 zeigt in der praktischen Anwendung einige Mängel auf. So ist diese in vielen Bereichen unklar definiert, an einigen Stellen sind die Anlageklassen oder Anlagemöglichkeiten unsauber beschrieben.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung Anfang 2019 die Anlagerichtlinie grundlegend überarbeitet. Es wurden einzelne Anlagebausteine neu hinzugefügt und insgesamt wurde eine wesentlich detailliertere Beschreibung und Erläuterung der Kapitalanlagemöglichkeiten, aber auch der -grenzen aufgenommen. Komplett neu berücksichtigt wurde der Anlagegrundsatz der Nachhaltigkeit. Von Seiten der Politik wurde die Entscheidung über die neue Richtlinie aber erst einmal vertagt, da weiterer Beratungsbedarf bestand.

Zur Vermeidung von anfallenden Verwahrentgelten hat die Verwaltung zum Ende des vergangenen Jahres einen konkreten Vorschlag unterbreitet, wie die vorhandene Liquidität in den nächsten Jahren im kurz-, bis mittelfristigen Bereich zwischengeparkt und im langfristigen Bereich angelegt werden kann. Vorgeschlagen wurde ein überwiegend konservativ geprägter Anlagemix. Dieser bestand aus direkten Festgeld- und Nachranganleihen, Geldmarkt-, Nachhaltigkeits- und Immobilienfonds und zwei Versicherungsprodukten. Eine Entscheidung hierzu wurde allerdings nicht getroffen, da einzelne Produkte aus politischer Sicht zu hohe Risikoklassen auswiesen.

Anfang dieses Jahres lud die Verwaltung mit Herrn Thomas Stumpe von der hiesigen Volksbank einen ausgewiesenen Anlageexperten in den Haupt- und Finanzausschuss ein. Herr Stumpe schilderte, wie ein bewusst konservatives und auf Sicherheit bedachtes Portfolio aussehen kann. Unter anderem ging er auch auf Kommunalfonds mit geringem Risiko ein.

In der anschließenden Debatte war zu vernehmen, dass eine Beschränkung auf Produkte bis zur Risikoklasse zwei denkbar ist, damit auch in Nachhaltigkeitsprodukte, wie z.B. Mikrofinanzfonds, investiert werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die Anlagerichtlinie überarbeitet (siehe Anlage 1). Durch einen positiven Beschluss würde die Verwaltung ermächtigt, sich bei neuen Kapitalanlagen in den Risikoklassen eins und zwei zu bewegen. Die wäre damit wieder handlungsfähig, um im kurz-, mittel- und langfristigen Anlagebereich vorhandene Liquidität „zwischenparken“ zu können. Damit würde das Gesamtportfoliorisiko der Stadt gemindert und gleichzeitig würden auf der anderen Seite die zu zahlenden Verwahrentgelte verringert.

<table>
<tr><td>Finanzielle Auswirkungen</td><td>Nein ☐</td><td>Ja ☒</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>Im Haushaltsplan vorgesehen</td><td>Nein ☐</td><td>Ja ☐</td><td>Produkt-Nr.</td><td>Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr.</td></tr>
<tr><td>Die Leistungen sind
☐freiwillig
☐pflichtig (Gesetz/Verordnung)</td><td colspan="4" rowspan="2">Erläuterung:

Bei positivem Beschluss können Verwahrentgelte möglichst vermieden werden. Die Höhe vermiedener Verwahrentgelte sowie einer möglichen Rendite sind nicht genau bezifferbar.</td></tr>
<tr><td><u>Ausgaben:</u>
☐ konsumtiv
☐ investiv
<u>Betrag:</u>
einmalig €
jährlich: €</td></tr>
</table>

<table>
<tr><td>Klimatische Auswirkungen:</td><td>nein ☐</td><td>Ja, positiv ☒</td><td>Ja, negativ ☐</td></tr>
<tr><td colspan="4">Erläuterung:

Bei Neuanlagen ist den Bestimmungen der Anlagerichtlinie folgend, der Grundsatz der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Dies führt in Summe dazu, dass durch die Finanzanlagen der Stadt Halle (Westf.) entweder keine Auswirkungen auf den Klimaschutz eintreten (z.B. Stufenzinsanleihen und Festgelder) oder gar positiv wirkende Produkte gestützt werden (z.B. Mikrofinanzfonds).</td></tr>
</table>

<u>Anlage(n):</u>
Anlage 1 - Anlagerichtlinie
Anlage 2 - Finanzanlagenportfolio zum 31.12.2019

Stadt Halle Westfalen
Die Bürgermeisterin

Richtlinie zur Anlage von Kapital der Stadt Halle (Westf.)

Präambel

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2012 (Az. 34 – 48.01.01/16 – 416/12; aktualisiert am 19.12.2017) sind für die Kommunen Regelungen für Kapitalanlagen getroffen worden. In diesem Zusammenhang ist auch der Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie für Kapitalanlagen empfohlen worden.

§ 1 Rahmenbedingungen

Die Stadt Halle (Westf.) legt liquide Mittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität oder Zahlungsabwicklung benötigt werden, an. Sie wird bei der Anlage dieses Kapitals auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag achten (vgl. § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW). Bei der Auswahl der Anlageformen und bei der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 75 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW).

§ 2 Anlagegrundsätze

Die Stadt Halle (Westf.) verfolgt mit ihrer langfristigen Kapitalanlage das Ziel, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden. Hierzu ist das Kapital so anzulegen, dass es unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Liquiditätserfordernissen sowie der aktuellen Marktlage nachhaltige und angemessene Erträge erzielt. Darüber hinaus soll unter Beachtung des § 1 dieser Richtlinie Erträge erzielt werden, um den Haushaltsausgleich der Stadt Halle (Westf.) zu erleichtern.

Bei neu zu erwerbenden Wertpapieren des Anlagevermögens, sollte der Grundsatz der Nachhaltigkeit beachtet werden. Dafür können Nachhaltigkeitsratings von unabhängigen Ratingagenturen, wie z.B. oekom research, herangezogen werden. In der konkreten Umsetzung bedeutet das, dass man sich bei einem städtischen Engagement im Rahmen solcher Kapitalanlagen i.d.R. nicht an Unternehmen beteiligen möchte, die z.B. Kinderarbeit zulassen oder Militärwaffen herstellen.

Mittelfristig sind folgende weitergehende ethische Grundsätze anzustreben:

- keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

§ 3 Anlagerahmen

Der Anlagerahmen wird unter Berücksichtigung der übrigen Einnahmen- und Ausgabenotwendigkeiten vom Kämmerer bestimmt. Dabei kann auch ein mehrjähriger Rahmen festgelegt werden. Entsprechendes gilt für die Planungen der Entnahme.

§ 4 Anlageklassen

Dem in der Präambel erwähnten Erlass entsprechend, sind die Anlagen in den Anlageformen durchzuführen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei solchen Geschäften nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Danach sind alle Anlageformen zugelassen, die auch den Versicherungsunternehmen nach § 215 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Anlageverordnung – AnIV (Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen) gestattet sind. Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten (Diversifikation). Außerdem ist darauf zu achten, dass rechtzeitige Entnahmen möglich sind, wenn dies zur Erreichung der in § 2 aufgeführten Grundsätze erforderlich ist. Anlagen sollen in EURO notieren **und grundsätzlich nur in den Risikoklassen eins und zwei möglich sein.**

Das bedeutet, dass u.a. in folgende Anlageformen investiert werden kann:

- Geldanlagen (Sichteinlagen, Tagesgeldkonten, Festgelder, Sparbücher und Spareinlagen) dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind oder die Geldanlage durch einen Garantiefonds gesichert ist. Eine ausreichende Streuung der schuldnerspezifischen und liquiditätsbezogenen Risiken der Geldanlagen ist sicherzustellen.

- Verzinsliche Wertpapiere (Renten) können direkt und indirekt erworben werden (z.B. Geldmarktfonds, Rentenfonds). Unter die Rubrik „verzinsliche Wertpapiere“ fallen: Staatsanleihen, Pfandbriefe, Bankschuldscheindarlehen, Inhaberschuld-verschreibungen, Unternehmensanleihen, **Nachranganleihen** und öffentliche Anleihen. Auch Geldmarkt- und Rentenpapiere, die die Zinszahlung am Laufzeitende der Anlageform vorsehen, dürfen erworben werden. Schuldschein-darlehen von Städten/Kreisen/Gemeinden, Genussscheine und strukturierte Wertpapiere (z.B. Zertifikate) dürfen erworben werden. ~~Strukturierte Wertpapiere wie z.B. ABS (Asset-Backed Securities), MBS (Mortgage Backed Securities) und CDO (Collateralized Debt Obligations) dürfen nicht erworben werden.~~ Grundsätzlich sollte das zu erwerbende Finanzprodukt einfach, klar strukturiert und verständlich sein, von zu komplexen Anlageformen sollte Abstand genommen werden.

- Aktien, ~~Rohstoffe,~~ Immobilien und sonstige beteiligungsähnliche Rechte dürfen direkt und indirekt (z.B. ~~Aktienfonds, Exchange Traded Funds, Exchange Traded Commodity, Rohstofffonds~~, Immobilienfonds) erworben werden. Auch Mischfonds, die die bereits genannten Anlageklassen kombinieren (z.B. Geldmarkt- und Rentenpapiere, Aktien, Immobilien), sind zulässig. ~~Wandel- und Optionsanleihen sind zugelassen, da eine mögliche Wandlung i.d.R. in Aktien erfolgt und dieses Finanzprodukt daher dem Risikocharakter von Aktien entspricht.~~

- **Auch sogenannte Mikrofinanzfonds dürfen innerhalb der genannten Risikoklassen erworben werden.**

- **Andere Fonds als die genannten (z.B. reine Aktienfonds, Rohstofffonds, Hedge-Fonds, Private Equity-Fonds) scheiden i. d. R. aufgrund Ihrer Risikoklasse aus.**

- Die Qualität der Fondsanlage ist vor Erwerb und während der Haltedauer regelmäßig zu prüfen. Diese Prüfung wird sowohl von der depotführenden Bank als auch von der Stadtverwaltung eingefordert. Bei der Prüfung der Qualität ist die vergangene risikoadjustierte Wertentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankenexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.

- Rein spekulative Geschäfte sind mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht vereinbar und somit nicht erlaubt. Finanzderivate (Optionen und Futures) dürfen in begründeten Ausnahmefällen ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden – in keinem Fall aber zu spekulativen Zwecken. Derivative Finanzinstrumente in Fondsanlagen sind zulässig.

- Spezialfonds und Anlagen in Poolfonds mit anderen Städten/Kreisen/Gemeinden sind in den o. g. Anlageklassen möglich.

§ 5 Anlagegrenzen

Kreditrisiken sind bei allen Anlagen zu beachten, die vom Kreditausfallrisiko bedroht sind oder für die am Kapitalmarkt im Verhältnis zu Staatsanleihen der Bundesrepublik Deutschland Renditeaufschläge gehandelt werden. Kreditrisiken sind auch bei Fondsanlagen zu beachten.

Die Kreditrisikorestriktionen beziehen sich auf das Rating des Wertpapiers, wenn dieses nicht vorliegt auf das Rating des Ausstellers für vergleichbare Wertpapiere. Von der Kreditrisikorestriktion ausgenommen sind Anleihen der Bundesrepublik Deutschland, öffentlich-rechtliche Pfandbriefe nach deutschem Recht und Anleihen von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit Garantie der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese ein Rating besser als AA von Standard & Poor´s und/oder Aa von Moody`s haben.

Verzinsliche Wertpapiere und Genussscheine müssen mindestens ein Rating von BBB- von Standard & Poor´s und/oder einem Baa3 von Moody`s ausweisen (sogenannter „Investmentgrade-Bereich“, siehe auch Anlage 1). Wenn eine Bonitätseinschätzung der Ratingagenturen S & P, Moody´s und Fitch nicht vorliegt, kann auch eine andere renommierte Ratingagentur oder die Expertise eines Vermögensverwalters oder Finanzdienstleistungsunternehmens herangezogen werden (dieses ist z.B. beim Land Hessen, als Emittent von Anleihen, regelmäßig der Fall).

~~Fondsanlagen sollten möglichst ein positives Rating aufweisen.~~

Kapitalanlagen dürfen grundsätzlich nur, wie bereits unter § 4 Anlageklassen geschildert, in den Risikoklassen eins und zwei durchgeführt werden.

Wenn ein einzelnes Wertpapier unter den Investmentgrade-Bereich fällt, steht dieses unter Beobachtung. Verbessert sich das Rating nicht innerhalb der nächsten sechs Monate wieder in den Investmentgrade-Bereich, muss das Wertpapier verkauft werden.
Analog wäre das Vorgehen im Bereich der Kapitalanlagen.

Aktien und sonstige beteiligungsähnliche Rechte dürfen max. 15% des gesamten Kapitalvermögens ausmachen.

§ 6 Sorgfaltspflichten

Die Kapitalanlage hat regelmäßig mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen. Dies gilt sowohl bei der Direktanlage als auch bei der Beauftragung Dritter. Eine Direktanlage ist nur dann durchzuführen, wenn die Stadt Halle (Westf.) die Ertragsaussichten und die Risiken eigenständig bewerten kann. Können Ertragsaussichten und / oder Risiken eigenständig nicht beurteilt werden, sind Dritte einzuschalten. Bei der Auswahl Dritter ist darauf zu achten, dass diese über die erforderliche Sachkenntnis verfügen und erwarten lassen, dass die Kapitalanlage mit der gebotenen Sorgfalt nach dieser Richtlinie vorgenommen wird.

§ 7 Kontrolle und Überwachung

Das Erreichen der Anlageziele sowie die Risikosituation der Kapitalanlagen werden von der Stadt Halle (Westf.) regelmäßig überwacht.

Die Stadt Halle (Westf.) gibt für die Anlagen in Aktien, Aktienfonds und Genussscheine Risikobudgets vor. Sollte bei den o. g. Anlageklassen 20% vom Kaufkurs unterschritten werden, wird die Anlage verkauft. Außerdem wird dies wie bereits oben beschrieben praktiziert, wenn das Rating bei den Geldmarkt- oder Rentenpapieren länger als sechs Monate nicht im Investmentgrade-Bereich liegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am … in Kraft

<u>Anlagen:</u>

- Glossar
- Ratings der Agenturen Standard & Poor´s (S&P), Moody´s und Fitch

Glossar

Anlageklassen (Assetklassen)
Unter Assetklassen (z.B. Anleihen, Immobilien, Aktien) wird die Einteilung des Kapitalmarktes in unterschiedliche Klassen bzw. Anlagesegmente verstanden.

Bonität
Bonität (Kreditwürdigkeit) ist in der Finanzwirtschaft die prognostizierte Eigenschaft von Staaten, Unternehmen oder natürlichen Personen, die aufgenommenen Schulden zurückzahlen zu können und zurückzahlen zu wollen. Bei Emittenten von Wertpapieren wird unter Bonität die Fähigkeit verstanden, die Emission nebst Zinsen zu bedienen und zu tilgen. Daraus ableitbar ist die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer in der Lage und willens sein wird, die erforderlichen Rückzahlungen zu leisten.

Diversifikation
In der Finanzwirtschaft beschreibt der Begriff der Diversifikation die Mischung und Streuung der Bestandteile eines Portfolios hinsichtlich der Art der gehaltenen Assetklassen (z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere) und der Unterschiedlichkeit von Schuldnern (z.B. Sparkasse, Privatbanken). Mit der Diversifikation soll die Wahrscheinlichkeit des gleichzeitigen Eintritts mehrerer negativer Entwicklungen der betrachteten Finanzprodukte vermindert werden (Risikominimierung).

Einlagensicherung
Einlagensicherung ist die Bezeichnung für die gesetzlichen und freiwilligen Maßnahmen zum Schutz der Einlagen (Bankguthaben) von Kunden bei Kreditinstituten im Falle der Insolvenz.

Emittenten
Emittenten sind Institutionen (z.B. Unternehmen, Staat), die zum Zwecke der Kapitalbeschaffung Wertpapiere oder ähnliche Urkunden auf den Geld- oder Kapitalmärkten ausgeben oder mit Hilfe eines Bankenkonsortiums ausgeben lassen.

Hedgefonds
Hedgefonds sind Anlagefonds, die in allen Anlagekategorien investieren können und auf steigende und sinkende Kurse setzen. Grundidee des Hedgefonds ist nicht nur in die Märkte investieren und warten bis die Märkte steigen, sondern Maßnahmen gegen sinkende Märkte vornehmen oder sogar auf fallende Märkte spekulieren.
Die von Hedgefonds verwendeten Anlageinstrumente sind hoch spekulativ. Derivate und Futures bergen alle das Risiko des Totalverlustes und das eingesetzte Kapital unterliegt meist großen Kursschwankungen.

Private Equity Fonds
Unter Private Equity Fonds versteht man die Beteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen. Dies ist keine direkte Investition in ein Unternehmen, sondern die Beteiligung an einem Fonds, der sich an einer Vielzahl von Unternehmen beteiligt. Diese Anlageform erfordert hohe Risikobereitschaft. Die hohen fixen Kosten und das mit Private Equity verbundene Verlustrisiko (Totalverluste sind möglich) stehen in einem krassen Missverhältnis zu den Rendite-Chancen.

Rating
Ein Rating oder Kreditrating (englisch für „Bewertung“ oder „Einschätzung“) ist im Finanzwesen eine Einschätzung für die Bonität eines Schuldners. Häufig werden die Ratings durch eigens hierauf spezialisierte Ratingagenturen in Form von Ratingklassen von AAA (Beste Einschätzung) bis D (Zahlungsausfall) vergeben. Bekannte Rating-agenturen sind z.B. Standard & Poor´s (S&P), Moody´s und Fitch. Deutschland verfügt z.B. bei allen drei genannten Ratingagenturen über das bestmögliche Rating von AAA.

Sicherheit
Die Sicherheit einer Geldanlage beschreibt die Wahrscheinlichkeit das eingesetzte Kapital zum vereinbarten Zeitpunkt in voller Höhe zuzüglich der vereinbarten Erträge wie Zinsen und/oder Rückzahlungsgewinne zu erhalten.

Anlage 1:

Ratings der Agenturen S&P, Moody´s und Fitch

Moody´s	S&P	Fitch	Risikokategorie	
Aaa	AAA	AAA	Höchste Bonität, geringstes Ausfallrisiko	Investmentgrade
Aa1	AA+	AA+	Hohe Bonität, kaum höheres Ausfallrisiko	
Aa2	AA	AA		
Aa3	AA-	AA-		
A1	A+	A+	Überdurchschnittliche Bonität, etwas höheres Risiko bei Veränderung der fundamentalen Daten	
A2	A	A		
A3	A-	A-		
Baa1	BBB+	BBB+	Mittlere Bonität, stärkere Anfälligkeit auf Veränderungen im Umfeld, spekulative Elemente	
Baa2	BBB	BBB		
Baa3	BBB-	BBB-		
Ba1	BB+	BB+	Spekulative Anlage	Speculative-Grade
Ba2	BB	BB		
Ba3	BB-	BB-		
B1	B+	B+	Hochspekulative Anlage	
B2	B	B		
B3	B-	B-		
Caa1	CCC+	CCC	Erhebliche Risiken, Hochspekulative Anlage	
Caa2	CCC		Extrem spekulative Anlage	
Caa3	CCC-			
Ca	CC		Moody´s: in Zahlungsverzug; S&P: hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls oder Insolvenzverfahren beantragt, aber noch nicht in Zahlungsverzug	
	C			
C	D	DDD	Zahlungsausfall, zahlungsunfähiger Schuldner	In Default
-		DD		
-		D		

Finanzanlagenportfolio Stadt Halle/Westf.

WKN	Bezeichnung (Fälligkeiten)	Kategorie	Jederzeitiger Verkauf möglich:	Stück	Einstandskurs:	Kurs (31.12.2019)	Kurswert
Umlaufvermögen							
A1J3N8	Berenberg Euro Enhanced Liquidity	Renten	Ja	19.552	1.999.779	100,71	1.969.082
A0DJ76	UniReserve: EURO	Liquidität	Ja	599	5.945.220	9.747,17	5.838.555
	Volksbank Sparbrief 18(21)	Renten	Nein		350.000		350.000
	Sparbuch	Liquidität	Ja		1.030.333		1.030.333
Anlagevermögen							
DK2CFP	DEKA Basisanlage A20	Renten	Ja	53.138	5.655.346	105,27	5.593.837
LB1P40	LBBW Stufenzinsanleihe 18(22)	Renten	Ja		350.000		350.000
LB1P5G	LBBW Stufenzinsanleihe 18(25)	Renten	Ja		300.000		300.000
							15.431.807

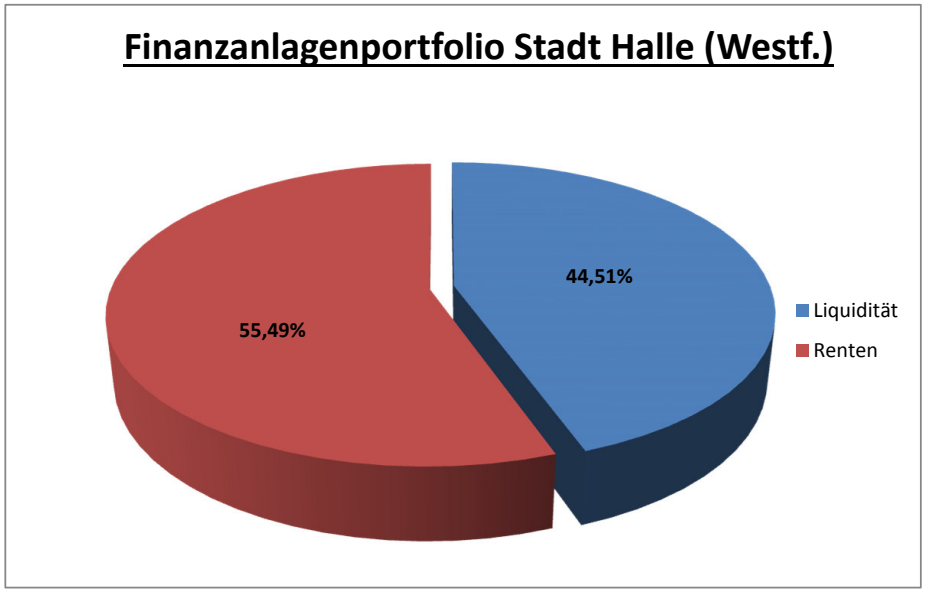

Liquidität	6.868.888
Renten	8.562.919

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 286/2019 2. Ergänzung	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Bürgerdienste
Abteilung	Ordnung, Kultur, Schule und Sport
Sachbearbeiter	André Thienemann
Telefon	05201-183 160
Email	André.Thienemann@hallewestfalen.de
Datum	30.04.2020

Beratungsfolge	Termin	Ergebnis			
		Einst.	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	22.01.2020				
Haupt- und Finanzausschuss	04.03.2020				
Rat	18.03.2020				
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2020				

Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.)

Beschluss / Beschlussvorschlag:

~~Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt das Verfahren zum Neuerlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) einzuleiten.~~

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Halle (Westf.) den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.).

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.09.2019 beantragte die SPD Fraktion die Ordnungsbehördliche Verordnung dahingehend zu ändern, dass auf Kinderspielplätzen der Konsum von alkoholhaltigen Getränken verboten werden soll.

Die Verwaltung hat den Antrag zum Anlass genommen, die Ordnungsbehördliche Verordnung zu überarbeiten. Die in der Anlage enthaltene tabellarische Gegenüberstellung zeigt die geplanten Änderungen und geht im Einzelnen auf die Gründe ein.

Zuständig für den Erlass ist nach § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) der Rat der Gemeinde. Nach § 32 OBG sollen die Verordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer, die sich nicht über zwanzig Jahre hinaus erstrecken darf, enthalten. Fehlt eine entsprechende Beschränkung, treten die Verordnungen, sofern sie nicht früher aufgehoben werden, zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Vor dem Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung ist den Behörden und den Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind (Bezirksregierung Detmold, Kreis Gütersloh, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, Evangelische Kirche von Westfalen,

Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe), Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

~~Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird anschließend für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.~~

Nach dem einstimmigen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 22.01.2020, das Verfahren zum Neuerlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung einzuleiten, wurden mit Schreiben vom 24.01.2020 die o.g. Träger öffentlicher Belange um schriftliche Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Seitens der Bezirksregierung Detmold wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Weiterhin erteilte die Bezirksregierung Detmold gemäß § 5 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW die Zustimmung zu den §§ 5, 9, 12 und 13 des Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung.

Die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld sowie die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld teilten ebenfalls mit, keine Bedenken oder Einwände gegen den Entwurf der Verordnung zu haben.

Die örtlichen Kirchenverbände gaben keine Stellungnahme ab.

Gleichzeitig wurde der Entwurf zur neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) in der Zeit vom 27.01.2020 bis 28.02.2020 öffentlich im Rathaus I, Zimmer 110, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erschien fristgerecht am 25.01.2020 in der örtlichen Tagespresse. Von der Möglichkeit, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern, machten keine Bürgerinnen und Bürger Gebrauch.

Finanzielle Auswirkungen	Nein ☒	Ja ☐		
Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein ☐	Ja ☐	Produkt-Nr.	Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr.
Die Leistungen sind ☐freiwillig ☐pflichtig (Gesetz/Verordnung)	Erläuterung:			
<u>Ausgaben:</u> ☐ konsumtiv ☐ investiv <u>Betrag:</u> einmalig € jährlich: €				

Klimatische Auswirkungen:	nein ☒	Ja, positiv ☐	Ja, negativ ☐
Erläuterung:			

<u>Anlage(n):</u>
Gegenüberstellung ObVO
Stellungnahme Handwerkskammer ObVO SuO
Stellungnahme IHK Bielefeld ObVO SuO

Zustimmung Bezirksregierung Detmold ObVO SuO
ObVO Sicherheit u Ordnung

Gegenüberstellung der ObVO zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkung
§ 1 Begriffsbestimmungen (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheits-streifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentums-verhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern; 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und	**§ 1 Begriffsbestimmungen** Keine Änderungen!	

Lichtzeichenanlagen.		
§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung einschlägig.	**§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht** Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.	• Abs. 2 wird gestrichen, da reiner Hinweis – kein Regelungscharakter
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. (2) Es ist insbesondere untersagt 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;	**§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen** (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. (2) **Verboten** ist insbesondere 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;	

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;	2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;	
3. in den Anlagen zu übernachten;	**3. auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu zelten oder zu übernachten;**	• Abs. 2 Nr. 3 wird in soweit angepasst, dass der alte § 8 wegfallen kann.
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.	4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;	
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstands-arbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungs-mitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.	5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstands-arbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungs-mitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;	
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;	6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;	
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;	7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;	
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des	8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des	

Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.	Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt; **9. das Grillen außerhalb der ausgewiesenen Grillplätze.**	• Das Grillverbot in Abs. 2 Nr. 9 wurde neu hinzugefügt. Gründe liegen u.a. in den immer heißeren und trockener werdenden Sommermonaten (Brandgefahr) sowie durch nicht ordnungsgemäße Entsorgung des dadurch entstehenden Mülls (z. B. im Laibach-Park und auf dem Osning-Sportplatz). Durch den Zusatz „ausgewiesene Grillplätze“ muss die ObVO nicht erneut angepasst werden, wenn solche Plätze in Zukunft ggfs. auch in Halle (Westf.) angeboten werden.
§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Licht-masten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und	**§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren** Keine Änderungen!	

Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flug-blätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungs-hinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten. (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Halle (Westf.) genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Halle (Westf.) konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.		
§ 5 Tiere (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes. (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.	**§ 5 Tiere** (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, **hat dafür zu sorgen, dass sie Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen. Dennoch entstandene Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.**	

(3) Wildlebende Katzen, Enten und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden. (4) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/-in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 15 unberührt.	**(3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateflächen sowie Schulhofflächen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.** **(4) Diensthunde der Polizei, Blindenhunde und Rettungshunde im Einsatz sind von den Regelungen des Absatzes 1 und 2 ausgenommen.** (5) Wildlebende Katzen, **Wasservögel (Enten, etc.)**, Tauben und **Fische** dürfen nicht gefüttert werden.	
	§ 6 Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, welche ihrer Katze bzw. ihrem Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/n zuvor von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeignete Datenbank einer überregional tätigen Tierschutzorganisation (z.B. Tasso e.V., Deutscher Tierschutzbund o.Ä.) zu registrieren. (2) Absatz 1 gilt nicht für Katzen/Kater bis zur Vollendung des fünften Lebensmonats. (3) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. (4) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den	• Die Regelungen zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen wurden zuvor im alten § 5 Abs. 4 geregelt. Inhaltlich gibt es keine Änderungen.

	Bestimmungen der Absätze 1 und 3 zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn berechtigtes Interesse der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters an der Fortpflanzung ihrer bzw. seiner Katze oder Katers besteht und eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.	
§ 6 Verunreinigungsverbot (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen; 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist. 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.	**§ 7 Verunreinigungsverbot** (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von **Lebens- und Genussmittelresten, Verpackungsmaterialien aller Art (z. B. Zigarettenkippen, Kaugummis, Papier, Glas, Dosen, Plastik) oder sonstigem Unrat**; 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist; 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;	

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren / Basen, säure- / basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen; 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist. (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln. (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.	4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren / Basen, säure- / basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen; 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist. (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln. (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.	

§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfall-behälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind. (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten. (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten. (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden. (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen. (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert	**§ 8 Abfallbehälter/Sammelbehälter** Keine Änderungen!	

wird und somit § 32 der Straßen-verkehrsordnung nicht anwendbar ist.		
§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.		• Die Vorschrift ist in § 3 Abs. 2 Nr. 3 mit aufgenommen worden und ist somit obsolet.
§ 9 Kinderspielplätze (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.	**§ 9 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Schulhofflächen** (1) Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- sowie Schulhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, dienen dem Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, soweit nicht durch eine Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. (2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skate- und Schulhofflächen ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch eine Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt ist. (3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhofflächen ist das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen verboten, soweit nicht durch eine Beschilderung eine andere Regelung festgelegt ist.	• Die alten §§ 9 und 9a wurden zusammengefügt. Außerdem wurden die Bolzplätze und Skateflächen neu mit aufgenommen. • Die Abs. 1 - 3 stellen zunächst Grundregeln für die Benutzung der genannten Flächen und Plätze dar. Durch entsprechende Ausschilderungen können z.B. die Nutzungszeit oder die Altersfreigabe individuell angepasst werden.

	(4) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skate- sowie Schulhofflächen ist es untersagt zu rauchen, alkoholhaltige Getränke oder sonstige Rauschmittel zu sich zu nehmen.	
§ 9a Schulhöfe (1) Die Schulhöfe der städtischen Schulen stehen Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren außerhalb des Schulbetriebes zum Spielen zur Verfügung, und zwar - an Unterrichtstagen ab 17.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr,- an schulfreien Tagen ab 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr. Ausgenommen sind die Sonn- und Feiertage. (2) Soweit Jugendliche mit einem Alter von über 16 Jahren das Spielen der Kinder und jüngeren Jugendlichen nicht beeinträchtigen oder stören, ist auch ihnen die Benutzung im genannten zeitlichen Rahmen gestattet. Insbesondere für sie gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. (3) Der Schulhof darf zum Erlernen des Fahrradfahrens genutzt werden. (4) Das Mitbringen von Hunden - ausgenommen Blindenhunde - und anderen Tieren (auch wenn sie an der Leine gehalten werden) ist nicht erlaubt. (5) Mitnahme und Genuss alkoholischer Getränke sind nicht gestattet. (6) Schulleitung, Hausmeister oder städtische Beauftragte sind berechtigt, im Rahmen des Hausrechts Maßnahmen zu ergreifen sowie Anordnungen gegenüber den Nutzern der		• Der § 9a wird gestrichen und teilweise in den neuen § 9 mit aufgenommen. • Der Absatz 4 findet sich jetzt in § 5 Abs. 3 wieder. • Die Absätze 6 – 9 regeln privatrechtliche Ver- bzw. Gebote. Daher werden sie

Schulhöfe zu treffen und ggfls. Personen vom Schulgelände zu verweisen, sollte dies die Sicherheit und Ordnung auf dem Schulgelände erfordern. (7) Die Bereitstellung der Schulhöfe zum Spielen gemäß Abs. 1 begründet keine Aufsichtspflicht für Schule und Schulträger. (8) Die Benutzung der Schulhöfe gemäß Abs. 1 - 3 erfolgt auf eigene Gefahr. (9) In begründeten Einzelfällen, wie z.B. Baumaßnahmen auf Schulgrundstücken, Nutzung der Schulhöfe für Veranstaltungen, ist der jeweilige Schulhof für die Dauer der Maßnahme/Veranstaltung nicht zum Spielen freigegeben.		komplett gestrichen.
§ 10 Hausnummern (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/ von der Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.	**§ 10 Hausnummern** Keine Änderungen!	

(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.		
§ 11 Öffentliche Hinweisschilder (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen. (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.	**§ 11 Öffentliche Hinweisschilder** Keine Änderungen!	
§ 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz folgende Ausnahmen zugelassen: 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar		• Der § 12 wird aus dieser ObVO gestrichen. Zeitgleich soll die „Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im

bis 3.00. Uhr; 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 3.00 Uhr; 3. für das Stadtfest Haller Willem bis 3.00 Uhr; 4. für das Hörster Volksfest bis 4.00 Uhr. (2) Die Ausnahmen nach Abs. 1 Ziff. 3. bis 4. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 23.00 Uhr erlaubt.		Gebiet der Stadt Halle (Westf.)“ neu erlassen werden. Siehe hierzu die Vorlage DS Nr. 269/2019
§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Ab-ortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe auf-nehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist. (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. Festmist zählt nicht zu den Stoffen i.S. dieses Absatzes. (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen auf Flächen, die an gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten	**§ 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr** Keine Änderungen!	

Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) angrenzen, nur dann aufgebracht werden, wenn sie nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich – jedenfalls aber noch am gleichen Tag – eingearbeitet werden. (4) Auf Grünland und bestellten Ackerflächen, bei denen die Einarbeitung nicht möglich ist, ist das Aufbringen dieser Stoffe nur bei kühler und bedeckter Witterung zulässig. Hierbei sind durch den Einsatz emmissionsmindernder Geräte Geruchsbelästigungen entsprechend dem Stand der Technik weitmöglichst zu vermeiden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen, die vor gesetzlichen Feiertagen liegen, ist die Aufbringung der genannten Stoffe auf den vorgenannten Flächen verboten.		
§ 14 Brauchtumsfeuer (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf ausgerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer. (2) Als Ausnahme können auch traditionelle österliche Nachbarschaftsfeuer als Brauchtumsfeuer gelten. (3) Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nach den Absätzen 1 und 2 bedarf der Genehmigung.	**§ 13 Brauchtumsfeuer** Keine Änderungen!	

(4) Der Antrag auf Genehmigung eines Brauchtumsfeuers ist spätestens 2 Wochen vor Durchführung des Feuers zu stellen und muss folgende Angaben enthalten: a) für Brauchtumsfeuer nach Abs. 1: 1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n). 2. Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen verantwortlichen Person, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt. 3. Ort und Zeitpunkt des Brauchtumsfeuers unter Beifügung eines Lageplans 4. Menge bzw. Größe der Lagerungsfläche des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials. b) für Brauchtumsfeuer nach Abs. 2: 1. zusätzlich zu Buchstabe a): Namen, Anschriften und Unterschriften von mindestens 5 Nachbarn des Antragstellers, die dem Brauchtumsfeuer beiwohnen möchten. (5) Die Stadt Halle (Westf.) erteilt auf Antrag die Genehmigung nach Abs. 3, soweit durch das betreffende Brauchtumsfeuer keine Gefährdung, erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauch-, Ruß- oder Geruchsimmissionen, oder sonstige erhebliche Nachteile zu befürchten sind. (6) Dem Antragsteller können jederzeit Auflagen auch mündlicher Art erteilt werden, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder allgemeinen Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, dienen. Im Einzelfall kann ein Brauchtumsfeuer untersagt werden, wenn dies unter ordnungs-, immissionsschutz- oder		

abfallrechtlichen Aspekten geboten ist. (7) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen: a) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur pflanzliche Rückstände wie unbehandeltes Holz oder Baum- und Strauchschnitt verwendet werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz oder sonstigen Abfällen ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte, Altreifen, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. b) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung, oder durch Funkenflug, auch unter Berücksichtigung der Windstärke, nicht eintreten können und ein Ausbreiten des Feuers über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. c) Bei einem Brauchtumsfeuer darf insgesamt nicht mehr als 100 m³ Brennmaterial verbrannt werden. d) Das Brennmaterial darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammen getragen werden. Aus Gründen des Tierschutzes ist das Brennmaterial umzuschichten, sofern es nicht erst 2 Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet wurde. e) Das Brauchtumsfeuer ist ständig von zwei Personen, davon eine volljährig, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. f) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten: 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, 50 m von öffentlichen Wegeflächen, 25 m von Gehölzen, 10		

m von befestigten Wirtschaftswegen. g) Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.		
§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen Der hauptamtliche Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.	**§ 14 Ausnahmen** Abweichende Regelungen bleiben unberührt. Für eine Gruppe von Fällen oder für besondere Flächen können abweichende Regelungen neu getroffen werden, sofern die Ziele dieser Verordnung berücksichtigt sind.	
§ 16 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung; 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung; 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung; 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung; 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung; 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;	**§ 15 Ordnungswidrigkeiten** Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten belegt werden.	

7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung; 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung; 9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Schulhöfen gem. § 9a der Verordnung; 10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung; 11. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt. (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt, 2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt, 3. ein Brauchtumsfeuer abbrennt, ohne im Besitz einer Genehmigung nach § 14 zu sein oder 4. die in einer Genehmigung nach § 14 erteilten Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt. (3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.		

§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) vom 22.12.1992 außer Kraft.	**§ 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften** (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. **Ihre Geltungsdauer endet mit Ablauf des 31.12.2039.** (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) **vom 22. Februar 2002 außer Kraft**.	

Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

DMS
H435001L
Stadt Halle (Westfalen)
EINGANG AM 31.JAN.2020

Stadt Halle
- Ordnungsamt -

33788 Halle

Stadt Halle (Wes:
Eing 31. Jan. 2020

Abteilung Berufsbildung und Recht
Campus Handwerk 1
33613 Bielefeld
Tel. 0521 5608-488 | Fax -58212

Ihr Ansprechpartner:
Elisabeth Brinkschröder
Tel. 0521 5608-212
elisabeth.brinkschröder@hwk-owl.de

28.01.2020 | Bs - Mel

Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.)
- Dortiges Schreiben vom 24.01.2020 – 122.01-015/002 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Inhalt der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) erheben wir keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
i. A.

Elisabeth Brinkschröder
Assessorin

Postanschrift:
Postfach 10 13 51
33513 Bielefeld

Internet:
www.handwerk-owl.de
hwk@hwk-owl.de

Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

Dr. Gerald Staacke
Referent Stadt- u. Regionalplanung

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld | Postfach 10 03 63 | 33503 Bielefeld

Stadt Halle (Westf.)
Fachbereich 2, Abt. 2.1
Ordnung, Schule, Kultur und Sport
André-René Thienemann
33788 Halle (Westf.)

Ihr Zeichen/Nachricht vom
122.01-015/002
Ansprechpartner/in
Dr. Gerald Staacke
E-Mail
g.staacke@ostwestfalen.ihk.de
Tel.
0521 554-236
Fax
0521 554-180
Datum
17. Februar 2020

Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheut und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.)

Sehr geehrter Herr Thienemann,

für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld anlässlich des oben genannten Verfahrens bedanken wir uns.

Zu dem oben genannten Vorhaben haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Gerald Staacke

Dr. Gerald Staacke

Bezirksregierung Detmold

DMS Stadt Halle (Westfalen)
H436124L
EINGANG AM 25.FEB .2020

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadt Halle (Westf.)
Der Bürgermeister
Herr Thienemann
Ravensberger Straße 1
33790 Halle (Westf.)

Stadt Halle (Westf.) Eing. 25. Feb. 2020

Eing. 17. Feb. 2020

Gesehen und weitergereicht!
Gütersloh, den 20. FEB. 2020
Der Landrat
~~als untere staatl. Verwaltungsbehörde~~
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Im Auftrag

durch den Landrat
des Kreises Gütersloh
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh

12. Februar 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
53.58B
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Birte Reiche
birte.reiche@bezreg-detmold.nrw.de
Dienstgebäude:
Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld
Zimmer: E 019
Telefon 05231 71-5358
Fax 05231 71-825358

Verordnung der Stadt Halle (Westf.) über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 2 LImSchG, Bericht vom 24.01.2020

Anlagen: Zustimmung gemäß § 5 Abs. 4 LImSchG zur Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Thienemann,

mit Bericht vom 24.01.2020 haben Sie mir Ihre Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) mit der Bitte um Stellungnahme gem. § 5 Abs. 2 LImSchG NRW vorgelegt.

Seitens der Bezirksregierung Detmold werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Meine Zustimmung gemäß § 5 Abs. 4 LImSchG zur Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) ist beigefügt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Postanschrift:
Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier:
http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reiche

(Reiche)

Bezirksregierung Detmold

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadt Halle (Westf.)
Der Bürgermeister
Herr Thienemann
Ravensberger Straße 1
33790 Halle (Westf.)

durch den Landrat
des Kreises Gütersloh
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh

12. Februar 2020

Aktenzeichen
53.58B
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Birte Reiche
birte.reiche@bezreg-detmold.nrw.de
Dienstgebäude:
Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld
Zimmer: E 019
Telefon 05231 71-5358
Fax 05231 71-825358

Verordnung der Stadt Halle (Westf.) über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
Zustimmung gemäß § 5 Abs. 4 LImSchG, Bericht vom 24.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Thienemann,

mit Bericht vom 24.01.2020 haben Sie mir Ihre Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) zur Zustimmung gem. § 5 Abs. 4 LImSchG NRW vorgelegt.

Für den Fall, dass die Verordnung unverändert beschlossen wird, erteile ich gem. § 5 Abs. 4 LImSchG NRW hiermit meine Zustimmung zu den §§ 5, 9, 12 und 13 des Entwurfs der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.).

Ich bitte, die Präambel um das Datum meiner Zustimmung und um die Artikel, auf die sich die Zustimmung bezieht, zu ergänzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Postanschrift:
Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier:
http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reiche

(Reiche)

Ordnungsbehördlichen Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) vom _____

Aufgrund der §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995) und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImschG -) in der Fassung vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV NRW S. 790), wird von der Stadt Halle (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Halle (Westf.) vom 18. März 2020 und mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold zu den §§ 5, 9, 12 und 13 dieser Verordnung vom 12. Februar 2020 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren

§ 5 Tiere

§ 6 Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen

§ 7 Verunreinigungsverbot

§ 8 Abfallbehälter/Sammelbehälter

§ 9 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Schulhofflächen

§ 10 Hausnummern

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

§ 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

§ 13 Brauchtumsfeuer

§ 14 Ausnahmen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Verboten ist insbesondere

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. auf Straßen oder in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegeben Flächen zu lagern, zu zelten oder zu übernachten;

4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;

8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;

9. das Grillen außerhalb der ausgewiesenen Grillplätze.

§ 4
Werbung, Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfrie-dungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flug-blätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungs-hinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zuge-lassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Halle (Westf.) genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Halle (Westf.) konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5
Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen. Dennoch entstandene Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

(3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skate- sowie Schulhofflächen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(4) Diensthunde der Polizei, Blindenhunde und Rettungshunde im Einsatz sind von den Regelungen des Absatzes 1 und 2 ausgenommen.

(5) Wildlebende Katzen, Wasservögel (Enten, etc.), Tauben und Fische dürfen nicht gefüttert werden.

§ 6
Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen

(1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, welche ihrer Katze bzw. ihrem Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/n zuvor von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeignete Datenbank einer überregional tätigen Tierschutzorganisation (z.B. Tasso e.V., Deutscher Tierschutzbund o.Ä.) zu registrieren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Katzen/Kater bis zur Vollendung des fünften Lebensmonats.

(3) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(4) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn berechtigtes Interesse der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters an der Fortpflanzung ihrer bzw. seiner Katze oder Katers besteht und eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 7
Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.
Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Lebens- und Genussmittelresten, Verpackungsmaterialien aller Art (z. B. Zigarettenkippen, Kaugummis, Papier, Glas, Dosen, Plastik) oder sonstigem Unrat;

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren / Basen, säure- / basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.

   Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8
Abfallbehälter/Sammelbehälter

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 der Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 9
Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Schulhofflächen

(1) Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- sowie Schulhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, dienen dem Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, soweit nicht durch eine Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skate- und Schulhofflächen ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, soweit nicht durch eine Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt ist.

(3) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhofflächen ist das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen verboten, soweit nicht durch eine Beschilderung eine andere Regelung festgelegt ist.

(4) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skate- sowie Pausenhofflächen ist es untersagt zu rauchen, alkoholhaltige Getränke oder sonstige Rauschmittel zu sich zu nehmen.

§ 10
Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/ von der Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11
Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder

ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12
Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-

Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. Festmist zählt nicht zu den Stoffen i.S. dieses Absatzes.

(3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen auf Flächen, die an gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) angrenzen, nur dann aufgebracht werden, wenn sie nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich – jedenfalls aber noch am gleichen Tag – eingearbeitet werden.

(4) Auf Grünland und bestellten Ackerflächen, bei denen die Einarbeitung nicht möglich ist, ist das Aufbringen dieser Stoffe nur bei kühler und bedeckter Witterung zulässig. Hierbei sind durch den Einsatz emmissionsmindernder Geräte Geruchsbelästigungen entsprechend dem Stand der Technik weitmöglichst zu vermeiden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen, die vor gesetzlichen Feiertagen liegen, ist die Aufbringung der genannten Stoffe auf den vorgenannten Flächen verboten.

§ 13
Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf ausgerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer.

(2) Als Ausnahme können auch traditionelle österliche Nachbarschaftsfeuer als Brauchtumsfeuer gelten.

(3) Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nach den Absätzen 1 und 2 bedarf der Genehmigung.

(4) Der Antrag auf Genehmigung eines Brauchtumsfeuers ist spätestens 2 Wochen vor Durchführung des Feuers zu stellen und muss folgende Angaben enthalten

a) für Brauchtumsfeuer nach Abs. 1:
   1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n);
   2. Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen verantwortlichen Person, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt;

3. Ort und Zeitpunkt des Brauchtumsfeuers unter Beifügung eines Lageplans;
4. Menge bzw. Größe der Lagerungsfläche des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials.

b) für Brauchtumsfeuer nach Abs. 2:
   1. zusätzlich zu Buchstabe a):

      Namen, Anschriften und Unterschriften von mindestens 5 Nachbarn des Antragstellers, die dem Brauchtumsfeuer beiwohnen möchten.

(5) Die Stadt Halle (Westf.) erteilt auf Antrag die Genehmigung nach Abs. 3, soweit durch das betreffende Brauchtumsfeuer keine Gefährdung, erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauch-, Ruß- oder Geruchsimmissionen, oder sonstige erhebliche Nachteile zu befürchten sind.

(6) Dem Antragsteller können jederzeit Auflagen auch mündlicher Art erteilt werden, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder allgemeinen Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, dienen. Im Einzelfall kann ein Brauchtumsfeuer untersagt werden, wenn dies unter ordnungs-, immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Aspekten geboten ist.

(7) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur pflanzliche Rückstände wie unbehandeltes Holz oder Baum- und Strauchschnitt verwendet werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz oder sonstigen Abfällen ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte, Altreifen, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

b) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung, oder durch Funkenflug, auch unter Berücksichtigung der Windstärke, nicht eintreten können und ein Ausbreiten des Feuers über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

c) Bei einem Brauchtumsfeuer darf insgesamt nicht mehr als 100 m³ Brennmaterial verbrannt werden.

d) Das Brennmaterial darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammen getragen werden. Aus Gründen des Tierschutzes ist das Brennmaterial umzuschichten, sofern es nicht erst 2 Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet wurde.

e) Das Brauchtumsfeuer ist ständig von zwei Personen, davon eine volljährig, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

f) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten: 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, 50 m von öffentlichen Wegeflächen, 25 m von Gehölzen, 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

g) Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14
Ausnahmen

Abweichende Regelungen bleiben unberührt. Für eine Gruppe von Fällen oder für besondere Flächen können abweichende Regelungen neu getroffen werden, sofern die Ziele dieser Verordnung berücksichtigt sind.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten belegt werden.

§ 16
Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet mit Ablauf des 31.12.2039.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) vom 22. Februar 2002 außer Kraft.

Stadt Halle (Westf.)
Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 269/2019 2. Ergänzung **Beratungsfolge 13.05.2020**	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Bürgerdienste
Abteilung	Ordnung, Kultur, Schule und Sport
Sachbearbeiter	André Thienemann
Telefon	
Email	andre.thienemann@hallewestfalen.de
Datum	29.04.2020

Beratungsfolge	Termin	Ergebnis			
		Einst.	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	22.01.2020				
Haupt- und Finanzausschuss	04.03.2020				
Rat	18.03.2020				
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2020				

Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Halle (Westf.)

Beschluss / Beschlussvorschlag:

~~Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt das Verfahren zum Neuerlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) einzuleiten.~~

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Halle (Westf.) den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Halle (Westf.).

Sachverhalt:

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImschG) sind in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden u.a. für Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen sowie für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar (= Silvesternacht) durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 dieser Vorschrift zulassen (§ 9 Abs. 3 LImschG).
Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sonst sozialgewichtigen Umständen beruht und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.

Die in der Stadt Halle (Westf.) stattfindenden Traditionsveranstaltungen

- Stadtfest Haller Willem,
- Hörster Volksfest

erfüllen die im Gesetz genannten Voraussetzungen bzw. Anforderungen.

Es besteht ein öffentliches Bedürfnis und Interesse, zur Sicherung des Fortbestandes dieser Veranstaltungen allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtruhe zuzulassen. Allgemeine Ausnahmen vom Verbot der § 9 Abs. 1 LImschG können nur durch den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmt werden. Zuständig für den Erlass ist nach § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) der Rat der Gemeinde. Nach § 32 OBG sollen die Verordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer, die sich nicht über zwanzig Jahre hinaus erstrecken darf, enthalten. Fehlt eine entsprechende Beschränkung, treten die Verordnungen, sofern sie nicht früher aufgehoben werden, zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Der Verordnungsentwurf beinhaltet neben den Regelungen für die Traditionsveranstaltungen auch die Zulassung einer allgemeinen Ausnahme für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar (Silvesternacht). Die meisten Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben, auf ihre spezifischen Bedürfnisse abgestellt, vergleichbare Regelungen eingeführt. Manche Kommunen haben auf die Zulassung allgemeiner Ausnahmen verzichtet, sie treffen im Bedarfsfall Einzelfallentscheidungen. Schon zur Vermeidung des mit Einzelfallentscheidungen verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes wird empfohlen, für die Stadt Halle (Westf.) eine ordnungsbehördliche Verordnung entsprechend dem beigefügten Entwurf zu erlassen.

Vormals fand sich die Regelung in § 12 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) (nachfolgend ObVO SuO genannt) wieder. In dem neuen Entwurf wurde der alte Abs. 1 Nr. 2 *„für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 3.00 Uhr“* gestrichen, da in den letzten Jahren keine Veranstaltungen mehr in dem Zeitraum stattgefunden haben. Des Weiteren wurde der alte Abs. 2 Satz 2 *„Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 23.00 Uhr erlaubt.“* entfernt, da das Stadtfest unter freiem Himmel und das Hörster Volksfest in einem Zelt veranstaltet wird. Somit müsste in beiden Fällen ab 23.00 Uhr die Nachtruhe eingehalten werden und macht die in Absatz 1 stehenden Ausnahmegenehmigungen hinfällig.

Durch die neue Ordnungsbehördliche Verordnung wird zum einen eine bessere Übersicht gewährleistet und zum anderen muss bei möglichen Änderungen nicht die gesamte ObVO SuO neu beschlossen werden.

Vor dem Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung ist den Behörden und den Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind (Bezirksregierung Detmold, Kreis Gütersloh, IHK Ostwestfalen zu Bielefeld, Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, Evangelische Kirche von Westfalen, Gemeindeverband Katholischer Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe), Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

~~Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung wird anschließend für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.~~

Nach dem einstimmigen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 22.01.2020, das Verfahren zum Neuerlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung einzuleiten, wurden mit Schreiben vom 23.01.2020 die o.g. Träger öffentlicher Belange um schriftliche Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

Seitens der Bezirksregierung Detmold wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Weiterhin erteilte die Bezirksregierung Detmold gemäß § 5 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW die Zustimmung zu dem § 1 des Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung.

Die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld sowie die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld teilten ebenfalls mit, keine Bedenken oder Einwände gegen den Entwurf der Verordnung zu haben.

Die örtlichen Kirchenverbände gaben keine Stellungnahme ab.

Gleichzeitig wurde der Entwurf zur neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) in der Zeit vom 27.01.2020 bis 28.02.2020 öffentlich im Rathaus I, Zimmer 110, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erschien fristgerecht am 25.01.2020 in der örtlichen Tagespresse. Von der Möglichkeit, Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern, machten keine Bürgerinnen und Bürger Gebrauch.

<table>
<tr><th>Finanzielle Auswirkungen</th><th>Nein ☒</th><th>Ja ☐</th><th colspan="2"></th></tr>
<tr><td>Im Haushaltsplan vorgesehen</td><td>Nein ☐</td><td>Ja ☐</td><td>Produkt-Nr.</td><td>Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr.</td></tr>
<tr><td>Die Leistungen sind
☐freiwillig
☐pflichtig (Gesetz/Verordnung)</td><td colspan="4" rowspan="2">Erläuterung:</td></tr>
<tr><td><u>Ausgaben:</u>
☐ konsumtiv
☐ investiv
<u>Betrag:</u>
einmalig €
jährlich: €</td></tr>
</table>

Klimatische Auswirkungen:	nein ☒	Ja, positiv ☐	Ja, negativ ☐
Erläuterung:			

<u>Anlage(n):</u>
Stellungnahme Handwerkskammer ObVO Nachtruhe
Stellungnahme IHK Bielefeld ObVO Nachtruhe
Zustimmung Bezirksregierung Detmold ObVO Nachtruhe
ObVO Nachtruhe

Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

DMS
EINGANG AM 31.JAN.2020

Abteilung Berufsausbildung und Recht
Campus Handwerk 1
33613 Bielefeld
Tel. 0521 5608-480 | Fax -199

Ihr Ansprechpartner:
Elisabeth Brinkschröder
Tel. 0521 5608-212
elisabeth.brinkschroeder@hwk-owl.de

Stadt Halle
- Ordnungsamt -

33788 Halle

28.01.2020 | Mel

Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Halle (Westfalen)
- Stadtfest Haller Wilhelm und Hörster Volksfest -
- Dortiges Schreiben vom 23.01.2020 – 122-01-015/007 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Festsetzung der vorgenannten Veranstaltung werden unsererseits Einwendungen nicht erhoben.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
i. A.

Elisabeth Brinkschröder
Assessorin

Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

Dr. Gerald Staacke
Referent Stadt- u. Regionalplanung

IHK Ostwestfalen zu Bielefeld | Postfach 10 03 63 | 33503 Bielefeld

Stadt Halle (Westf.)
Fachbereich 2, Abt. 2.1
Ordnung, Schule, Kultur und Sport
André-René Thienemann
33788 Halle (Westf.)

Ihr Zeichen/Nachricht vom
122.01-015/007
Ansprechpartner/in
Dr. Gerald Staacke
E-Mail
g.staacke@ostwestfalen.ihk.de
Tel.
0521 554-236
Fax
0521 554-180
Datum
17. Februar 2020

Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Halle (Westf.)

Sehr geehrter Herr Thienemann,

für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld anlässlich des oben genannten Verfahrens bedanken wir uns.

Zu dem oben genannten Vorhaben haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Gerald Staacke

Dr. Gerald Staacke

Bezirksregierung Detmold

DMS Stadt Halle (Westfalen)
H436123L
EINGANG AM 25.FEB .2020

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadt Halle (Westf.)
Der Bürgermeister
Herr Thienemann
Ravensberger Straße 1
33790 Halle (Westf.)

Stadt Halle (Westf.)
Eing. 25. Feb. 2020

Lfd.Nr. 17. Feb. 2020

Gesehen und weitergereicht!
Gütersloh, den 20. FEB. 2020
Der Landrat
~~als untere staatl. Verwaltungsbehörde~~
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Im Auftrag

durch den Landrat
des Kreises Gütersloh
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh

12. Februar 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
53.58B
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Birte Reiche
birte.reiche@bezreg-detmold.nrw.de
Dienstgebäude:
Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld
Zimmer: E 019
Telefon 05231 71-5358
Fax 05231 71-825358

Verordnung der Stadt Halle (Westf.) über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe;
Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 2 LImSchG, Bericht vom 24.01.2020

Anlagen: Zustimmung gemäß § 5 Abs. 4 LImSchG zur Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Halle (Westf.)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Thienemann,

mit Bericht vom 24.01.2020 haben Sie mir Ihre Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) mit der Bitte um Stellungnahme gem. § 5 Abs. 2 LImSchG NRW vorgelegt.

Seitens der Bezirksregierung Detmold werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Meine Zustimmung gemäß § 5 Abs. 4 LImSchG zur Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) ist beigefügt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Postanschrift:
Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier:
http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reiche

(Reiche)

Bezirksregierung Detmold

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadt Halle (Westf.)
Der Bürgermeister
Herr Thienemann
Ravensberger Straße 1
33790 Halle (Westf.)

durch den Landrat
des Kreises Gütersloh
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh

Aktenzeichen
53.58B
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Birte Reiche
birte.reiche@bezreg-detmold.nrw.de
Dienstgebäude:
Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld
Zimmer: E 019
Telefon 05231 71-5358
Fax 05231 71-825358

Verordnung der Stadt Halle (Westf.) über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe;
Zustimmung gemäß § 5 Abs. 4 LImSchG, Bericht vom 24.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Thienemann,

mit Bericht vom 24.01.2020 haben Sie mir Ihre Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) zur Zustimmung gem. § 5 Abs. 4 LImSchG NRW vorgelegt.

Für den Fall, dass die Verordnung unverändert beschlossen wird, erteile ich gem. § 5 Abs. 4 LImSchG NRW hiermit meine Zustimmung zu dem § 1 des Entwurfs der Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Halle (Westf.).

Ich bitte, die Präambel um das Datum meiner Zustimmung und um die Artikel, auf die sich die Zustimmung bezieht, zu ergänzen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Postanschrift:
Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier:
http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Reiche)

Ordnungsbehördlichen Verordnung

über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigungen während der Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Halle (Westf.) vom _____

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImschG -) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV NRW S. 790), und der §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 995), wird von der Stadt Halle (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Halle (Westf.) vom 18. März 2020 und mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold zu dem § 1 dieser Verordnung vom 12. Februar 2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Vom Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe (22 bis 6 Uhr) zu stören geeignet sind, werden folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

a) für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 3.00 Uhr;
b) für das Stadtfest Haller Willem bis 3.00 Uhr;
c) für das Hörster Volksfest bis 4.00 Uhr.

(2) Die Ausnahmen unter b) und c) sind auf den jeweiligen Veranstaltungsplatz beschränkt.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet mit Ablauf des 31.12.2039.

Stadt Halle (Westf.)
Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 381/2020	
Fachbereich	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Finanzen
Abteilung	Steuerung, interne Dienste, Personal
Sachbearbeiter	Jochen Strieckmann
Telefon	05201 / 183228
Email	jochen.strieckmann@hallewestfalen.de
Datum	28.04.2020

Beratungsfolge	Termin	Ergebnis			
		Einst.	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2020				

Umbesetzung von Ausschüssen

Beschluss:

Der vorgeschlagenen Umbesetzung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die UWG-Fraktion schlägt folgende Umbesetzung vor:

Ausschuss für Kultur und Tourismus	**stellv. Mitglied**
	bisher: Beckhoff, Carolin neu: Gerdröwekamp, Stefan

Finanzielle Auswirkungen	Nein ☒	Ja ☐		
Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein ☐	Ja ☒	Produkt-Nr.	Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr.
Die Leistungen sind ☐freiwillig ☒pflichtig (Gesetz/Verordnung)	Erläuterung:			
Ausgaben: ☐ konsumtiv ☐ investiv Betrag: einmalig € jährlich: €				

Klimatische Auswirkungen:	nein ☐	Ja, positiv ☐	Ja, negativ ☐
Erläuterung:			

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 382/2020	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Bürgerdienste
Abteilung	Soziales, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter	Hermann Bußmeyer
Telefon	05201 / 183232
Email	hermann.bussmeyer@hallewestfalen.de
Datum	29.04.2020

Beratungsfolge	Termin	Ergebnis			
		Einst.	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2020				

Offene Ganztagsgrundschulen - Aussetzung der Beitragserhebung für den Monat Mai

Beschluss / Beschlussvorschlag:

Eltern, deren Kinder die OGS bzw. die Randstundenbetreuung in Anspruch nehmen, werden im Anschluss an den Monat April weiterhin für den Monat Mai aufgrund der landesweiten Schulschließung zur Bewältigung der Corona-Krise von der Beitragspflicht nach § 7 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule sowie die Randstundenbetreuung an Schulen der Stadt Halle (Westf.) befreit. Die Befreiung gilt auch für die Schlülerinnen und Schüler, die die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen. Eine Verpflegungspauschale wird ebenfalls nicht erhoben.
Die Sätze 2 und 3 des 1. Absatzes des Dringlichkeitsbeschlusses v. 23.03.2020 werden außer Kraft gesetzt.

Sachverhalt:

Die durch das Land aufgrund der Corona-Krise verfügte Schulschließung bis einschl. 17.04.2020 ist zunächst weiter verlängert worden. Für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, wird im Monat Mai stufenweise eine Beschulung in Aussicht gestellt. Eine Entscheidung über Art und Umfang war zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht gefallen.
Mit Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW wird den Kommunen empfohlen die Beitragserhebung für den Monat Mai sowohl für die Kindertagesbetreuung als auch für die Betreuung in der gebunden und offenen Ganztagsschule auszusetzen. Der Erlass ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Dieser Empfehlung wird mit dem formulierten Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt.

In dem am 23.3. erfolgten Dringlichkeitsbeschluss wurden die Kinder von der Befreiung für den Monat April ausgenommen, soweit sie die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen. Von dieser Regelung soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und aufgrund der eingeschränkten Betreuung Abstand genommen werden. Dem wird mit dem letzten Satz der Beschlussformulierung Rechnung getragen.

Finanzielle Auswirkungen	Nein ☐	Ja ☒	

Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein ☒	Ja ☐	Produkt-Nr. 212110101 212110201 212110301 212110401	Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr. 4327000
Die Leistungen sind ☒freiwillig ☐pflichtig (Gesetz/Verordnung)	Erläuterung: *einschl. Verpflegungspauschale			
<u>Ausgaben:</u> ☒ konsumtiv ☐ investiv <u>Betrag:</u> Monatlich 47.600,00 €* jährlich: €				

Klimatische Auswirkungen:	nein ☒	Ja, positiv ☐	Ja, negativ ☐
Erläuterung:			

<u>Anlage(n):</u>
2020-04-28 MHKBG-4 Betreuungsbeiträge

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

MHKBG Nordrhein-Westfalen ● 40190 Düsseldorf

An

- die oberen Kommunalaufsichten / Bezirksregierungen,
- die Oberbürgermeisterin und die Oberbürgermeister,
- die Landrätin und die Landräte und
- die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

nachrichtlich zur Kenntnis an:

- die Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen

28. April 2020

Aktualisierungserlass-Nummer 1

Umgang mit Beiträgen zur Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19:

Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat Mai 2020

Im Zuge der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit dem 16. März 2020 ein Betretungsverbot für Kinder und Eltern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) ausgesprochen. Zugleich hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, ebenfalls mit Datum vom 16. März 2020, die Entscheidung getroffen, den Unterrichtsbetrieb an den Schulen im gleichen Zeitraum einzustellen. Dies betrifft auch die Betreuung von Kindern in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Für beide Betreuungsleistungen werden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Beiträge erhoben.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Zu den nachfolgend häufig gestellten Anfragen geben wir Ihnen Hinweise zu aktuellen Verfahrensfragen und Vorgehensweisen:

1. Empfehlung:
   Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat Mai 2020

2. Beschlussfassung: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 und 3 KrO NRW

3. Kommunales Haushaltsrecht

4. Erstattungsverfahren: Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Einzahlungs- bzw. Ertragsausfällen

5. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?

Anlage 1 Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NRW, § 50 Absatz 3 Satz 2 und 3 KrO NRW)

Anlage 1a Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Absatz 1 Satz 5 GO NRW, § 50 Absatz 3 Satz 5 KrO NRW)

1. Empfehlung: Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat Mai 2020

[1]Aus rechtlicher Hinsicht handelt es sich bei den „Elternbeiträgen“ um Abgaben eigener Art.

[2]Die Landesregierung empfiehlt den beitragsberechtigten Kommunen, für den Monat Mai 2020 auf eine Erhebung der Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu verzichten (Erlass der Entrichtungspflicht für Mai 2020).

[3]Das Betretungsverbot für die genannten Kindertagesbetreuungsangebote bzw. Schulen – mit Ausnahme für Kinder von sogenannten „Schlüsselpersonen“, Einzelfällen zur Sicherung des Kindeswohls, erwerbstätigen Alleinerziehende und Alleinerziehenden, die sich im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befinden – ist nach heutigem Stand bis zum 03. Mai 2020 verordnet.

2. Beschlussfassung: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 KrO NRW

[1]Über das Aussetzen der Beitragspflicht für den Monat Mai 2020 ist in den Jugendamtsbezirken und Kommunen eine Entscheidung des Rates bzw. des Kreistages notwendig, da davon auszugehen ist, dass die bestehenden Elternbeitragssatzungen für die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) und für die Betreuung von Kindern in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine derartige Fallkonstellation bzw. Ausnahmesituation in der Regel nicht vorsehen.

[2]Die Entscheidung könnte dann im Wege des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 KrO NRW eingeholt werden.

[3]Die Landesregierung stellt hiermit ein Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung und eine Dringlichkeitsbeschlussvorlage zur Verfügung, an welchen sich die Jugendämter und Kommunen orientieren können (Anlage 1 und Anlage 1a).

3. Kommunales Haushaltsrecht

[1]Die örtlich zuständigen Kommunalaufsichten werden gebeten, sofern beitragsberechtigte Kommunen die Beitragserhebung aussetzen, von der Durchsetzung der Beitragserhebung mit kommunalaufsichtlichen Mitteln in sämtlichen haushaltsrechtlichen Fallkonstellationen abzusehen.

[2]Die Ausbreitung von COVID-19 fordert derzeit alle staatlichen Ebenen.

[3]Insbesondere erhöht sich durch die absehbaren Verwerfungen in der Wirtschaft und verschiedene gesetzgeberisch getroffene Entscheidungen die Anspannung der kommunalen Haushalte in der Fläche.

4. Erstattungsverfahren: Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Einzahlungs- bzw. Ertragsausfällen

[1]Zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden wurde vereinbart, dass der Ertrags- bzw. Einzahlungsausfall für Mai 2020 jeweils zur Hälfte vom Land Nordrhein-Westfalen – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesgesetzgeber – und dem jeweiligen Jugendamt bzw. der jeweiligen Kommune getragen wird.

[2]Jugendämter, in deren Bezirk die Kommunen sowie Kommunen und Ersatzschulträger, die die Beitragserhebung im Monat Mai 2020 aussetzen, erhalten auf Antrag (siehe Satz 5) 50 % auf Basis der für die Festsetzung zugrunde zu legenden Verhältnisse nach dem Stand 1. Mai 2020 von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet (Einzahlungs- und Ertragsausfall).

[3]Anträge auf Erstattung der hälftigen Mindereinzahlungen können bis zum 30. November 2020 gestellt werden. [4]Über das Verfahren zur Erstattung von Elternbeiträgen im schulischen Bereich werden die Bezirksregierungen zeitnah gesondert informieren.

[5]Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen informieren in geeigneter Weise gesondert über das Antragsverfahren.

5. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?

- **zu diesem Erlass:**

  Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise zu diesem Erlass in Bezug auf das kommunale Haushaltsrecht haben, richten Sie diese bitte an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie erreichen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter: FP-R304@mhkbg.nrw.de

- **zum Betretungsverbot in der Kindertagesbetreuung:**

  Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt das Fachpersonal beim Umgang mit dem Betretungsverbot für Kinder und Eltern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) mit ausführlichen Informationen auf der Seite des MKFFI: www.mkffi.nrw.

  Falls Sie darüber hinaus Fragen und/oder Anregungen zur Umsetzung des Betretungsverbots haben, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter: corona@mkffi.nrw.de

- **zum Betretungsverbot für Schulen:**

  Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt mit ausführlichen Informationen auf folgender Seite:

  https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html

  Falls Sie darüber hinaus Fragen und/oder Anregungen zur Umsetzung des Betretungsverbots haben, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter: corona@msb.nrw.de

Anlage 1

Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung <u>in Städten/Gemeinden</u> über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020:

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW

Beschlussvorschlag
Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt/Gemeinde xxx setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),

- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung
(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):
Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 2. April 2020 (GV. NRW. S. 212), neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 16.

April 2020 (GV. NRW. S. 222a), diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (GV. NRW. S. 304) und zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. April 2020 (GV. NRW. S. 308) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen verlängert, durch Ausnahmeregelungen erweitert und auf eine neue rechtliche Grundlage gesetzt.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Mai 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnehmen.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Mai 2020 zu schaffen.

Die Stadt/Gemeinde verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Wenn man die Sollstellung für den Mai 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. xxx Euro für Mai 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

030101: xxx Euro
060101: xxx Euro
060102: xxx Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Mai 2020 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf Jugendamts- bzw. kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Anlage 1

Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung <u>des Kreises</u> über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020:

Dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 KrO NRW

Beschlussvorschlag
Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Kreis xxx setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),

- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff, 18 ff KiBiz,

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 KrO NRW und ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung
(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):
Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 2. April

2020 (GV. NRW. S. 212), neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 2020 (GV. NRW. S. 222a), diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (GV. NRW. S. 304) und zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. April 2020 (GV. NRW. S. 308) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen verlängert, durch Ausnahmeregelungen erweitert und auf eine neue rechtliche Grundlage gesetzt.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Mai 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnehmen.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Mai 2020 zu schaffen.

Der Kreis xxx verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Wenn man die Sollstellung für den Mai 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. xxx Euro für Mai 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

030101: xxx Euro
060101: xxx Euro
060102: xxx Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Mai 2020 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Anlage 1a

Muster für die <u>Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung</u> <u>durch den Rat</u> über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich der Kindertagespflege) und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förderschulen im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020

Beschlussvorschlag

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 5 GO NRW genehmigt:

Die Stadt/Gemeinde xxx setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),

- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Begründung

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom xx. Monat 2020 verwiesen.

Anlage 1a

Muster für die <u>Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung</u> <u>durch den Kreistag</u> über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förderschulen im Zuge von COVID-19 für den Monat Mai 2020

Beschlussvorschlag

Die nachfolgende, entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 KrO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 5 KrO NRW genehmigt:

Der Kreis xxx setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,

- Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13, 18 ff KiBiz,

- Angebote gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Begründung

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom xx. Monat 2020 verwiesen.

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 371/2020	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Bürgerdienste
Abteilung	Soziales, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter	Hermann Bußmeyer
Telefon	05201 / 183232
Email	hermann.bussmeyer@hallewestfalen.de
Datum	21.04.2020

Beratungsfolge	Termin	Ergebnis			
		Einst.	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2020				

Bezuschussung von Kindertageseinrichtungen - Antrag der Fa. Gerry Weber zur betriebsnahen Kita Kids World

Beschluss / Beschlussvorschlag:

Die vertragliche Vereinbarung zur Kostenbeteiligung am Finanzierungsanteil des Trägers an den Kindpauschalen wird mit Wirkung ab 1.8.2020 wie folgt geändert:

Der Trägeranteil für Kinder aus Halle wird bezuschusst mit 100 %.
Für Kinder, die Mitarbeiterkinder der Fa. Weber sind und nicht aus Halle kommen, erfolgt keine Förderung.

Die Förderung soll an die Flexibilisierung der Betreuungszeiten zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geknüpft werden worüber die Vertragsparteien im jährlichen Austausch sind.

Sachverhalt:

Die betriebsnahe Kindertageseinrichtung Kids-World wird durch den pme-Familienservice gGmbH betrieben und in vollem Umfange nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) im Rahmen von Kindpauschalen öffentlich gefördert. Bei einem Träger wie dem des pme-Familienservices werden gem. § 20 Abs. 1 KiBiz 91 % der Kindpauschalen an den Träger ausgezahlt. Bei den verbleibenden 9 % handelt es sich um den sog. Trägeranteil, der vom Träger selbst aufzubringen ist. Die Stadt Halle zahlt bei allen Trägern von Kindertageseinrichtungen in Halle Zuschüsse zu den Trägeranteilen in verschiedener Höhe.

Zwischen der Fa. Gerry Weber International AG, der pme Familienservice gGmbH und der Stadt Halle (Westf.) besteht eine vertragliche Vereinbarung zur 50 %-igen Kostenbeteiligung am Trägeranteil.

Mit Schreiben der Fa. Gerry Weber v. 03.03.2020 wird erneut darum gebeten, den Zuschuss zum Trägeranteil zu erhöhen. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Ein bereits mit Datum v. 16.1.2019 gestellter Antrag wurde in der Sitzung des AJS am 27.02.2019 beraten (s. DS-Nr. 42/2019), ein Entscheidung wurde jedoch bis zur Novellierung des KiBiz verschoben, da zum damaligen Zeitpunkt möglicherweise eine veränderte Finanzierungsstruktur für die Kitas erwartet wurde.

Mit der nun erfolgten KiBiz-Novellierung ist es jedoch grundsätzlich bei einer Betriebskostenfinanzierung durch Kindpauschalen geblieben. Diese wurden angehoben, sodass

sich dadurch eine verbesserte finanzielle Ausstattung für die Träger von Kindertageseinrichten ergibt. Auch wurden die Finanzierungsanteile der Träger angepasst. Dieser beträgt für den pme-Familienservice ab 1.8.2020 statt 9 % nur noch 7,8 %. Für das Kindergartenjahr 2019/20 ergab sich bei einer 50 %-igen Bezuschussung auf 9 % der Kindpauschalen ein Betrag von 44.241,33 €.

Die Fa. Weber und pme begründen ihren Antrag damit, dass der Anteil der von der Fa. Weber beanspruchten Betreuungsplätze in Zukunft sinken wird und somit der Stadt Halle dauerhaft ein höherer Anteil als die vertraglich vereinbarten 20 % der Plätze zur Verfügung stehen wird. Gleichzeitig werde in Erwägung gezogen, Gruppenschließungen vorzunehmen, wenn eine vollständige Auslastung der Kita durch die Fa. Weber nicht mehr erfolgen kann.

Der Kreis Gütersloh legt vor dem Hintergrund, dass die neue Kita der Ev. Kirche erst zum 1.8.2021 fertig gestellt sein wird, größten Wert darauf, dass die Kapazitäten der Kita Kids World vor allem für die Versorgung von U3-Kindern erhalten bleiben. Auch wird nach der Fertigstellung mit weiter ansteigendem Bedarf an Betreuungsplätzen für Halle gerechnet.

Bei dem Träger pme-Familienservice handelt es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der nicht zugleich ein kirchlicher Träger ist. Er ist somit der gleichen Trägergruppe wie die AWO zuzuordnen, die auch als sog. „arme Träger“ bezeichnet werden. Die bisher getroffene vertragliche Regelung mit pme war vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme durch die Fa. Weber und deren Wirtschaftskraft getroffen worden. Dies muss sicher heute anders beurteilt werden.

Die derzeitige Belegungsplanung ab 1.8.2020 der Kita Kids World sieht wie folgt aus:

Gesamtzahl der Plätze	74	
davon Kinder von Mitarbeiter/innen der Fa. Weber	52	
davon Kinder aus Halle	27	= 36,5 % Anteil
weitere Kinder aus Halle nicht von Mitarbeiter/innen	22	
Kinder aus Halle insgesamt	49	= 66 % Anteil

Der Kreis Gütersloh hätte Bedarf an weiteren 10 Plätzen für U 3 Kinder aus Halle. Mit diesen weiteren 10 Plätzen stiege der Anteil der Haller Kinder auf 70%.

Die Verwaltung macht folgenden Vorschlag zur künftigen Bezuschussung des Trägeranteils:

Der Trägeranteil für Kinder aus Halle wird bezuschusst mit 100 %.
Für Kinder, die Mitarbeiterkinder der Fa. Weber sind und nicht aus Halle kommen, erfolgt keine Förderung.

Die Fa. Weber bzw. pme ist dann aus der Mitfinanzierung der Kinder aus Halle raus und muss nur noch den Trägeranteil für die selbst genutzten Plätze für Kinder aus anderen Kommunen tragen.
Das ist plausibel und entspricht einem Verursacherprinzip. Die Zusatzleistungen, die über die KiBiz-Standards hinausgehen, trägt die Fa. Weber freiwillig.

Dieser Lösungsvorschlag wurde dem Träger pme-Familienservice unterbreitet, der dies mit der Fa. Weber kommuniziert hat. Die Beteiligten haben ihre Zustimmung signalisiert. Würde die Regelung auf die derzeitige Belegung der Kita angewandt, ergäbe sich ein Zuschuss in Höhe von 56.548,60 € bei 50 Kindern aus Halle.

Finanzielle Auswirkungen	Nein ☐	Ja ☒		
Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein ☒	Ja ☐	Produkt-Nr. 3636504	Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr. 5316000

Die Leistungen sind ☒freiwillig ☐pflichtig (Gesetz/Verordnung)	Erläuterung: Eine exakte Berechnung der Mehraufwendungen ist nicht möglich, da diese von der jeweiligen Belegungsstruktur der Kita abhängig ist, die Schwankungen unterliegt.
Ausgaben: ☒ konsumtiv ☐ investiv Betrag: einmalig € jährlich: 15.000 – 25.000 €	

Klimatische Auswirkungen:	nein ☒	Ja, positiv ☐	Ja, negativ ☐
Erläuterung:			

Anlage(n):
365.04-009002GW; Antrag auf Erhöh(HA00330466)

DMS Stadt Halle (Westfalen)
H436695L
EINGANG AM 10.MAR.2020

GERRY WEBER
INTERNATIONAL AG

GERRY WEBER International AG • Neulehenstr. 8 • D-33790 Halle/Westf.

Stadt Halle (Westf.)
Eing. 09. März 2020
2 / BM

Stadt Halle (Westf.)
Herrn Hermann Bußmeyer
Leitung Abteilung 2.2 - Jugend, Soziales und Senioren
Rathaus I, Ravensberger Str. 1
33790 Halle (Westf.)

6. K.
A. R. E.

Halle, den 03.03.2020

Antrag auf Erhöhung des Trägeranteils der Stadt Halle/Westfalen für die betriebsnahe Kita Kids World

Sehr geehrter Herr Bußmeyer,

wir erneuern den Antrag vom Februar 2019 mit der Bitte um Erhöhung des Trägeranteils in Höhe von derzeit 7,8% der Betriebskosten durch die Stadt Halle (Westf.).

Zurzeit stehen Haller Familien und GERRY WEBER-Mitarbeitern 95 Plätze zur Verfügung. Der Anteil der Kita-Plätze, die von GERRY WEBER-Familien genutzt wird, wird in den nächsten Jahren deutlich sinken. Hintergrund ist, dass wir in unserer Firmenzentrale eine große Anzahl von Arbeitsplätzen reduziert haben und der Bedarf an Kita-Plätzen für unsere Mitarbeiter sinken wird. Das hat zur Folge, dass wir die Kita in der bestehenden Größe nicht mehr auslasten können und wir Gruppenschließungen in Erwägung ziehen.

Andererseits werden nach den vorliegenden Anmeldezahlen in der Stadt Halle dringend Kitaplätze, insbesondere U3-Plätze, benötigt.

Damit eine gute Auslastung der Kita auch in Zukunft sichergestellt ist, werden wir der Stadt Halle (Westf.) im Gegenzug mehr Plätze, als die bisher vereinbarten 20%, zur Verfügung stellen.

Ungeachtet dieses Antrags verbleibt ein erheblicher Betrag - über die Kibiz-Förderung und die Förderung der Stadt Halle hinaus - den die GERRY WEBER International AG zur Deckung der Betriebskosten, auch in wirtschaftlich sehr schwierigen Zeiten, für alle belegten Kita-Plätze geleistet hat und zukünftig leisten wird.

Wir bitten Sie, den Antrag erneut zu prüfen und bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Wefing
Executive Vice President Human Resources

Florian Frank
Chief Restructuring Officer

Britta Hüfing
Filialleitung pme Familienservice gGmbH

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 375/2020	
Fachbereich	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Finanzen
Abteilung	Finanzen
Sachbearbeiter	Björn Hüllbrock
Telefon	05201 / 183255
Email	bjoern.huellbrock@hallewestfalen.de
Datum	24.04.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2020	vorberatend

Simulationsrechnung Gewerbesteuereinbrüche

Sachverhalt:

Die FDP hat mit Datum vom 02.12.2019 beantragt, dass die Verwaltung mindestens einmal jährlich in einer Simulationsrechnung die Auswirkungen deutlicher Gewerbesteuereinbrüche simuliert. Die gegenwärtige Corona-Situation zeigt, dass entsprechende Gewerbesteuereinbrüche nicht unrealistisch sind. Vielerorts werden drastische Einbrüche bei der Gewerbesteuer erwartet, was für die kommunalen Haushalte zu erheblichen Problemen führt.

Die Verwaltung hat dem Antrag der FDP sowie der gegenwärtigen Corona-Krise nachkommend verschiedene Szenarien ermittelt. Szenario 1 bis 3 unterstellen rein lokalen Gewerbesteuereinbrüche, die Szenarien 4 bis 6 unterstellen einen globalen Einbruch der Gewerbesteuer. Die Szenarien 7 bis 9 sind der aktuellen Corona-Krise geschuldet. Hierbei wird für das aktuelle Jahr ein deutlicher Einbruch der Gewerbesteuer mit leicht abgemilderten Folgen in den Folgejahren unterstellt.

Nach derzeitigen Erkenntnissen erscheint das Szenario 7 für das aktuelle Jahr als Worst-Case am realistischsten. Das Szenario berücksichtigt einen entsprechenden Gewerbesteuereinbruch im gesamten Kreisgebiet von insgesamt 100 Mio. € für das Jahr 2020 (was einem geringeren Gewerbesteueraufkommen von etwa 27% entspricht) sowie einen Einbruch für die Stadt Halle von bis zu 10%. Einer aktuellen Abfrage in der Runde der Kreiskämmerer zufolge wird für 2020 ein Gewerbesteuerrückgang von rund 95 Mio. € erwartet. Für die Stadt Halle (Westf.) wird nach derzeitiger Einschätzung eine geringere Gewerbesteuer von bis zu 1,0 Mio. € (bei einem Ansatz von 27,0 Mio. €) erwartet, was einem Minus von etwa 3,7 % entspricht. Das abgebildete Szenario unterstellt demnach negativere Rahmenbedingungen, als derzeit erwartet.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Stadt Halle (Westf.) so hohe Gewerbesteuereinnahmen erzielt, dass erst ab einem Einbruch von etwa 50% mit Kompensationsleistungen aus Schlüsselzuweisungen des Landes zu rechnen ist. Das extrem positive Jahresergebnis 2019 von voraussichtlich 20 Mio. € verhilft der Stadt zu einer sehr komfortablen Ausgleichsrücklagenhöhe, sodass Fehlbeträge in den kommenden Jahren durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Ein Haushaltssicherungskonzept ist in absehbarer Zeit auch bei sehr negativer wirtschaftlicher Entwicklung nicht aufzustellen.

Dies sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei entsprechender negativer Entwicklung und einem ungebremsten Ausgabeverhalten in künftigen Jahren die Liquiditätsreserven aufgezehrt werden. Dies führt dazu, dass Investitionen dann nur noch kreditfinanziert realisiert werden können und im schlimmsten Falle für den laufenden Geschäftsbetrieb Liquiditätskredite aufzunehmen sind. Die Kredite würden wiederum die Folgejahre negativ belasten.

Anlage(n):
WorstCaseSzenarien 2020 24.04.20
Antrag FDP

Worst-Case-Szenarien

I. Gewerbesteuerrückgang nur in Halle (Westf.)

II. Gewerbesteuerrückgang überall / global

II. Risikoszenarien Corona

III. Schlüsselzuweisungsberechtigung / Kreisumlage

VI. Zusammenfassung

Szenario 1:

- 10 % Gewerbesteuer nur in Halle (Westf.)

lediglich lokaler konjunktureller Einbruch bzw. Rückgang der Gewerbesteuer

Rückgang der Gewerbesteuer ausschließlich in Halle (Westf.) um 10 % oder 2,7 Mio. €

Auswirkungen auf das Ergebnis

		2020	2021	ab 2022
-	**Gewerbesteuer**	-2.700.000 €	-2.700.000 €	-2.750.000 €
-	**Gewerbesteuerumlage**	226.619 €	226.619 €	230.815 €
-	**Schlüsselzuweisungen**	0 €	0 €	0 €
-	**Allgem. Kreisumlage (32 %)**	0 €	791.482 €	806.139 €
-	**differenzierte Kreisumlage Jugendamt (20 %)**	0 €	494.676 €	503.837 €
		-2.473.381 €	**-1.187.223 €**	**-1.209.209 €**

Auswirkungen auf das Eigenkapital mit HSK-Grenzwert-Betrachtung

		Jahresergebnis			Ausgleichsrücklage	Allgemeine Rücklage	HSK-Grenzwert
		Haushalt 2020	Veränderung s.o.	**Szenario 1**			
2018	**Anfangsbestand zum 01.01.**				31.542.069,44 €	94.269.572,92 €	
	Jahresabschluss	4.797.164,06 €		**4.797.164,06 €**	**4.797.164,06 €**	**-2.452.040,52 €**	
	Endbestand zum 31.12.				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
2019	**Anfangsbestand zum 01.01.**				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
	vorläufiger Entwurf Jahresabschluss	20.000.000,00 €		**20.000.000,00 €**	**20.000.000,00 €**	**-917.532,40 €**	
	Endbestand zum 31.12.				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
2020	**Anfangsbestand zum 01.01.**				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
	Ansatz	4.258.050,00 €	-2.473.381,29 €	**1.784.668,71 €**	**1.784.668,71 €**	**-900.000,00 €**	
	Endbestand zum 31.12.				58.123.902,21 €	90.000.000,00 €	
2021	**Anfangsbestand zum 01.01.**				58.123.902,21 €	90.000.000,00 €	
	Plan	1.277.750,00 €	-1.187.223,02 €	**90.526,98 €**	**90.526,98 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.500.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				58.214.429,18 €	89.100.000,00 €	
2022	**Anfangsbestand zum 01.01.**				58.214.429,18 €	89.100.000,00 €	
	Plan	-2.023.500,00 €	-1.209.208,63 €	**-3.232.708,63 €**	**-3.232.708,63 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.455.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				54.981.720,55 €	88.200.000,00 €	
2023	**Anfangsbestand zum 01.01.**				54.981.720,55 €	88.200.000,00 €	
	Plan	-1.197.000,00 €	-1.209.208,63 €	**-2.406.208,63 €**	**-2.406.208,63 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.410.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				52.575.511,92 €	87.300.000,00 €	

Auswirkungen auf die Liquidität

		Jahresergebnis				Entwicklung der Liquidität
		Haushalt 2020	Änderung	**Szenario 1**		
2019	**Kassenbestand**				8.362.359,37 €	
	Finanzanlagen des Umlaufvermögens				8.727.162,10 €	**23.645.521,47 €**
	nicht gebundene Finanzanlagen des Anlagevermögens				6.556.000,00 €	
2020	**Anfangsbestand zum 01.01.**					23.645.521,47 €
	Ansatz	1.323.966,00 €	-2.473.381,29 €	**-1.149.415,29 €**		-1.149.415,29 €
	Endbestand zum 31.12.					**22.496.106,18 €**
2021	**Anfangsbestand zum 01.01.**					22.496.106,18 €
	Plan	860.598,00 €	-1.187.223,02 €	**-326.625,02 €**		-326.625,02 €
	Endbestand zum 31.12.					**22.169.481,15 €**
2022	**Anfangsbestand zum 01.01.**					22.169.481,15 €
	Plan	-14.177.731,00 €	-1.209.208,63 €	**-15.386.939,63 €**		-15.386.939,63 €
	Endbestand zum 31.12.					**6.782.541,52 €**
2023	**Anfangsbestand zum 01.01.**					6.782.541,52 €
	Plan	-11.073.688,00 €	-1.209.208,63 €	**-12.282.896,63 €**		-12.282.896,63 €
	Endbestand zum 31.12.					**-5.500.355,11 €**

Entwicklung der Jahresergebnisse, der Ausgleichsrücklage und der Liquidität

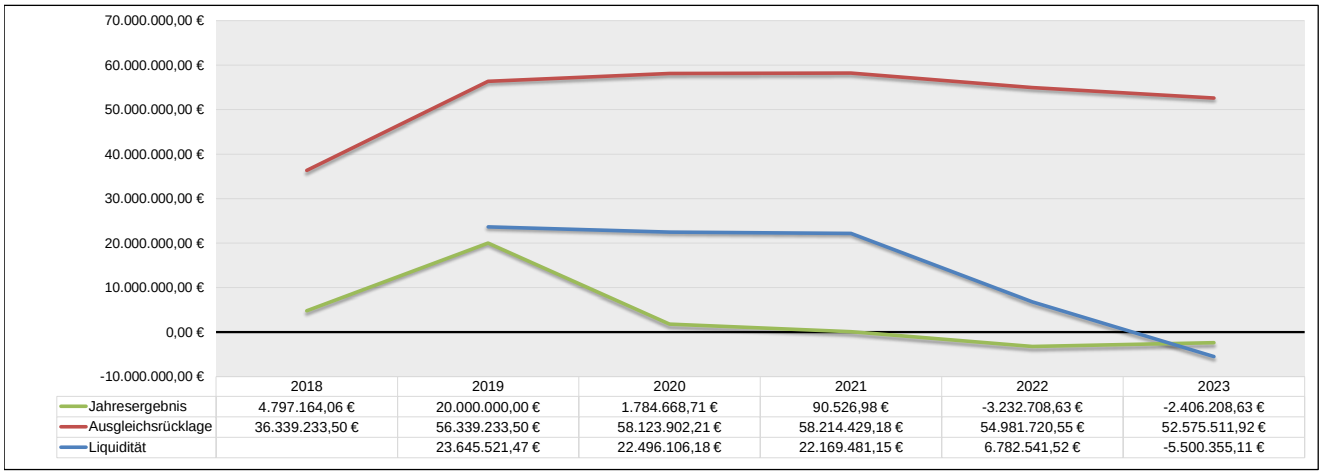

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis	4.797.164,06 €	20.000.000,00 €	1.784.668,71 €	90.526,98 €	-3.232.708,63 €	-2.406.208,63 €
Ausgleichsrücklage	36.339.233,50 €	56.339.233,50 €	58.123.902,21 €	58.214.429,18 €	54.981.720,55 €	52.575.511,92 €
Liquidität		23.645.521,47 €	22.496.106,18 €	22.169.481,15 €	6.782.541,52 €	-5.500.355,11 €

Szenario 2:

- 20 % Gewerbesteuer nur in Halle (Westf.)

lediglich lokaler konjunktureller Einbruch bzw. Rückgang der Gewerbesteuer

Rückgang der Gewerbesteuer ausschließlich in Halle (Westf.) um 20 % oder 5,4 Mio. €

Auswirkungen auf das Ergebnis

		2020	2021	ab 2022
-	**Gewerbesteuer**	-5.400.000 €	-5.400.000 €	-5.500.000 €
-	**Gewerbesteuerumlage**	453.237 €	453.237 €	461.631 €
-	**Schlüsselzuweisungen**	0 €	0 €	0 €
-	**Allgem. Kreisumlage (32 %)**	0 €	1.582.964 €	1.612.278 €
-	**differenzierte Kreisumlage Jugendamt (20 %)**	0 €	989.353 €	1.007.674 €
		-4.946.763 €	**-2.374.446 €**	**-2.418.417 €**

Auswirkungen auf das Eigenkapital mit HSK-Grenzwert-Betrachtung

		Jahresergebnis			Ausgleichsrücklage	Allgemeine Rücklage	HSK-Grenzwert
		Haushalt 2020	Veränderung s.o.	**Szenario 1**			
	Anfangsbestand zum 01.01.				31.542.069,44 €	94.269.572,92 €	
2018	**Jahresabschluss**	4.797.164,06 €		**4.797.164,06 €**	**4.797.164,06 €**	**-2.452.040,52 €**	
	Endbestand zum 31.12.				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
2019	**vorläufiger Entwurf Jahresabschluss**	20.000.000,00 €		**20.000.000,00 €**	**20.000.000,00 €**	**-917.532,40 €**	
	Endbestand zum 31.12.				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
2020	**Ansatz**	4.258.050,00 €	-4.946.762,59 €	**-688.712,59 €**	**-688.712,59 €**	**-900.000,00 €**	
	Endbestand zum 31.12.				55.650.520,91 €	90.000.000,00 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.				55.650.520,91 €	90.000.000,00 €	
2021	**Plan**	1.277.750,00 €	-2.374.446,04 €	**-1.096.696,04 €**	**-1.096.696,04 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.500.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				54.553.824,87 €	89.100.000,00 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.				54.553.824,87 €	89.100.000,00 €	⇨
2022	**Plan**	-2.023.500,00 €	-2.418.417,27 €	**-4.441.917,27 €**	**-4.441.917,27 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.455.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				50.111.907,60 €	88.200.000,00 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.				50.111.907,60 €	88.200.000,00 €	⇨
2023	**Plan**	-1.197.000,00 €	-2.418.417,27 €	**-3.615.417,27 €**	**-3.615.417,27 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.410.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				46.496.490,33 €	87.300.000,00 €	

Auswirkungen auf die Liquidität

		Jahresergebnis				Entwicklung der Liquidität
		Haushalt 2020	Änderung	**Szenario 2**		
	Kassenbestand				8.362.359,37 €	
2019	**Finanzanlagen des Umlaufvermögens**				8.727.162,10 €	**23.645.521,47 €**
	nicht gebundene Finanzanlagen des Anlagevermögens				6.556.000,00 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.					23.645.521,47 €
2020	**Ansatz**	1.323.966,00 €	-4.946.762,59 €	**-3.622.796,59 €**		-3.622.796,59 €
	Endbestand zum 31.12.					**20.022.724,88 €**
	Anfangsbestand zum 01.01.					20.022.724,88 €
2021	**Plan**	860.598,00 €	-2.374.446,04 €	**-1.513.848,04 €**		-1.513.848,04 €
	Endbestand zum 31.12.					**18.508.876,84 €**
	Anfangsbestand zum 01.01.					18.508.876,84 €
2022	**Plan**	-14.177.731,00 €	-2.418.417,27 €	**-16.596.148,27 €**		-16.596.148,27 €
	Endbestand zum 31.12.					**1.912.728,57 €**
	Anfangsbestand zum 01.01.					1.912.728,57 €
2023	**Plan**	-11.073.688,00 €	-2.418.417,27 €	**-13.492.105,27 €**		-13.492.105,27 €
	Endbestand zum 31.12.					**-11.579.376,70 €**

Entwicklung der Jahresergebnisse, der Ausgleichsrücklage und der Liquidität

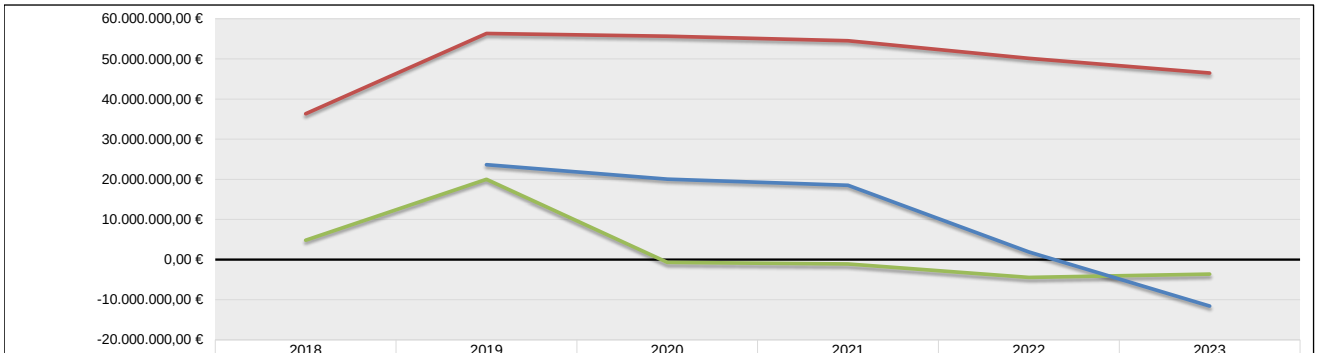

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis	4.797.164,06 €	20.000.000,00 €	-688.712,59 €	-1.096.696,04 €	-4.441.917,27 €	-3.615.417,27 €
Ausgleichsrücklage	36.339.233,50 €	56.339.233,50 €	55.650.520,91 €	54.553.824,87 €	50.111.907,60 €	46.496.490,33 €
Liquidität		23.645.521,47 €	20.022.724,88 €	18.508.876,84 €	1.912.728,57 €	-11.579.376,70 €

Szenario 3:

- 30 % Gewerbesteuer nur in Halle (Westf.)

lediglich lokaler konjunktureller Einbruch bzw. Rückgang der Gewerbesteuer

Rückgang der Gewerbesteuer ausschließlich in Halle (Westf.) um 30 % oder 8,1 Mio. €

Auswirkungen auf das Ergebnis

		2020	2021	ab 2022
-	**Gewerbesteuer**	-8.100.000 €	-8.100.000 €	-8.250.000 €
-	**Gewerbesteuerumlage**	679.856 €	679.856 €	692.446 €
-	**Schlüsselzuweisungen**	0 €	0 €	0 €
-	**Allgem. Kreisumlage (32 %)**	0 €	2.374.446 €	2.418.417 €
-	**differenzierte Kreisumlage Jugendamt (20 %)**	0 €	1.484.029 €	1.511.511 €
		-7.420.144 €	**-3.561.669 €**	**-3.627.626 €**

Auswirkungen auf das Eigenkapital mit HSK-Grenzwert-Betrachtung

		Jahresergebnis			Ausgleichsrücklage	Allgemeine Rücklage	HSK-Grenzwert
		Haushalt 2020	Veränderung s.o.	**Szenario 3**			
2018	**Anfangsbestand zum 01.01.**				31.542.069,44 €	94.269.572,92 €	
	Jahresabschluss	4.797.164,06 €		**4.797.164,06 €**	**4.797.164,06 €**	**-2.452.040,52 €**	
	Endbestand zum 31.12.				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
2019	**Anfangsbestand zum 01.01.**				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
	vorläufiger Entwurf Jahresabschluss	20.000.000,00 €		**20.000.000,00 €**	**20.000.000,00 €**	**-917.532,40 €**	
	Endbestand zum 31.12.				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
2020	**Anfangsbestand zum 01.01.**				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
	Ansatz	4.258.050,00 €	-7.420.143,88 €	**-3.162.093,88 €**	**-3.162.093,88 €**	**-900.000,00 €**	
	Endbestand zum 31.12.				53.177.139,62 €	90.000.000,00 €	
2021	**Anfangsbestand zum 01.01.**				53.177.139,62 €	90.000.000,00 €	
	Plan	1.277.750,00 €	-3.561.669,06 €	**-2.283.919,06 €**	**-2.283.919,06 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.500.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				50.893.220,55 €	89.100.000,00 €	
2022	**Anfangsbestand zum 01.01.**				50.893.220,55 €	89.100.000,00 €	
	Plan	-2.023.500,00 €	-3.627.625,90 €	**-5.651.125,90 €**	**-5.651.125,90 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.455.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				45.242.094,65 €	88.200.000,00 €	
2023	**Anfangsbestand zum 01.01.**				45.242.094,65 €	88.200.000,00 €	
	Plan	-1.197.000,00 €	-3.627.625,90 €	**-4.824.625,90 €**	**-4.824.625,90 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.410.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				40.417.468,75 €	87.300.000,00 €	

Auswirkungen auf die Liquidität

		Jahresergebnis				Entwicklung der Liquidität
		Haushalt 2020	Änderung	**Szenario 3**		
2019	**Kassenbestand**				8.362.359,37 €	
	Finanzanlagen des Umlaufvermögens				8.727.162,10 €	**23.645.521,47 €**
	nicht gebundene Finanzanlagen des Anlagevermögens				6.556.000,00 €	
2020	**Anfangsbestand zum 01.01.**					23.645.521,47 €
	Ansatz	1.323.966,00 €	-7.420.143,88 €	**-6.096.177,88 €**		-6.096.177,88 €
	Endbestand zum 31.12.					**17.549.343,59 €**
2021	**Anfangsbestand zum 01.01.**					17.549.343,59 €
	Plan	860.598,00 €	-3.561.669,06 €	**-2.701.071,06 €**		-2.701.071,06 €
	Endbestand zum 31.12.					**14.848.272,52 €**
2022	**Anfangsbestand zum 01.01.**					14.848.272,52 €
	Plan	-14.177.731,00 €	-3.627.625,90 €	**-17.805.356,90 €**		-17.805.356,90 €
	Endbestand zum 31.12.					**-2.957.084,38 €**
2023	**Anfangsbestand zum 01.01.**					-2.957.084,38 €
	Plan	-11.073.688,00 €	-3.627.625,90 €	**-14.701.313,90 €**		-14.701.313,90 €
	Endbestand zum 31.12.					**-17.658.398,28 €**

Entwicklung der Jahresergebnisse, der Ausgleichsrücklage und der Liquidität

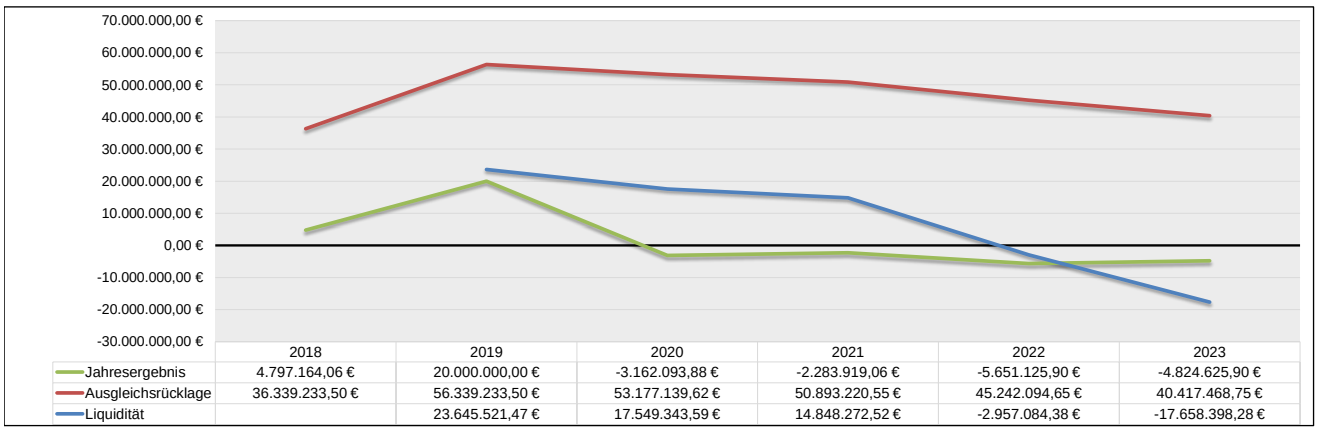

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis	4.797.164,06 €	20.000.000,00 €	-3.162.093,88 €	-2.283.919,06 €	-5.651.125,90 €	-4.824.625,90 €
Ausgleichsrücklage	36.339.233,50 €	56.339.233,50 €	53.177.139,62 €	50.893.220,55 €	45.242.094,65 €	40.417.468,75 €
Liquidität		23.645.521,47 €	17.549.343,59 €	14.848.272,52 €	-2.957.084,38 €	-17.658.398,28 €

Szenario 4:

- 10 % Gewerbesteuer global

globaler konjunktureller Einbruch bzw. Rückgang der Gewerbesteuer

Rückgang der Gewerbesteuer in Halle (Westf.) um 10 % oder 2,7 Mio. €

Auswirkungen auf das Ergebnis

		2020	2021	ab 2022
-	**Gewerbesteuer**	-2.700.000 €	-2.700.000 €	-2.750.000 €
-	**Gewerbesteuerumlage**	226.619 €	226.619 €	230.815 €
-	**Schlüsselzuweisungen**	0 €	0 €	0 €
-	**Allgem. Kreisumlage (32 %)**	0 €	0 €	0 €
-	**diff. Kreisumlage Jugendamt (20%)**	0 €	0 €	0 €
		-2.473.381 €	**-2.473.381 €**	**-2.519.185 €**

Auswirkungen auf das Eigenkapital mit HSK-Grenzwert-Betrachtung

		Jahresergebnis			Ausgleichsrücklage	Allgemeine Rücklage	HSK-Grenzwert
		Haushalt 2020	Veränderung s.o.	**Szenario 4**			
	Anfangsbestand zum 01.01.				31.542.069,44 €	94.269.572,92 €	
2018	**Jahresabschluss**	4.797.164,06 €		**4.797.164,06 €**	**4.797.164,06 €**	**-2.452.040,52 €**	
	Endbestand zum 31.12.				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
2019	**vorläufiger Entwurf Jahresabschluss**	20.000.000,00 €		**20.000.000,00 €**	**20.000.000,00 €**	**-917.532,40 €**	
	Endbestand zum 31.12.				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
2020	**Ansatz**	4.258.050,00 €	-2.473.381,29 €	**1.784.668,71 €**	**1.784.668,71 €**	**-900.000,00 €**	
	Endbestand zum 31.12.				58.123.902,21 €	90.000.000,00 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.				58.123.902,21 €	90.000.000,00 €	
2021	**Plan**	1.277.750,00 €	-2.473.381,29 €	**-1.195.631,29 €**	**-1.195.631,29 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.500.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				56.928.270,91 €	89.100.000,00 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.				56.928.270,91 €	89.100.000,00 €	
2022	**Plan**	-2.023.500,00 €	-2.519.184,65 €	**-4.542.684,65 €**	**-4.542.684,65 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.455.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				52.385.586,26 €	88.200.000,00 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.				52.385.586,26 €	88.200.000,00 €	
2023	**Plan**	-1.197.000,00 €	-2.519.184,65 €	**-3.716.184,65 €**	**-3.716.184,65 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.410.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				48.669.401,61 €	87.300.000,00 €	

Auswirkungen auf die Liquidität

		Jahresergebnis				Entwicklung der Liquidität
		Haushalt 2020	Änderung	**Szenario 4**		
	Kassenbestand				8.362.359,37 €	
2019	**Finanzanlagen des Umlaufvermögens**				8.727.162,10 €	**23.645.521,47 €**
	nicht gebundene Finanzanlagen des Anlagevermögens				6.556.000,00 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.					23.645.521,47 €
2020	**Ansatz**	1.323.966,00 €	-2.473.381,29 €	**-1.149.415,29 €**		-1.149.415,29 €
	Endbestand zum 31.12.					**22.496.106,18 €**
	Anfangsbestand zum 01.01.					22.496.106,18 €
2021	**Plan**	860.598,00 €	-2.473.381,29 €	**-1.612.783,29 €**		-1.612.783,29 €
	Endbestand zum 31.12.					**20.883.322,88 €**
	Anfangsbestand zum 01.01.					20.883.322,88 €
2022	**Plan**	-14.177.731,00 €	-2.519.184,65 €	**-16.696.915,65 €**		-16.696.915,65 €
	Endbestand zum 31.12.					**4.186.407,23 €**
	Anfangsbestand zum 01.01.					4.186.407,23 €
2023	**Plan**	-11.073.688,00 €	-2.519.184,65 €	**-13.592.872,65 €**		-13.592.872,65 €
	Endbestand zum 31.12.					**-9.406.465,42 €**

Entwicklung der Jahresergebnisse, der Ausgleichsrücklage und der Liquidität

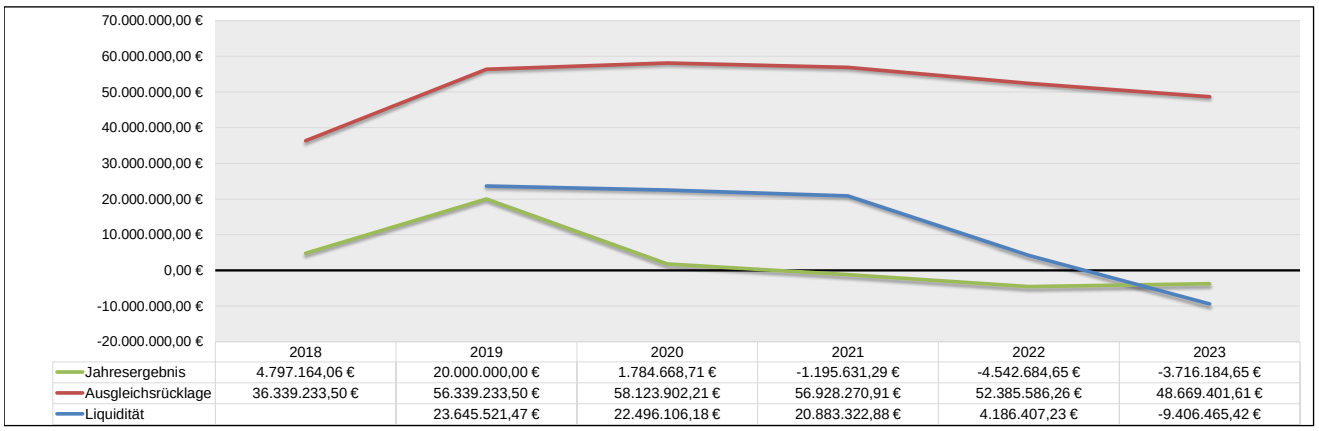

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis	4.797.164,06 €	20.000.000,00 €	1.784.668,71 €	-1.195.631,29 €	-4.542.684,65 €	-3.716.184,65 €
Ausgleichsrücklage	36.339.233,50 €	56.339.233,50 €	58.123.902,21 €	56.928.270,91 €	52.385.586,26 €	48.669.401,61 €
Liquidität		23.645.521,47 €	22.496.106,18 €	20.883.322,88 €	4.186.407,23 €	-9.406.465,42 €

Szenario 5:

- 20 % Gewerbesteuer global

globaler konjunktureller Einbruch bzw. Rückgang der Gewerbesteuer

Rückgang der Gewerbesteuer in Halle (Westf.) um 20 % oder 5,4 Mio. €

Auswirkungen auf das Ergebnis

		2020	2021	ab 2022
-	**Gewerbesteuer**	-5.400.000 €	-5.400.000 €	-5.500.000 €
-	**Gewerbesteuerumlage**	453.237 €	453.237 €	461.631 €
-	**Schlüsselzuweisungen**	0 €	0 €	0 €
-	**Allgem. Kreisumlage (32 %)**	0 €	0 €	0 €
-	**differenzierte Kreisumlage Jugendamt (20 %)**	0 €	0 €	0 €
		-4.946.763 €	**-4.946.763 €**	**-5.038.369 €**

Auswirkungen auf das Eigenkapital mit HSK-Grenzwert-Betrachtung

		Jahresergebnis			Ausgleichsrücklage	Allgemeine Rücklage	HSK-Grenzwert
		Haushalt 2020	Veränderung s.o.	**Szenario 5**			
2018	**Anfangsbestand zum 01.01.**				31.542.069,44 €	94.269.572,92 €	
	Jahresabschluss	4.797.164,06 €		**4.797.164,06 €**	**4.797.164,06 €**	**-2.452.040,52 €**	
	Endbestand zum 31.12.				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
2019	**Anfangsbestand zum 01.01.**				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
	vorläufiger Entwurf Jahresabschluss	20.000.000,00 €		**20.000.000,00 €**	**20.000.000,00 €**	**-917.532,40 €**	
	Endbestand zum 31.12.				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
2020	**Anfangsbestand zum 01.01.**				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
	Ansatz	4.258.050,00 €	-4.946.762,59 €	**-688.712,59 €**	**-688.712,59 €**	**-900.000,00 €**	
	Endbestand zum 31.12.				55.650.520,91 €	90.000.000,00 €	
2021	**Anfangsbestand zum 01.01.**				55.650.520,91 €	90.000.000,00 €	
	Plan	1.277.750,00 €	-4.946.762,59 €	**-3.669.012,59 €**	**-3.669.012,59 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.500.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				51.981.508,32 €	89.100.000,00 €	
2022	**Anfangsbestand zum 01.01.**				51.981.508,32 €	89.100.000,00 €	
	Plan	-2.023.500,00 €	-5.038.369,30 €	**-7.061.869,30 €**	**-7.061.869,30 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.455.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				44.919.639,02 €	88.200.000,00 €	
2023	**Anfangsbestand zum 01.01.**				44.919.639,02 €	88.200.000,00 €	
	Plan	-1.197.000,00 €	-5.038.369,30 €	**-6.235.369,30 €**	**-6.235.369,30 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.410.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				38.684.269,71 €	87.300.000,00 €	

Auswirkungen auf die Liquidität

		Jahresergebnis				Entwicklung der Liquidität
		Haushalt 2020	Änderung	**Szenario 5**		
2019	**Kassenbestand**				8.362.359,37 €	
	Finanzanlagen des Umlaufvermögens				8.727.162,10 €	**23.645.521,47 €**
	nicht gebundene Finanzanlagen des Anlagevermögens				6.556.000,00 €	
2020	**Anfangsbestand zum 01.01.**					23.645.521,47 €
	Ansatz	1.323.966,00 €	-4.946.762,59 €	**-3.622.796,59 €**		-3.622.796,59 €
	Endbestand zum 31.12.					**20.022.724,88 €**
2021	**Anfangsbestand zum 01.01.**					20.022.724,88 €
	Plan	860.598,00 €	-4.946.762,59 €	**-4.086.164,59 €**		-4.086.164,59 €
	Endbestand zum 31.12.					**15.936.560,29 €**
2022	**Anfangsbestand zum 01.01.**					15.936.560,29 €
	Plan	-14.177.731,00 €	-5.038.369,30 €	**-19.216.100,30 €**		-19.216.100,30 €
	Endbestand zum 31.12.					**-3.279.540,01 €**
2023	**Anfangsbestand zum 01.01.**					-3.279.540,01 €
	Plan	-11.073.688,00 €	-5.038.369,30 €	**-16.112.057,30 €**		-16.112.057,30 €
	Endbestand zum 31.12.					**-19.391.597,32 €**

Entwicklung der Jahresergebnisse, der Ausgleichsrücklage und der Liquidität

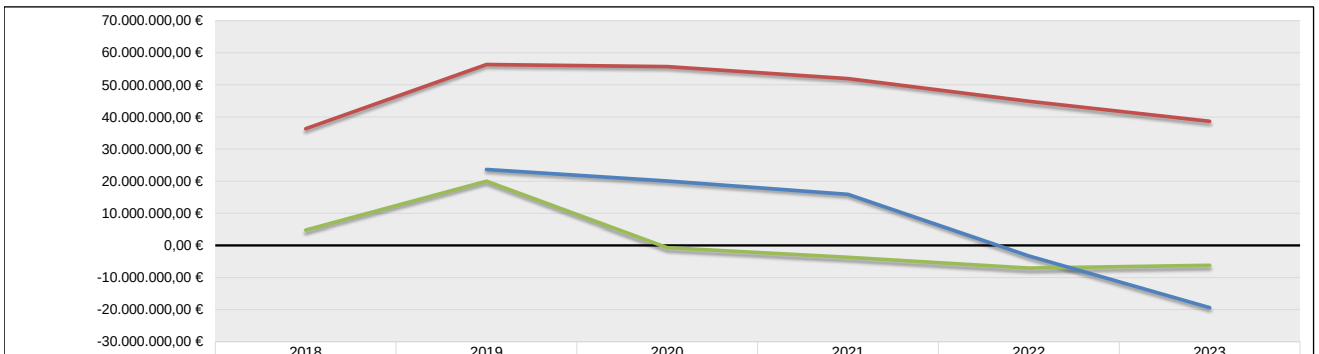

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis	4.797.164,06 €	20.000.000,00 €	-688.712,59 €	-3.669.012,59 €	-7.061.869,30 €	-6.235.369,30 €
Ausgleichsrücklage	36.339.233,50 €	56.339.233,50 €	55.650.520,91 €	51.981.508,32 €	44.919.639,02 €	38.684.269,71 €
Liquidität		23.645.521,47 €	20.022.724,88 €	15.936.560,29 €	-3.279.540,01 €	-19.391.597,32 €

Szenario 6:

- 30 % Gewerbesteuer global

globaler konjunktureller Einbruch bzw. Rückgang der Gewerbesteuer

Rückgang der Gewerbesteuer in Halle (Westf.) um 30 % oder 8,1 Mio. €

Auswirkungen auf das Ergebnis

		2020	2021	ab 2022
-	**Gewerbesteuer**	-8.100.000 €	-8.100.000 €	-8.250.000 €
-	**Gewerbesteuerumlage**	679.856 €	679.856 €	692.446 €
-	**Schlüsselzuweisungen**	0 €	0 €	0 €
-	**Allgem. Kreisumlage (32 %)**	0 €	0 €	0 €
-	**differenzierte Kreisumlage Jugendamt (20 %)**	0 €	0 €	0 €
		-7.420.144 €	**-7.420.144 €**	**-7.557.554 €**

Auswirkungen auf das Eigenkapital mit HSK-Grenzwert-Betrachtung

		Jahresergebnis			Ausgleichsrücklage	Allgemeine Rücklage	HSK-Grenzwert
		Haushalt 2020	Veränderung s.o.	**Szenario 6**			
	Anfangsbestand zum 01.01.				31.542.069,44 €	94.269.572,92 €	
2018	**Jahresabschluss**	4.797.164,06 €		**4.797.164,06 €**	**4.797.164,06 €**	**-2.452.040,52 €**	
	Endbestand zum 31.12.				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
2019	**vorläufiger Entwurf Jahresabschluss**	20.000.000,00 €		**20.000.000,00 €**	**20.000.000,00 €**	**-917.532,40 €**	
	Endbestand zum 31.12.				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
2020	**Ansatz**	4.258.050,00 €	-7.420.143,88 €	**-3.162.093,88 €**	**-3.162.093,88 €**	**-900.000,00 €**	
	Endbestand zum 31.12.				53.177.139,62 €	90.000.000,00 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.				53.177.139,62 €	90.000.000,00 €	
2021	**Plan**	1.277.750,00 €	-7.420.143,88 €	**-6.142.393,88 €**	**-6.142.393,88 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.500.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				47.034.745,73 €	89.100.000,00 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.				47.034.745,73 €	89.100.000,00 €	
2022	**Plan**	-2.023.500,00 €	-7.557.553,96 €	**-9.581.053,96 €**	**-9.581.053,96 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.455.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				37.453.691,77 €	88.200.000,00 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.				37.453.691,77 €	88.200.000,00 €	
2023	**Plan**	-1.197.000,00 €	-7.557.553,96 €	**-8.754.553,96 €**	**-8.754.553,96 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.410.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				28.699.137,82 €	87.300.000,00 €	

Auswirkungen auf die Liquidität

		Jahresergebnis				Entwicklung der Liquidität
		Haushalt 2020	Änderung	**Szenario 6**		
	Kassenbestand				8.362.359,37 €	
2019	**Finanzanlagen des Umlaufvermögens**				8.727.162,10 €	**23.645.521,47 €**
	nicht gebundene Finanzanlagen des Anlagevermögens				6.556.000,00 €	
	Anfangsbestand zum 01.01.					23.645.521,47 €
2020	**Ansatz**	1.323.966,00 €	-7.420.143,88 €	**-6.096.177,88 €**		-6.096.177,88 €
	Endbestand zum 31.12.					**17.549.343,59 €**
	Anfangsbestand zum 01.01.					17.549.343,59 €
2021	**Plan**	860.598,00 €	-7.420.143,88 €	**-6.559.545,88 €**		-6.559.545,88 €
	Endbestand zum 31.12.					**10.989.797,70 €**
	Anfangsbestand zum 01.01.					10.989.797,70 €
2022	**Plan**	-14.177.731,00 €	-7.557.553,96 €	**-21.735.284,96 €**		-21.735.284,96 €
	Endbestand zum 31.12.					**-10.745.487,26 €**
	Anfangsbestand zum 01.01.					-10.745.487,26 €
2023	**Plan**	-11.073.688,00 €	-7.557.553,96 €	**-18.631.241,96 €**		-18.631.241,96 €
	Endbestand zum 31.12.					**-29.376.729,21 €**

Entwicklung der Jahresergebnisse, der Ausgleichsrücklage und der Liquidität

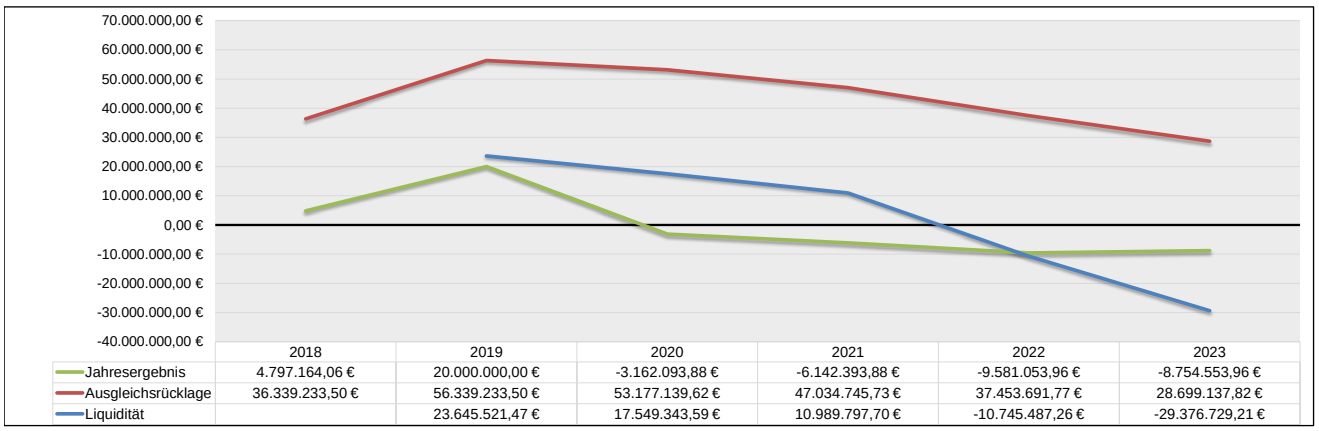

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis	4.797.164,06 €	20.000.000,00 €	-3.162.093,88 €	-6.142.393,88 €	-9.581.053,96 €	-8.754.553,96 €
Ausgleichsrücklage	36.339.233,50 €	56.339.233,50 €	53.177.139,62 €	47.034.745,73 €	37.453.691,77 €	28.699.137,82 €
Liquidität		23.645.521,47 €	17.549.343,59 €	10.989.797,70 €	-10.745.487,26 €	-29.376.729,21 €

Szenario 7:

- 10 % Gewerbesteuer global (nur 2020 - anschließend 5%)

globaler konjunktureller Einbruch bzw. Rückgang der Gewerbesteuer

Rückgang der Gewerbesteuer in Halle (Westf.) um 10 % oder 2,7 Mio. €; bei den übrigen Kreiskommunen um im Schnitt ca. 27 %.
Ab 2021 bei der Gewerbesteuer und bei den Umlagen ab 2022 hälftiger Effekt unterstellt.

geringere Einkommen- und Umsatzsteueranteile von 1,2 Mio. €

Krisenbedingte Einnahmeausfälle/Mehraufwendungen von 0,5 Mio. €

Auswirkungen auf das Ergebnis

		2020	2021	ab 2022
-	**Gewerbesteuer**	-2.700.000 €	-1.350.000 €	-1.375.000 €
-	**Gewerbesteuerumlage**	226.619 €	113.309 €	115.408 €
-	**Schlüsselzuweisungen**	0 €	0 €	0 €
-	**Allgem. Kreisumlage (37,6 % anstatt 32%)**	0 €	-1.360.800 €	-680.400 €
-	**diff. Kreisumlage Jugendamt (23,4 % anstatt 20 %)**	0 €	-826.200 €	-413.100 €
-	**geringere Einkommen- und Umsatzsteueranteile**	-1.200.000 €	-600.000 €	-600.000 €
-	**Krisenbedingte Einnahmeausfälle/Mehraufwendungen**	-500.000 €	-250.000 €	-250.000 €
		-4.173.381 €	**-4.273.691 €**	**-3.203.092 €**

Auswirkungen auf das Eigenkapital mit HSK-Grenzwert-Betrachtung

		Jahresergebnis			Ausgleichsrücklage	Allgemeine Rücklage	HSK-Grenzwert
		Haushalt 2020	Veränderung s.o.	Szenario 7			
2018	**Anfangsbestand zum 01.01.**				31.542.069,44 €	94.269.572,92 €	
	Jahresabschluss	4.797.164,06 €		**4.797.164,06 €**	**4.797.164,06 €**	**-2.452.040,52 €**	
	Endbestand zum 31.12.				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
2019	**Anfangsbestand zum 01.01.**				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
	vorläufiger Entwurf Jahresabschluss	20.000.000,00 €		**20.000.000,00 €**	**20.000.000,00 €**	**-917.532,40 €**	
	Endbestand zum 31.12.				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
2020	**Anfangsbestand zum 01.01.**				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
	Ansatz	4.258.050,00 €	-4.173.381,29 €	**84.668,71 €**	**84.668,71 €**	**-900.000,00 €**	
	Endbestand zum 31.12.				56.423.902,21 €	90.000.000,00 €	
2021	**Anfangsbestand zum 01.01.**				56.423.902,21 €	90.000.000,00 €	
	Plan	1.277.750,00 €	-4.273.690,65 €	**-2.995.940,65 €**	**-2.995.940,65 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.500.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				53.427.961,56 €	89.100.000,00 €	
2022	**Anfangsbestand zum 01.01.**				53.427.961,56 €	89.100.000,00 €	
	Plan	-2.023.500,00 €	-3.203.092,33 €	**-5.226.592,33 €**	**-5.226.592,33 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.455.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				48.201.369,23 €	88.200.000,00 €	
2023	**Anfangsbestand zum 01.01.**				48.201.369,23 €	88.200.000,00 €	
	Plan	-1.197.000,00 €	-3.203.092,33 €	**-4.400.092,33 €**	**-4.400.092,33 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.410.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				43.801.276,91 €	87.300.000,00 €	

Auswirkungen auf die Liquidität

		Jahresergebnis				Entwicklung der Liquidität
		Haushalt 2020	Änderung	Szenario 7		
2019	**Kassenbestand**				8.362.359,37 €	
	Finanzanlagen des Umlaufvermögens				8.727.162,10 €	**23.645.521,47 €**
	nicht gebundene Finanzanlagen des Anlagevermögens				6.556.000,00 €	
2020	**Anfangsbestand zum 01.01.**					23.645.521,47 €
	Ansatz	1.323.966,00 €	-4.173.381,29 €	**-2.849.415,29 €**		-2.849.415,29 €
	Endbestand zum 31.12.					**20.796.106,18 €**
2021	**Anfangsbestand zum 01.01.**					20.796.106,18 €
	Plan	860.598,00 €	-4.273.690,65 €	**-3.413.092,65 €**		-3.413.092,65 €
	Endbestand zum 31.12.					**17.383.013,53 €**
2022	**Anfangsbestand zum 01.01.**					17.383.013,53 €
	Plan	-14.177.731,00 €	-3.203.092,33 €	**-17.380.823,33 €**		-17.380.823,33 €
	Endbestand zum 31.12.					**2.190,20 €**
2023	**Anfangsbestand zum 01.01.**					2.190,20 €
	Plan	-11.073.688,00 €	-3.203.092,33 €	**-14.276.780,33 €**		-14.276.780,33 €
	Endbestand zum 31.12.					**-14.274.590,12 €**

Entwicklung der Jahresergebnisse, der Ausgleichsrücklage und der Liquidität

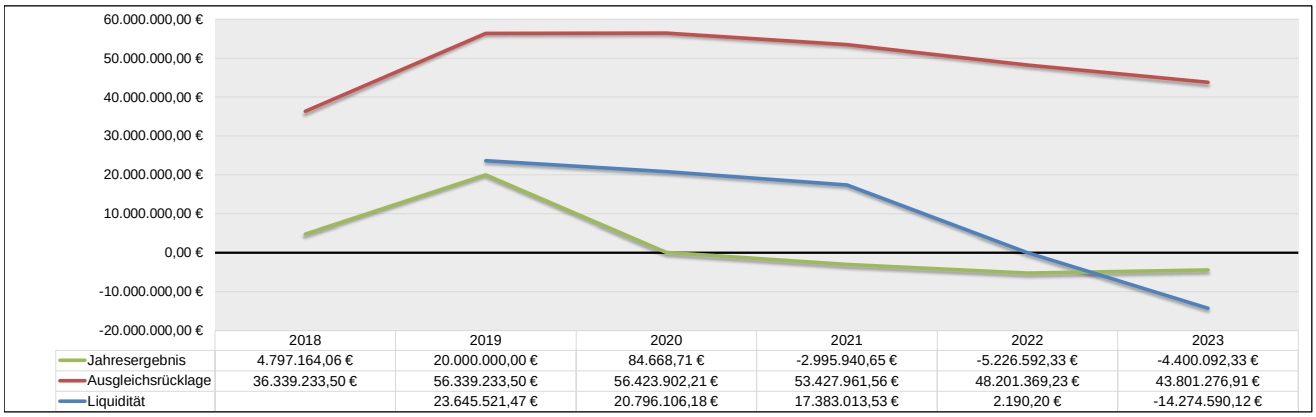

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis	4.797.164,06 €	20.000.000,00 €	84.668,71 €	-2.995.940,65 €	-5.226.592,33 €	-4.400.092,33 €
Ausgleichsrücklage	36.339.233,50 €	56.339.233,50 €	56.423.902,21 €	53.427.961,56 €	48.201.369,23 €	43.801.276,91 €
Liquidität		23.645.521,47 €	20.796.106,18 €	17.383.013,53 €	2.190,20 €	-14.274.590,12 €

Szenario 8:

- 20 % Gewerbesteuer global (nur 2020 - anschließend 10%)

globaler konjunktureller Einbruch bzw. Rückgang der Gewerbesteuer
Rückgang der Gewerbesteuer in Halle (Westf.) und im Kreisgebiet um 20 % oder 5,4 Mio. €; Folgejahre 10%
geringere Einkommen- und Umsatzsteueranteile von 2 Mio. €
Krisenbedingte Einnahmeausfälle/Mehraufwendungen von 1 Mio. €

Auswirkungen auf das Ergebnis

		2020	2021	ab 2022
-	**Gewerbesteuer**	-5.400.000 €	-2.700.000 €	-2.750.000 €
-	**Gewerbesteuerumlage**	453.237 €	226.619 €	230.815 €
-	**Schlüsselzuweisungen**	0 €	0 €	0 €
-	**Allgem. Kreisumlage (32 %)**	0 €	0 €	0 €
-	**differenzierte Kreisumlage Jugendamt (20 %)**	0 €	0 €	0 €
-	**geringere Einkommen- und Umsatzsteueranteile**	-2.000.000 €	-1.000.000 €	-1.000.000 €
-	**Krisenbedingte Einnahmeausfälle/Mehraufwendungen**	-1.000.000 €	-500.000 €	-500.000 €
		-7.946.763 €	**-3.973.381 €**	**-4.019.185 €**

Auswirkungen auf das Eigenkapital mit HSK-Grenzwert-Betrachtung

		Jahresergebnis			Ausgleichsrücklage	Allgemeine Rücklage	HSK-Grenzwert
		Haushalt 2020	Veränderung s.o.	**Szenario 8**			
2018	**Anfangsbestand zum 01.01.**				31.542.069,44 €	94.269.572,92 €	
	Jahresabschluss	4.797.164,06 €		**4.797.164,06 €**	**4.797.164,06 €**	**-2.452.040,52 €**	
	Endbestand zum 31.12.				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
2019	**Anfangsbestand zum 01.01.**				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
	vorläufiger Entwurf Jahresabschluss	20.000.000,00 €		**20.000.000,00 €**	**20.000.000,00 €**	**-917.532,40 €**	
	Endbestand zum 31.12.				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
2020	**Anfangsbestand zum 01.01.**				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
	Ansatz	4.258.050,00 €	-7.946.762,59 €	**-3.688.712,59 €**	**-3.688.712,59 €**	**-900.000,00 €**	
	Endbestand zum 31.12.				52.650.520,91 €	90.000.000,00 €	
2021	**Anfangsbestand zum 01.01.**				52.650.520,91 €	90.000.000,00 €	
	Plan	1.277.750,00 €	-3.973.381,29 €	**-2.695.631,29 €**	**-2.695.631,29 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.500.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				49.954.889,62 €	89.100.000,00 €	
2022	**Anfangsbestand zum 01.01.**				49.954.889,62 €	89.100.000,00 €	
	Plan	-2.023.500,00 €	-4.019.184,65 €	**-6.042.684,65 €**	**-6.042.684,65 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.455.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				43.912.204,96 €	88.200.000,00 €	
2023	**Anfangsbestand zum 01.01.**				43.912.204,96 €	88.200.000,00 €	
	Plan	-1.197.000,00 €	-4.019.184,65 €	**-5.216.184,65 €**	**-5.216.184,65 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.410.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				38.696.020,31 €	87.300.000,00 €	

Auswirkungen auf die Liquidität

		Jahresergebnis				Entwicklung der Liquidität
		Haushalt 2020	Änderung	**Szenario 8**		
2019	**Kassenbestand**				8.362.359,37 €	
	Finanzanlagen des Umlaufvermögens				8.727.162,10 €	**23.645.521,47 €**
	nicht gebundene Finanzanlagen des Anlagevermögens				6.556.000,00 €	
2020	**Anfangsbestand zum 01.01.**					23.645.521,47 €
	Ansatz	1.323.966,00 €	-7.946.762,59 €	**-6.622.796,59 €**		-6.622.796,59 €
	Endbestand zum 31.12.					**17.022.724,88 €**
2021	**Anfangsbestand zum 01.01.**					17.022.724,88 €
	Plan	860.598,00 €	-3.973.381,29 €	**-3.112.783,29 €**		-3.112.783,29 €
	Endbestand zum 31.12.					**13.909.941,59 €**
2022	**Anfangsbestand zum 01.01.**					13.909.941,59 €
	Plan	-14.177.731,00 €	-4.019.184,65 €	**-18.196.915,65 €**		-18.196.915,65 €
	Endbestand zum 31.12.					**-4.286.974,07 €**
2023	**Anfangsbestand zum 01.01.**					-4.286.974,07 €
	Plan	-11.073.688,00 €	-4.019.184,65 €	**-15.092.872,65 €**		-15.092.872,65 €
	Endbestand zum 31.12.					**-19.379.846,72 €**

Entwicklung der Jahresergebnisse, der Ausgleichsrücklage und der Liquidität

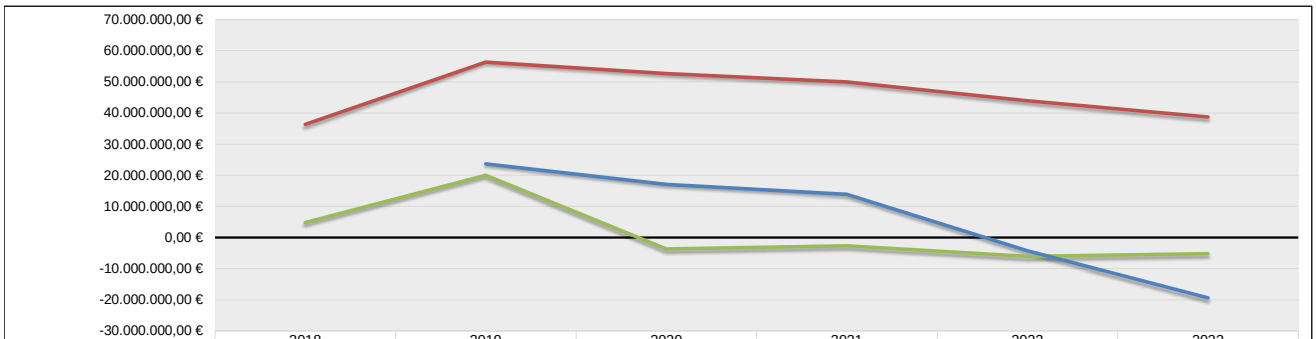

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis	4.797.164,06 €	20.000.000,00 €	-3.688.712,59 €	-2.695.631,29 €	-6.042.684,65 €	-5.216.184,65 €
Ausgleichsrücklage	36.339.233,50 €	56.339.233,50 €	52.650.520,91 €	49.954.889,62 €	43.912.204,96 €	38.696.020,31 €
Liquidität		23.645.521,47 €	17.022.724,88 €	13.909.941,59 €	-4.286.974,07 €	-19.379.846,72 €

Szenario 9:

- 30 % Gewerbesteuer global (nur 2020 - anschließend 15%)

globaler konjunktureller Einbruch bzw. Rückgang der Gewerbesteuer

Rückgang der Gewerbesteuer in Halle (Westf.) und im Kreisgebiet um 30 % oder 8,1 Mio. €; Folgejahre 15%

geringere Einkommen- und Umsatzsteueranteile von 2,5 Mio. €

Krisenbedingte Einnahmeausfälle/Mehraufwendungen von 1,5 Mio. €

Auswirkungen auf das Ergebnis

		2020	2021	ab 2022
-	**Gewerbesteuer**	-8.100.000 €	-4.050.000 €	-4.125.000 €
-	**Gewerbesteuerumlage**	679.856 €	339.928 €	346.223 €
-	**Schlüsselzuweisungen**	0 €	0 €	0 €
-	**Allgem. Kreisumlage (32 %)**	0 €	0 €	0 €
-	**differenzierte Kreisumlage Jugendamt (20 %)**	0 €	0 €	0 €
-	**geringere Einkommen- und Umsatzsteueranteile**	-2.500.000 €	-1.250.000 €	-1.250.000 €
-	**Krisenbedingte Einnahmeausfälle/Mehraufwendungen**	-1.500.000 €	-750.000 €	-750.000 €
		-11.420.144 €	**-5.710.072 €**	**-5.778.777 €**

Auswirkungen auf das Eigenkapital mit HSK-Grenzwert-Betrachtung

		Jahresergebnis			Ausgleichsrücklage	Allgemeine Rücklage	HSK-Grenzwert
		Haushalt 2020	Veränderung s.o.	**Szenario 9**			
2018	**Anfangsbestand zum 01.01.**				31.542.069,44 €	94.269.572,92 €	
	Jahresabschluss	4.797.164,06 €		**4.797.164,06 €**	**4.797.164,06 €**	**-2.452.040,52 €**	
	Endbestand zum 31.12.				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
2019	**Anfangsbestand zum 01.01.**				36.339.233,50 €	91.817.532,40 €	
	vorläufiger Entwurf Jahresabschluss	20.000.000,00 €		**20.000.000,00 €**	**20.000.000,00 €**	**-917.532,40 €**	
	Endbestand zum 31.12.				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
2020	**Anfangsbestand zum 01.01.**				56.339.233,50 €	90.900.000,00 €	
	Ansatz	4.258.050,00 €	-11.420.143,88 €	**-7.162.093,88 €**	**-7.162.093,88 €**	**-900.000,00 €**	
	Endbestand zum 31.12.				49.177.139,62 €	90.000.000,00 €	
2021	**Anfangsbestand zum 01.01.**				49.177.139,62 €	90.000.000,00 €	
	Plan	1.277.750,00 €	-5.710.071,94 €	**-4.432.321,94 €**	**-4.432.321,94 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.500.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				44.744.817,67 €	89.100.000,00 €	
2022	**Anfangsbestand zum 01.01.**				44.744.817,67 €	89.100.000,00 €	
	Plan	-2.023.500,00 €	-5.778.776,98 €	**-7.802.276,98 €**	**-7.802.276,98 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.455.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				36.942.540,69 €	88.200.000,00 €	
2023	**Anfangsbestand zum 01.01.**				36.942.540,69 €	88.200.000,00 €	
	Plan	-1.197.000,00 €	-5.778.776,98 €	**-6.975.776,98 €**	**-6.975.776,98 €**	**-900.000,00 €**	⇨ **-4.410.000,00 €**
	Endbestand zum 31.12.				29.966.763,72 €	87.300.000,00 €	

Auswirkungen auf die Liquidität

		Jahresergebnis				Entwicklung der Liquidität
		Haushalt 2020	Änderung	**Szenario 9**		
2019	**Kassenbestand**				8.362.359,37 €	
	Finanzanlagen des Umlaufvermögens				8.727.162,10 €	**23.645.521,47 €**
	nicht gebundene Finanzanlagen des Anlagevermögens				6.556.000,00 €	
2020	**Anfangsbestand zum 01.01.**					23.645.521,47 €
	Ansatz	1.323.966,00 €	-11.420.143,88 €	**-10.096.177,88 €**		-10.096.177,88 €
	Endbestand zum 31.12.					**13.549.343,59 €**
2021	**Anfangsbestand zum 01.01.**					13.549.343,59 €
	Plan	860.598,00 €	-5.710.071,94 €	**-4.849.473,94 €**		-4.849.473,94 €
	Endbestand zum 31.12.					**8.699.869,64 €**
2022	**Anfangsbestand zum 01.01.**					8.699.869,64 €
	Plan	-14.177.731,00 €	-5.778.776,98 €	**-19.956.507,98 €**		-19.956.507,98 €
	Endbestand zum 31.12.					**-11.256.638,34 €**
2023	**Anfangsbestand zum 01.01.**					-11.256.638,34 €
	Plan	-11.073.688,00 €	-5.778.776,98 €	**-16.852.464,98 €**		-16.852.464,98 €
	Endbestand zum 31.12.					**-28.109.103,31 €**

Entwicklung der Jahresergebnisse, der Ausgleichsrücklage und der Liquidität

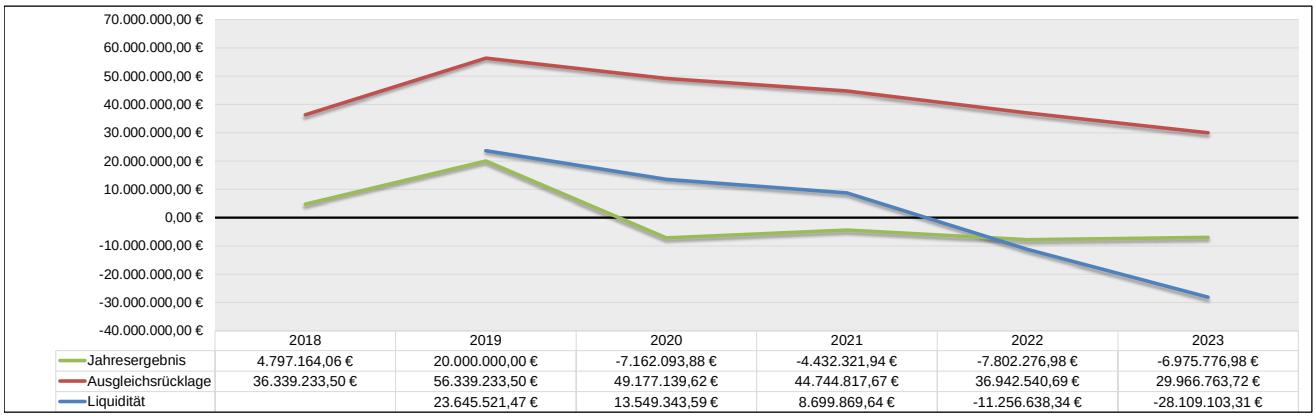

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis	4.797.164,06 €	20.000.000,00 €	-7.162.093,88 €	-4.432.321,94 €	-7.802.276,98 €	-6.975.776,98 €
Ausgleichsrücklage	36.339.233,50 €	56.339.233,50 €	49.177.139,62 €	44.744.817,67 €	36.942.540,69 €	29.966.763,72 €
Liquidität		23.645.521,47 €	13.549.343,59 €	8.699.869,64 €	-11.256.638,34 €	-28.109.103,31 €

		GFG 2020	Szenarien "nur Halle"	Szenarien "Global"
NRW	**Bevölkerung** (31.12.Vorvorjahr)			
	incl. A und D Einwohner	**17.952.271**	**17.952.271**	**17.952.271**
	Hauptansatz	**20.564.694**	**20.564.694**	**20.564.694**
	Schüleransatz	**2.944.045**	**2.944.045**	**2.944.045**
	Soziallastenansatz	**13.713.622**	**13.713.622**	**13.713.622**
	Zentralitätsansatz	**4.251.135**	**4.251.135**	**4.251.135**
	Flächenansatz	**116.835**	**116.835**	**116.835**
	Gesamtansatz	**41.590.330**	**41.590.330**	**41.590.330**
	Ausgangsmesszahl (Gesamtansatz mal Grundbetrag [800,95]	**33.311.660.026**	**33.311.660.026**	**33.311.660.026**
	Steuerkraftmesszahl	**25.034.681.006**	**25.034.681.006**	**abhängig von globalem Einbruch**
Halle	**Bevölkerung** (31.12.Vorvorjahr)	**21.720**	**21.720**	**21.720**
	Hauptansatz	**21.720**	**21.720**	**21.720**
	Schüleransatz	**2.471**	**2.471**	**2.471**
	Soziallastenansatz	**9.845**	**9.845**	**9.845**
	Zentralitätsansatz	**8.379**	**8.379**	**8.379**
	Flächenansatz	**0**	**0**	**0**
	Gesamtansatz	**42.415**	**42.415**	**42.415**
	Ausgangsmesszahl (Gesamtansatz mal Grundbetrag [800,95]	**33.972.244**		
	Steuerkraftmeßzahl	**47.560.022**		
	Gewerbesteuer in Referenzperiode		27.000.000,00	27.000.000,00
	Steuerkraftmeßzahl Gewerbesteuer		27.064.748,20	27.064.748,20
	"Lücke zwischen Steuerkraftmesszahl und Ausgangsmesszahl		13.587.778,37	13.587.778,37
	Gewerbesteuereinbruch in Referenzperiode		13.555.271,72	13.555.271,72
	Einbruch in Prozent		50,20	50,20

Ergebnis:

Erst ab einem Gewerbesteuereinbruch der Stadt Halle (Westf.) von ca. 50 % des derzeitigen Aufkommens (=13,5 Mio. €) käme es bei der derzeitigen Berechnungssystematik zu einer Schlüsselzuweisungsberechtigung!

Die landesweite Verbundmasse von derzeit ca. 8,5 Mrd. € würde bei einem globalen Einbruch entsprechend sinken, sodass mit entsprechend geringeren Schlüsselzuweisungen zu rechnen wäre.

Festsetzung 2020
Schlüsselzuweisungen der Gemeinden

	Gebietskörperschaft	Maß-gebliche Bevölkerung für den Hauptansatz 31.12.2018	v.H.-Satz zum Haupt-ansatz	Haupt-ansatz	Schüler-ansatz	Soziallasten-ansatz	Zentralitäts-ansatz	Flächen-ansatz	Gesamt-ansatz	Ausgangs-messzahl Gesamt-ansatz mal Grundbetrag von 800.9472313007540	Steuerkraftzahl der Grundsteuern 01.07.2018 | 01.01.2019 bis | bis 31.12.2018 | 30.06.2019		Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 01.07.2018 | 01.01.2019 bis | bis 31.12.2018 | 30.06.2019		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer, Kompensations-leistungen	Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage 01.07.2018 | 01.01.2019 bis | bis 31.12.2018 | 30.06.2019		Abrechnungs-beträge nach § 7 Einheits-lastenabrechnungs-gesetz NRW für das Jahr '2017'	Steuerkraft-messzahl	Schlüssel-zuweisungen	Berichtigung Steuerkraft-messzahl	Berichtigung Schlüsselzu-weisung	Auszahlungs-betrag
		Anzahl	%	Anzahl						EUR					EUR								
AGS	Bezeichnung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
754012	Halle (Westf.), Stadt	21.720,33	100,0	21.720,33	2.470,99	9.844,80	8.378,96	-	42.415,08	33.972.243,56	2.047.255,57	1.868.497,28	11.585.589,72	18.280.478,20	16.185.103,79	1.893.052,10	2.798.924,89	2.285.074,36	47.560.021,93	-	-	-	-
	Nordrhein-Westfalen insgesamt	**17.952.271,00**	**-**	**20.564.693,97**	**2.944.044,58**	**13.713.621,60**	**4.251.135,14**	**116.835,16**	**41.590.330,45**	**33.311.660.025,82**	**1.468.345.338,70**	**1.449.037.229,45**	**5.816.908.306,48**	**6.164.932.003,95**	**11.534.518.834,56**	**950.466.118,02**	**943.913.034,10**	**495.318.444,92**	**25.034.681.005,94**	**8.465.932.920,00**	**1.183.391,65**	**-927.020,00**	**8.465.005.900,00**

IT.NRW

Hinweise zu den Tabellen

Zwischenergebnisse werden ungerundet berücksichtigt. Eine Rundung erfolgt erst bei Berechnung der Höhe der Zuweisungen.

Zur Lesbarkeit der Tabellen sind zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Summen können Differenzen im Nachkommabereich aufweisen.

Kreisumlage 2020 (vorläufig bzw. auf Stand 2019)

Umlagebeträge

Gebietskörperschaft	Umlagegrundlagen 2020	Allgemeine Kreisumlage	Mehrbelastung			Insgesamt
		Hebesatz 31,93	Jugendhilfe Hebesatz 19,86	Kreis-gymnasium	Kreis-gesamtschule	
Borgholzhausen, Stadt	15.314.420,44	4.889.894	3.041.444	105.777	263.668	8.300.783
Gütersloh, Stadt	178.455.860,20	56.980.956	0		0	56.980.956
Halle (Westf.), Stadt	47.560.021,93	15.185.915	9.445.420	612.668	84.419	25.328.423
Harsewinkel, Stadt	45.858.187,51	14.642.519	9.107.436		1.376	23.751.331
Herzebrock-Clarholz	26.890.059,57	8.585.996	5.340.366			13.926.362
Langenberg	12.007.831,67	3.834.101	2.384.755			6.218.856
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	74.439.943,37	23.768.674	0			23.768.674
Rietberg, Stadt	44.116.479,70	14.086.392	8.761.533			22.847.925
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	40.585.585,76	12.958.978	8.060.297			21.019.275
Steinhagen	40.256.972,42	12.854.051	7.995.035	67.229	48.147	20.964.462
Verl	98.034.946,11	31.302.558	0			31.302.558
Versmold, Stadt	29.955.779,71	9.564.880	5.949.218	25.343	219.037	15.758.478
Werther (Westf.), Stadt	15.813.870,75	5.049.369	3.140.635	12.113	279.716	8.481.833
KREIS GÜTERSLOH	**669.289.959,15**	**213.704.284**	**63.226.139**	**823.130**	**896.363**	**278.649.916**
Umlagegrundlagen Jugendhilfe	**318.359.209,46**					
Anteil GewSt an allg Umlagegrundlagen	370.000.000,00	0,55282467				
Ant. GewSt an Umlagegrdl. Jugendhilfe	170.000.000,00	0,53398801				

Anteil der Gewerbesteuer an Umlagegrundlagen
56,91%

gewerbesteurbedingter Anteil an allg. Kreisumlage
8.641.774,10

Kreisumlagenanteil allg. Kreisumlage an Gewerbesteuer
31,93%

Anteil der Gewerbesteuer an Umlagegrundlagen Jugendhilfe
56,91%

gewerbesteurbedingter Anteil an Jugendamtsumlage
5.375.058,99

Kreisumlagenanteil Jugendamtsumlage an Gewerbesteuer
19,86%

Gebietskörperschaft	Umlagegrundlagen 2020	Allgemeine Kreisumlage	Mehrbelastung			Insgesamt
		Hebesatz 31,93	Jugendhilfe Hebesatz 19,86	Kreis-gymnasium	Kreis-gesamtschule	
Borgholzhausen, Stadt	15.314.420,44	31,93	19,86	0,6907	1,7217	54,20
Gütersloh, Stadt	178.455.860,20	31,93	0,00			31,93
Halle (Westf.), Stadt	47.560.021,93	31,93	19,86	1,2882	0,1775	53,26
Harsewinkel, Stadt	45.858.187,51	31,93	19,86		0,0030	51,79
Herzebrock-Clarholz	26.890.059,57	31,93	19,86			51,79
Langenberg	12.007.831,67	31,93	19,86			51,79
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	74.439.943,37	31,93	0,00			31,93
Rietberg, Stadt	44.116.479,70	31,93	19,86			51,79
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	40.585.585,76	31,93	19,86			51,79
Steinhagen	40.256.972,42	31,93	19,86	0,1670	0,1196	52,08
Verl	98.034.946,11	31,93	0,00			31,93
Versmold, Stadt	29.955.779,71	31,93	19,86	0,0846	0,7312	52,61
Werther (Westf.), Stadt	15.813.870,75	31,93	19,86	0,0766	1,7688	53,64

<u>Für Szenarienbetrachtung</u>

geringere Umlagegrundlagen	10%	**15%***	20%
allgemeine Kreisumlage	35,48%	**37,56%**	39,91%
Jugendamtsumlage	22,07%	**23,36%**	24,83%

*** Dies entspricht einem geringeren Gewerbsteueraufkommen aller Kreiskommunen von ca. 100 Mio. € bzw. 27%**
Die Aktuelle Prognose der Kommunen liegt bei -95,3 Mio. € (-25,8 %)
Dies entspricht einem geringeren Gewerbesteueraufkommen der Kreisjugendamtskommunen von ca. 47,8 Mio. € bzw. 28 %
Die akt. Prognose dieser Kommunen liegt bei -37,8 Mio. € (-22,2 %)

Gesamtüberblick und Bewertung

"nur Halle (Westf.)"		Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
Gewerbesteuer	**- prozentual**	-10%	-20%	-30%
	- absolut	-2.700.000 €	-5.400.000 €	-8.100.000 €
neue Jahresergebnisse	**- 2020**	1.784.669 €	-688.713 €	-3.162.094 €
	- 2021	90.527 €	-1.096.696 €	-2.283.919 €
	- 2022	-3.232.709 €	-4.441.917 €	-5.651.126 €
	- 2023	-2.406.209 €	-3.615.417 €	-4.824.626 €
Ergebnisse der Finanzrechnung	**- 2020**	-1.149.415 €	-3.622.797 €	-6.096.178 €
	- 2021	-326.625 €	-1.513.848 €	-2.701.071 €
	- 2022	-15.386.940 €	-16.596.148 €	-17.805.357 €
	- 2023	-12.282.897 €	-13.492.105 €	-14.701.314 €
Auswirkungen	**- Tendenz**	**+**	**+/-**	**-**
	- Bewertung	Die Fehlbeträge halten sich bei unverändertem Ausgabeverhalten in Grenzen. Bis Ende 2023 ist ein Liquiditätsdefizit von 5,5 Mio. € zu erwarten.	Die Fehlbeträge halten sich bei unverändertem Ausgabeverhalten in Grenzen. Bis Ende 2023 ist ein Liquiditätsdefizit von 11,6 Mio. € zu erwarten.	Die Fehlbeträge halten sich bei unverändertem Ausgabeverhalten in Grenzen. Bis Ende 2023 ist ein Liquiditätsdefizit von 17,7 Mio. € zu erwarten.

"global"		Szenario 4	Szenario 5	Szenario 6
Gewerbesteuer	**- prozentual**	-10%	-20%	-30%
	- absolut	-2.700.000 €	-5.400.000 €	-8.100.000 €
neue Jahresergebnisse	**- 2020**	1.784.669 €	-688.713 €	-3.162.094 €
	- 2021	-1.195.631 €	-3.669.013 €	-6.142.394 €
	- 2022	-4.542.685 €	-7.061.869 €	-9.581.054 €
	- 2023	-3.716.185 €	-6.235.369 €	-8.754.554 €
Ergebnisse der Finanzrechnung	**- 2020**	-1.149.415 €	-3.622.797 €	-6.096.178 €
	- 2021	-1.612.783 €	-4.086.165 €	-6.559.546 €
	- 2022	-16.696.916 €	-19.216.100 €	-21.735.285 €
	- 2023	-13.592.873 €	-16.112.057 €	-18.631.242 €
Auswirkungen	**- Tendenz**	**+/-**	**-**	**--**
	- Bewertung	Die Fehlbeträge sind bei unverändertem Ausgabeverhalten mittelfristig verkraftbar. Bis Ende 2023 ist allerdings ein Liquiditätsdefizit von 9,4 Mio. € zu erwarten.	Die Fehlbeträge sind bei unverändertem Ausgabeverhalten mittelfristig verkraftbar, führen aber zu einem deutlichen Verzehr der Ausgleichsrücklage und zwingend zu Kürzungserfordernissen im Aufwandsbudget. Im Finanzplan sind Liquiditätsengpässe zu erwarten. Bei unverändertem Verhalten würde bis Ende 2023 ein Defizit von 19,4 Mio. € entstehen.	Die Fehlbeträge sind bei unverändertem Ausgabeverhalten mittelfristig verkraftbar, führen aber zu einem deutlichen Verzehr der Ausgleichsrücklage und führen zwingend zu Kürzungserfordernissen im Aufwandsbudget. In der Finanzplanung sind hohe Liquiditätsbedarfe zu erwarten. Kreditaufnahmen sind unvermeidlich. Das rechnerische Defizit summiert sich bis Ende 2023 auf 29,4 Mio. €.

"Corona"		Szenario 7	Szenario 8	Szenario 9
Gewerbesteuer	**- prozentual**	-10% (in Folgejahren 5%)	-20% (in Folgejahren 10%)	-30% (in Folgejahren 15%)
	- absolut	-2.700.000 €	-5.400.000 €	-8.100.000 €
Umsatz- und Einkommensteueranteile	**- prozentual**	ca. -7,4% (Folgejahre 50%)	ca. -12,3 % (Folgejahre 50%)	ca. -15,4 % (Folgejahre 50%)
	- absolut	-1.200.000 €	-2.000.000 €	-2.500.000 €
Krisenbedingte Einnahmeausfälle/ Mehraufwendungen	**- absolut**	-500.000 € (Folgejahre 50%)	-1.000.000 € (Folgejahre 50%)	-1.500.000 € (Folgejahre 50%)
neue Jahresergebnisse	**- 2020**	84.669 €	-3.688.713 €	-7.162.094 €
	- 2021	-2.995.941 €	-2.695.631 €	-4.432.322 €
	- 2022	-5.226.592 €	-6.042.685 €	-7.802.277 €
	- 2023	-4.400.092 €	-5.216.185 €	-6.975.777 €
Ergebnisse der Finanzrechnung	**- 2020**	-2.849.415 €	-6.622.797 €	-10.096.178 €
	- 2021	-3.413.093 €	-3.112.783 €	-4.849.474 €
	- 2022	-17.380.823 €	-18.196.916 €	-19.956.508 €
	- 2023	-14.276.780 €	-15.092.873 €	-16.852.465 €
Auswirkungen	**- Tendenz**	**+/-**	**-**	**--**
	- Bewertung	Die Fehlbeträge sind bei unverändertem Ausgabeverhalten mittelfristig verkraftbar. Krisenbedingte Einnahmeausfälle/ Mehraufwendungen sind kritisch im Blick zu behalten und ggf. über andere Positionen zu kompensieren. Bis Ende 2023 ist allerdings ein Liquiditätsdefizit von 14,3 Mio. € zu erwarten.	Die Fehlbeträge sind bei unverändertem Ausgabeverhalten mittelfristig gerade noch verkraftbar, führen aber zu einem deutlichen Verzehr der Ausgleichsrücklage und zwingend zu Kürzungserfordernissen im Aufwandsbudget. In der Finanzplanung sind Liquiditätsengpässe zu erwarten. Bei unverändertem Verhalten würde bis Ende 2023 ein Defizit von 19,4 Mio. € entstehen.	Die Fehlbeträge sind bei unverändertem Ausgabeverhalten mittelfristig verkraftbar, führen aber zu einem deutlichen Verzehr der Ausgleichsrücklage und führen zwingend zu Kürzungserfordernissen im Aufwandsbudget. In der Finanzplanung sind hohe Liquiditätsbedarfe zu erwarten. Kreditaufnahmen sind unvermeidlich. Das rechnerische Defizit summiert sich bis Ende 2023 auf 28,1 Mio. €.

Gesamtbewertung der Situation:

Es sind verschiedene Szenarien ermittelt worden. Szenario 1-3 unterstellt einen rein lokalen Gewerbesteuereinbruch, die Szenarien 4-6 unterstellen einen globalen Einbruch der Gewerbesteuer. Die Szenarien 7-9 sind der aktuellen Corona-Krise geschuldet. Hierbei wird für das aktuelle Jahr ein deutlicher Einbruch der Gewerbesteuer mit leicht abgemilderten Folgen in den Folgejahren unterstellt. Nach derzeitigen Erkenntnissen erscheint das Szenario 7 für das aktuelle Jahr am wahrscheinlichsten.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Stadt Halle (Westf.) so hohe Gewerbesteuereinnahmen erzielt, dass erst ab einem Einbruch von etwa 50% mit Kompensationsleistungen aus Schlüsselzuweisungen des Landes zu rechnen ist. Das extrem positive Jahresergebnis 2019 verhilft der Stadt zu einer sehr komfortablen Ausgleichsrücklagenhöhe, sodass Fehlbeträge in den kommenden Jahren durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Ein Haushaltssicherungskonzept ist in absehbarer Zeit auch bei sehr negativer wirtschaftlicher Entwicklung nicht aufzustellen.

Dies sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei entsprechender negativer Entwicklung und einem ungebremsten Ausgabeverhalten in künftigen Jahren die Liquiditätsreserven aufgezehrt werden. Dies führt dazu, dass Investitionen dann nur noch kreditfinanziert realisiert werden können und im schlimmsten Falle für den laufenden Geschäftsbetrieb Liquiditätskredite aufzunehmen sind. Die Kredite würden wiederum die Folgejahre negativ belasten.

Freie Demokraten
FDP

Klaus-Peter Kunze
Platanenweg 4
33790 Halle (Westf.)
Tel.: (05201) 66 74 50

An die

Stadt Halle (Westf.)
Ravensberger Straße 1

33790 Halle (Westf.)

Stadt Halle (Westf.)
Eing. 03. Dez. 2019

Halle (Westf.), den 02.12.2019

Antrag

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

mit diesem Schreiben stelle ich folgenden Antrag:

> Die Stadtverwaltung erstellt mindestens ein Mal im Jahr eine Simulationsrechnung wie sich ein deutlicher Gewerbesteuereinbruch auf den städtischen Haushalt auswirkt. Dabei sind Rückgänge von 25 %, 33% und 50 % zu simulieren.

Begründung:

Seit einem absoluten Tiefststand um das Jahr 2004 herum haben sich die Gewerbesteuereinnahmen in Halle (Westf.) trotz einzelner Rückschläge insgesamt sehr positiv entwickelt. Wir erreichen heute regelmäßig Werte, die wir vor etwa zehn Jahren noch als absoluten Rekord nach oben angesehen hätten. Gleichwohl hat die Gewerbesteuer immer wieder gezeigt, daß erhebliche Schwankungen möglich sind. Hierauf sollten wir als Stadt Halle (Westf.) nicht unvorbereitet reagieren. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich mindestens ein Mal im Jahr eine Berechung zu erstellen, bei der deutliche Gewerbesteuereinbrüche mit ihren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt simuliert werden. Bereits heute sind entsprechende Stresstests in Wirtschaftsunternehmen verschiedener Branchen Standard. Auch für eine Kommune machen solche Berechnungen Sinn. Zum einen wird dadurch deutlich gemacht, wie sich ungünstige Veränderungen auf das laufende Jahr und die Folgejahre im Haushalt auswirken. Zum zweiten kann man sich so gezielter und frühzeitiger auf entsprechende Ereignisse vorbereiten. So besteht die Möglichkeit einer vorausschauenden Haushaltsplanung, die auch negative Ereignisse angemessen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

(FDP-Ratsmitglied Halle)

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 380/2020	
Fachbereich	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Finanzen
Abteilung	Finanzen
Sachbearbeiter	Björn Hüllbrock
Telefon	05201 / 183255
Email	bjoern.huellbrock@hallewestfalen.de
Datum	28.04.2020

Beratungsfolge	Termin	Ergebnis			
		Einst.	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2020				

Zuleitung des Jahresabschlusses 2019

Beschluss / Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wird gem. § 95 V i.V.m. § 102 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Sachverhalt:

Gemäß § 95 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Entwurf des Jahresergebnisses 2019 weist einen äußerst positiven Jahresüberschuss von 20,68 Mio. € aus. Dieser ist maßgeblich geprägt durch die Auflösung einer Rückstellung für Gewerbesteuer in Höhe von 12,6 Mio. €. Hier droht endgültig keine Rückzahlungsverpflichtung der Stadt Halle (Westf.) mehr. Des Weiteren lag die Gewerbesteuer mit 34,7 Mio. € im Jahr 2019 7,9 Mio. € über dem Planansatz von 26,8 Mio. €. Die Finanzrechnung weist einen Liquiditätszuwachs von 2,3 Mio. € aus.

Die Jahresabschlussergebnisse 2019 einschließlich Anhang sind als Anlage beigefügt.

Die Prüfung erfolgt gemäß § 102 GO NRW durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Concunia aus Münster. Die Prüfungsergebnisse sollen im Rechnungsprüfungsausschuss nach den Sommerferien beraten werden. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin durch den Rat sind für den 02.09.2020 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen	Nein ☐	Ja ☒		
Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein ☐	Ja ☐	Produkt-Nr.	Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr.
Die Leistungen sind ☐freiwillig ☐pflichtig (Gesetz/Verordnung)	Erläuterung: Das positive Jahresergebnis erhöht die Ausgleichrücklage um			

Ausgaben: ☐ konsumtiv ☐ investiv Betrag: einmalig € jährlich: €	voraussichtlich um 20,7 Mio. € auf einen neuen Gesamtstand von 57,0 Mio. €.

Klimatische Auswirkungen:	nein ☒	Ja, positiv ☐	Ja, negativ ☐
Erläuterung:			

Anlage(n):
Entwurf Jahresabschluss 2019

Stadt Halle Westfalen zum Wohlfühlen

Jahresabschluss

2019

Entwurf

Stadt Halle (Westf.)

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz/Ist EUR
1		Steuern und ähnliche Abgaben	49.318.844,70	47.704.000,00	55.391.383,29	7.687.383,29
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.070.657,27	7.954.983,00	8.134.533,95	179.550,95
3	+	Sonstige Transfererträge	309.840,94	20.000,00	95.374,91	75.374,91
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.533.341,24	6.413.374,00	7.010.293,46	596.919,46
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.017.841,92	1.555.909,00	1.184.242,22	-371.666,78
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	395.565,98	662.620,00	465.300,59	-197.319,41
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	2.443.105,20	1.486.000,00	14.869.329,74	13.383.329,74
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	102.116,64	70.000,00	95.407,73	25.407,73
9	**=**	**Ordentliche Erträge**	**67.191.313,89**	**65.866.886,00**	**87.245.865,89**	**21.378.979,89**
10	-	Personalaufwendungen	10.683.001,02	10.980.166,00	11.140.820,09	160.654,09
11	-	Versorgungsaufwendungen	653.815,60	712.600,00	1.071.032,07	358.432,07
12	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.872.457,87	12.323.060,00	13.038.954,68	715.894,68
13	-	Bilanzielle Abschreibungen	6.412.195,84	5.600.000,00	5.767.276,07	167.276,07
14	-	Transferaufwendungen	31.936.970,37	32.557.600,00	33.428.343,27	870.743,27
15	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.177.888,85	2.517.360,00	2.299.178,69	-218.181,31
16	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**62.736.329,55**	**64.690.786,00**	**66.745.604,87**	**2.054.818,87**
17	=	**Ordentliches Ergebnis**	4.454.984,34	1.176.100,00	20.500.261,02	19.324.161,02
18	+	Finanzerträge	397.397,38	64.600,00	237.430,48	172.830,48
19	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	55.217,66	47.700,00	56.833,80	9.133,80
20	**=**	**Finanzergebnis**	**342.179,72**	**16.900,00**	**180.596,68**	**163.696,68**
21	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**4.797.164,06**	**1.193.000,00**	**20.680.857,70**	**19.487.857,70**
22	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
23	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
24	**=**	**Außerordentliches Ergebnis**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
25	**=**	**Jahresergebnis**	**4.797.164,06**	**1.193.000,00**	**20.680.857,70**	**19.487.857,70**
		Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage				
26		Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen				
27		Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen				
28		Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	2.703,52		2.218,20	
29		Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	2.006.092,03		2.347.001,00	
30		Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 bis 30)	-2.008.795,55		-2.349.219,20	

Stadt Halle (Westf.)

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ansatz des Haushaltsjahres EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz/Ist EUR
1		Steuern und ähnliche Abgaben	49.328.333,02	47.704.000,00	55.532.694,40	7.828.694,40
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.171.736,94	5.144.412,00	5.004.601,55	-139.810,45
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	1.077.021,38	1.020.000,00	1.193.028,78	173.028,78
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.702.323,54	5.557.250,00	6.197.462,24	640.212,24
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	997.812,09	1.836.909,00	768.524,78	-1.068.384,22
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	386.205,54	381.620,00	424.309,80	42.689,80
7	+	Sonstige Einzahlungen	1.607.716,68	1.331.000,00	1.312.193,88	-18.806,12
8	+	Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	180.313,73	64.600,00	124.750,28	60.150,28
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**63.451.462,92**	**63.039.791,00**	**70.557.565,71**	**7.517.774,71**
10	-	Personalauszahlungen	10.141.225,52	10.590.166,00	10.828.840,17	238.674,17
11	-	Versorgungsauszahlungen	684.589,58	712.600,00	481.880,00	-230.720,00
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	11.248.363,36	12.323.060,00	12.291.520,24	-31.539,76
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	78.905,73	137.700,00	232.653,10	94.953,10
14	-	Transferauszahlungen	31.700.890,84	32.557.600,00	33.442.458,30	884.858,30
15	-	Sonstige Auszahlungen	2.429.037,87	2.345.360,00	2.014.684,15	-330.675,85
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**56.283.012,90**	**58.666.486,00**	**59.292.035,96**	**625.549,96**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**7.168.450,02**	**4.373.305,00**	**11.265.529,75**	**6.892.224,75**
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.289.473,74	2.311.000,00	2.283.015,32	-27.984,68
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	146.360,64	876.500,00	651.714,28	-224.785,72
20	+	Veräußerung von Finanzanlagen	5.153.246,60	85.000,00	200.275,58	115.275,58
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	163.483,24	500.000,00	242.453,92	-257.546,08
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	158.879,67	2.573.800,00	124.000,24	-2.449.799,76
23	**=**	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**7.911.443,89**	**6.346.300,00**	**3.501.459,34**	**-2.844.840,66**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	619.006,32	3.516.000,00	920.229,39	-2.595.770,61
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.735.062,11	6.840.000,00	3.141.989,15	-3.698.010,85
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.208.861,46	5.392.900,00	2.548.055,66	-2.844.844,34
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	5.315.778,99	5.197.000,00	5.616.134,71	419.134,71
28	**=**	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**9.878.708,88**	**20.945.900,00**	**12.226.408,91**	**-8.719.491,09**
29	**=**	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-1.967.264,99**	**-14.599.600,00**	**-8.724.949,57**	**-5.874.650,43**
30	**=**	**Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**5.201.185,03**	**-10.226.295,00**	**2.540.580,18**	**-12.766.875,18**
31	+	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	183.077,00	183.100,00		-183.100,00
32	-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	2.243.924,36	206.000,00	218.166,75	12.166,75
33	**=**	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-2.060.847,36**	**-22.900,00**	**-218.166,75**	**-195.266,75**
34	**=**	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln**	**3.140.337,67**	**-10.249.195,00**	**2.322.413,43**	**12.571.608,43**
35	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.795.092,09	5.968.523,91	5.968.523,91	0,00
36	+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	33.094,15		71.422,03	
37	**=**	**Liquide Mittel**	**5.968.523,91**	**-4.280.671,09**	**8.362.359,37**	**16.065.292,65**
		nachrichtlich: Kontokorrentguthaben				
		nachrichtlich: Termin- bzw. Tagesgelder				
		nachrichtlich: Barkasse				

Stadt Halle (Westf.)

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	31.12.2019	31.12.2018
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	726.340,78 €	715.449,68 €
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	15.125.226,83 €	15.174.695,29 €
1.2.1.2 Ackerland	1.603.367,80 €	1.320.319,70 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	605.755,94 €	605.755,94 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.122.633,68 €	1.117.901,68 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.240.167,79 €	4.334.929,11 €
1.2.2.2 Schulen	26.584.434,52 €	27.884.100,06 €
1.2.2.3 Wohnbauten	8.320.596,51 €	8.609.476,27 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	16.781.966,45 €	17.805.312,33 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	17.065.294,50 €	17.065.594,38 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	718.400,90 €	679.601,78 €
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	16.980.582,00 €	17.306.241,69 €
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	32.556.551,20 €	31.982.389,80 €
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.689.661,23 €	1.711.017,72 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	202.352,05 €	214.999,05 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	175.689,83 €	175.689,83 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.786.329,32 €	2.711.148,83 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.819.948,59 €	1.561.088,11 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.498.302,42 €	3.177.645,57 €
	151.877.261,56 €	**153.437.907,14 €**
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	24.651.000,00 €	24.651.000,00 €
1.3.2 Beteiligungen	95.470,23 €	95.470,23 €
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	14.257.000,25 €	13.936.423,09 €
1.3.4 Ausleihungen		
1.3.4.1 an verbundene Unternehmen	2.950.000,00 €	1,00 €
1.3.4.2 an Beteiligungen	250.000,00 €	300.000,00 €
1.3.4.3 Sonstige Ausleihungen	2.612.402,42 €	2.674.984,22 €
	44.815.872,90 €	**41.657.878,54 €**
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	36.231,00 €	36.231,00 €
2.1.2 Grundstücke des Umlaufvermögens	4.894.398,76 €	2.965.945,18 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.624.767,26 €	1.603.018,47 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	3.726.809,60 €	164.128,03 €
2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen	883,00 €	2.564,49 €
2.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände	409.332,25 €	55.110,30 €
	5.761.792,11 €	**1.824.821,29 €**
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	7.912.919,18 €	11.050.472,34 €
2.4 Liquide Mittel	8.362.359,37 €	5.968.523,91 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzug	**4.181.426,05 €**	**4.030.771,43 €**
	228.568.601,71 €	**221.688.000,51 €**

Passiva	31.12.2019	31.12.2018
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	89.904.016,79 €	91.817.532,40 €
1.2 Ausgleichsrücklage	36.339.233,50 €	31.542.069,44 €
1.3 Jahresfehlbetrag/ -überschuss	20.680.857,70 €	4.797.164,06 €
	146.924.107,99 €	**128.156.765,90 €**
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	38.441.498,66 €	40.028.558,55 €
2.2 für Beiträge	15.105.167,59 €	15.546.224,06 €
2.3 für den Gebührenausgleich	339.240,82 €	369.395,81 €
2.4 Sonstige Sonderposten	294.590,55 €	46.014,63 €
	54.180.497,62 €	**55.990.193,05 €**
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	13.966.416,00 €	13.148.939,00 €
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	2.587.890,82 €	2.503.293,71 €
3.2 Sonstige Rückstellungen	1.743.932,29 €	13.920.541,18 €
	18.298.239,11 €	**29.572.773,89 €**
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	0,00 €	358.924,00 €
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	1.502.761,41 €	1.363.577,99 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.932.639,26 €	2.383.746,54 €
4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	667.434,59 €	562.978,83 €
4.4 Erhaltene Anzahlungen	4.231.120,73 €	2.459.980,49 €
	8.333.955,99 €	**7.129.207,85 €**
5. Passive Rechnungsabgrenzung	**831.801,00 €**	**839.059,82 €**
	228.568.601,71 €	**221.688.000,51 €**

Stadt Halle (Westf.)
Forderungsspiegel - Bilanz per 31.12.19

	Art der Forderung	Gesamtbetrag	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag Vorjahr
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1.	**Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen**	**1.624.767,26**	**1.620.820,23**	**3.947,03**	**0,00**	**1.010.047,13**
1.1	Gebühren	273.036,46	271.721,46	1.315,00	0,00	160.206,47
1.2	Beiträge	68.240,36	66.402,26	1.838,10	0,00	19.733,23
1.3	Steuern	688.772,28	688.772,28	0,00	0,00	344.423,78
1.4	Forderungen aus Transferleistungen	535.940,82	535.146,89	793,93	0,00	271.763,00
1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	58.777,34	58.777,34	0,00	0,00	213.920,65
2.	**Privatrechtliche Forderungen**	**3.727.692,60**	**3.727.166,60**	**526,00**	**0,00**	**124.451,11**
2.1	gegenüber dem privaten Bereich	3.726.809,60	3.726.283,60	526,00	0,00	121.886,62
2.2	Privatrechtliche Ford. gegen den öffentl. Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3	gegen verbundene Unternehmen	883,00	883,00	0,00	0,00	2.564,49
3.	**Summe aller Forderungen**	**5.352.459,86**	**5.347.986,83**	**4.473,03**	**0,00**	**1.134.498,24**

Stadt Halle (Westf.)
Verbindlichkeitenspiegel - Bilanz per 31.12.19

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag Euro	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr Euro	1 bis 5 Jahre Euro	mehr als 5 Jahre Euro	Gesamtbetrag Vorjahr Euro
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	**1.502.761,41**	**230.759,48**	**781.534,45**	**490.467,48**	**1.722.501,99**
1.1 vom privaten Kreditmarkt					
1.1.1 von Banken und Kreditinstituten	1.502.761,41	230.759,48	781.534,45	490.467,48	1.363.577,99
1. 2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	358.924,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.932.639,26	1.932.639,26	0,00	0,00	2.383.746,54
4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	667.434,59	643.894,59	23.540,00	0,00	562.978,83
6. Erhaltene Anzahlungen	4.231.120,73	4.231.120,73	0,00	0,00	2.459.980,49
7. Summe aller Verbindlichkeiten	**8.333.955,99**	**7.038.414,06**	**805.074,45**	**490.467,48**	**7.129.207,85**
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten					
Hierbei handelt es sich um Bürgschaften i.S.d. § 87 II GO NRW.	26.910.513,25				26.737.263,25

Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2019

Bezeichnung	Bestand zum 31.12.2018	Verrechnung des Vorjahres-ergebnisses	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnis-verwendung)	Bestand zum 31.12.2019
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1.1 Allgemeine Rücklage	91.817.532,40	0,00	-915.348,01		89.904.016,79
1.2 Ausgleichsrücklage	31.542.069,44	4.797.164,06			36.339.233,50
1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	4.797.164,06	-4.797.164,06		20.680.857,70	20.680.857,70
Summe Eigenkapital	**128.156.765,90**	**0,00**	**-915.348,01**	**20.680.857,70**	**146.924.107,99**

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	2016	2017	2018	Saldo
Allgemeine Rücklage (+/-)	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichsrücklage (+/-)	-2.282.245,51	-8.441.498,10	-6.705.001,75	-17.428.745,36
Summe	-2.282.245,51	-8.441.498,10	-6.705.001,75	-17.428.745,36

Anhang zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Halle (Westf.)

1. Allgemeines

Die Stadt Halle (Westf.) hat zum 01.01.2008 ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf die doppelte Buchführung umgestellt. Mit dem Jahresabschluss 2019 wird das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des aufgeführten Haushaltsjahres nachgewiesen. Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Halle (Westf.) wurde nach den Vorschriften des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den Bestimmungen des sechsten Teils der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) aufgestellt.

Gemäß § 38 Abs. 1 KomHVO NRW besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Im Anhang sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Haftungsverhältnisse und sonstige erhebliche finanzielle Verpflichtungen anzugeben. Des Weiteren ist dem Jahresabschluss gemäß § 38 Abs. 2 KomHVO NRW ein Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW beizufügen.

2. Allgemeine Hinweise zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Stadt Halle (Westf.) hat im Haushaltsjahr 2019 die allgemeinen Bewertungsanforderungen des § 33 KomHVO NRW beachtet. Die Vermögenszugänge des laufenden Jahres wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Die Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden planmäßig linear abgeschrieben. Die für die Stadt Halle (Westf.) in Anlehnung an die „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ festgesetzten Nutzungsdauern sind in einer örtlichen Abschreibungstabelle dargestellt. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 800 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, werden gemäß § 36 Abs. 3 Kom HVO NRW unmittelbar als Aufwand verbucht.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten bzw. zu den niedrigeren beizulegenden Zeitwerten.

Die Grundstücke des Vorratsvermögens sind zu Anschaffungskosten bewertet worden.

Weitere Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens wie Streusalz, Splitt und Diesel wurden als Festwerte eingestellt. Ebenfalls wurden für die Heizölvorräte des städtischen Immobilienmanagements Festwerte gebildet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert bilanziert. Den Ausfallrisiken wurde durch Einzel- sowie Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen. Die Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind gemäß § 36 Abs. 8 KomHVO NRW zum beizulegenden Wert am Abschlussstichtag bilanziert worden.

Die Sonderposten beinhalten vereinnahmte Investitionspauschalen und zweckgebundene Zuwendungen, Beiträge sowie Gebührenüberdeckungen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend den festgelegten Rest- bzw. Nutzungsdauern der einzelnen Vermögensgegenstände. Gebührenüberdeckungen werden im Rahmen der zukünftigen Gebührenkalkulation gebührenmindernd berücksichtigt und entsprechend aufgelöst.

Die Rückstellungen decken alle erkennbaren Verpflichtungen in angemessener Höhe ab. Rückstellungen werden aufgelöst, soweit absehbar ist, dass eine Inanspruchnahme nicht in der Höhe erfolgen wird oder der Rückstellungsgrund entfällt. Die Rückstellungen wurden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Bilanzstichtag bekannt geworden sind, gebildet. Die Bewertung erfolgt zum notwendigen Rückzahlungsbetrag.

In den Pensionsrückstellungen sind die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern erfasst. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne Waisen) berücksichtigt. Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte mit dem durch § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgegebenen Rechnungszins von 5,0 % auf Basis der Richttafeln 2019 G von Klaus Heubeck. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2019 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht (ab dem 01.04.2017 geltende Beträge gemäß den Anlagen zu Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2017 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, GV.NRW 2017 S. 452). Dabei wird der

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2017). Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller drei Pflegestufen jeweils für Beihilfeberechtigte.

Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde für mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gem. § 31 LBG NRW angesetzt.

Durch die Umstellung auf die Wahrscheinlichkeitstafeln 2017 sowie den Richttafeln 2019 G ergibt sich eine Erhöhung des Teilwerts der Beihilfeverpflichtung von 3,9 %.

Der Ansatz der Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag bzw. dem Barwert.

Als Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete bzw. erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

3. Angaben zu Positionen der Bilanz

Erläuterungen zur Bilanz

Form und Gliederung der Bilanz entsprechen den Vorschriften des § 42 KomHVO NRW. Bilanzposten, die in der Abrechnungs- sowie der Vorjahresperiode keinen Betrag ausweisen, werden nicht dargestellt.

Im Vergleich zur Vorperiode entfällt die Position "Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung".

Aktiva

1. Anlagevermögen					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
187.830.096,78 €	186.943.573,50 €	196.857.120,84 €	195.004.239,09 €	195.811.235,36 €	**197.419.475,24 €**

Zum Anlagevermögen zählen die gemeindlichen Vermögensgegenstände, die von der Gemeinde nicht nur vorübergehend für ihre Aufgabenerfüllung gehalten werden, sondern dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
344.704,10 €	534.392,96 €	536.831,96 €	556.181,58 €	715.449,68 €	**726.340,78 €**

Unter dem Bilanzposten werden entgeltlich erworbene Rechte, wie Lizenzen, EDV-Software sowie Nutzungsrechte, angesetzt.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
16.826.027,32 €	16.943.074,39 €	17.994.622,28 €	18.282.819,35 €	18.218.672,61 €	**18.456.984,25 €**

Zu den unbebauten Grundstücken gehören:

- Grünflächen incl. Sport-, Spiel- und Friedhofsflächen 15.125.227 €
- Ackerland 1.603.368 €
- Wald und Forsten 605.756 €
- Sonstige unbebaute Grundstücke 1.122.634 €

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
53.565.604,42 €	51.903.689,03 €	57.717.489,77 €	61.453.307,41 €	58.633.817,77 €	**55.927.165,27 €**

Dieser Bilanzposten enthält den Wert des Grund und Bodens sowie der Baulichen Anlagen, auf denen sich die Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Wohnbauten und sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude befinden. Die Entwicklung des Bestandes der bebauten Grundstücke zeigt die nachfolgende Übersicht auf:

31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
Kinder- und Jugendeinrichtungen					
3.656.617,92 €	3.541.125,70 €	3.439.770,33 €	4.457.536,04 €	4.334.929,11 €	**4.240.167,79 €**
Schulen					
30.728.523,47 €	29.617.050,79 €	31.396.485,85 €	30.138.522,41 €	27.884.100,06 €	**26.584.434,52 €**
Wohnbauten					
1.994.485,81 €	2.089.464,80 €	4.850.060,80 €	8.765.512,59 €	8.609.476,27 €	**8.320.596,51 €**
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude					
17.185.977,22 €	16.656.047,74 €	18.031.172,79 €	18.091.736,37 €	17.805.312,33 €	**16.781.966,45 €**

Unter den sonstigen Gebäuden sind insbesondere die Werte für die Rathäuser, die Feuerwehrgerätehäuser, das Bürgerzentrum, der Baubetriebshof sowie die städtischen Wohnanlagen aufgeführt.

1.2.3 Infrastrukturvermögen					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
72.748.140,52 €	71.927.843,97 €	70.949.768,00 €	69.668.788,71 €	68.744.845,37 €	**69.010.489,83 €**

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Halle (Westf.), die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Dazu zählen die Grundstücke sowie die erforderlichen Anlagen und technischen Bauwerke, die der Daseinsvorsorge dienen. Die Entwicklung des Bestandes der wichtigsten Posten des Infrastrukturvermögens zeigt die nachfolgende Übersicht auf:

31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
Grund und Boden					
16.631.962,04 €	16.696.357,08 €	16.716.005,41 €	17.064.961,13 €	17.065.594,38 €	**17.065.294,50 €**
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen					
15.819.872,19 €	15.742.499,43 €	15.611.675,27 €	17.618.009,92 €	17.306.241,69 €	**16.980.582,00 €**
Straßennetz mit Wegen und Plätzen					
38.773.958,52 €	37.302.564,83 €	36.030.585,78 €	32.538.464,65 €	31.982.389,80 €	**32.556.551,20 €**

Weitere Bestandteile des Infrastrukturvermögens sind die Brücken und Tunnel sowie die sonstigen Bauten.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
265.587,06 €	252.940,06 €	240.293,05 €	227.646,05 €	214.990,05 €	**202.352,05 €**

Es werden die Bauten angesetzt, die sich nicht auf städtischen, sondern auf fremden Grund und Boden befinden. Zurzeit wird das Feuerwehrgerätehaus Hörste unter dieser Position ausgewiesen.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
130.151,54 €	134.150,54 €	138.350,54 €	143.110,54 €	175.689,83 €	**175.689,83 €**

Zu dieser Bilanzposition gehören Vermögensgegenstände, deren Erhaltung und Pflege wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im gemeindlichen Interesse liegt.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
2.253.503,93 €	2.276.833,29 €	2.927.302,60 €	2.783.540,29 €	2.783.540,29 €	**2.786.329,32 €**

Die Bilanzposition umfasst alle Fahrzeuge der Stadt Halle (Westf.), die von ihr als Transport- und Verkehrsmittel, wie z. B. Personenkraftwagen, Transporter und Anhänger, genutzt werden. Des Weiteren werden die kommunalen Spezialfahrzeuge, wie z. B. Rasenmäher, Winterdienstgeräte sowie die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, unter dieser Position erfasst.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
1.233.746,18 €	1.192.584,55 €	1.408.280,10 €	1.480.466,71 €	1.561.088,11 €	**1.819.948,59 €**

Diese Position beinhaltet alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Verwaltungsbetrieb dienen. Neben dem üblichen Büromobiliar zählt auch die aufgabenspezifische Ausstattung der Ämter mit Werkzeugen, Spielsachen, Lehr- und Lernmitteln sowie Sportgeräten zur Betriebs- und Geschäftsausstattung der Stadt Halle

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
509.656,20 €	1.709.305,13 €	5.822.609,18 €	1.626.083,40 €	3.177.645,57 €	**3.498.302,42 €**

Die Anlagen in Bau stellen im Wesentlichen den Wert noch nicht fertig gestellter Baumaßnahmen im Bereich Hoch- und Tiefbau dar.

1.3 Finanzanlagen					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
39.952.975,51 €	40.068.759,58 €	39.121.573,90 €	38.782.295,05 €	41.657.878,54 €	**44.815.872,90 €**

Die Finanzanlagen sind Vermögenswerte, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Verbindungen zu den gemeindlichen Betrieben dienen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Ausleihungen. Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind.

Die Stadt Halle (Westf.) ist alleinige Gesellschafterin der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH, deren Beteiligungswert (T€ 24.651) unter dieser Position ausgewiesen wird.

Als Beteiligungen gelten alle Anteile der Stadt Halle (Westf.), die als mitgliedschaftliche Vermögens- und Verwaltungsrechte an Organisationseinheiten oder Anteile an privatrechtlichen Unternehmen einzuordnen sind und in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Organisationseinheiten herzustellen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Beteiligungen der Stadt Halle (Westf.) aufgeführt:

Beteiligung	Beteiligungs-buchwert in T€
Klinikum Bielefeld gem. GmbH	1 €
pro Wirtschaft GT GmbH	1
Infokom Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- u. Kommunikationstechnik	19
Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	70
Radio Gütersloh Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	4
PD - Deutschland	1
d-NRW AöR	1

Unter den Ausleihungen (T€ 5.812) werden Forderungen aus Finanzanlagen (T€ 1.030) und aus (T€ 1.582) sowie Ausleihungen an die hallewestfalen.net GmbH T€ 2.950 ausgewiesen.

Weiterhin werden Geschäftsanteile an der KreiswohnstättenGenossenschaft Halle (Westf.) in Höhe von T€ 62 sowie die Geschäftsanteile an der Volksbank Halle (Westf.) eG in Höhe von T€ 2 aufgeführt. Der Klinikum Bielefeld gGmbH wurde in 2014 ein zinsloses Darlehen für die Sanierung sowie Einrichtung einer geriatrischen Station über T€ 500 gewährt, welches jährlich mit T€ 50 getilgt wird.

Zur Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung zukünftiger Pensionslasten für die aktiven Beamtinnen und Beamten der Stadt Halle (Westf.) ab den Jahrgängen 1952 sowie aller Neueintritte wurde eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Sie ist Bestandteil der Bilanzposition "Wertpapiere des Anlagevermögens". Zum Bilanzstichtag beträgt der Wert der Versicherung T€ 7.701.

Der Bestand an Wertpapieren des Anlagevermögens erhöhte sich insgesamt T€ 321.

2. Umlaufvermögen					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
52.327.633,76 €	44.203.822,79 €	27.518.106,54 €	22.204.967,98 €	21.845.993,72 €	**26.967.700,42 €**

Als Umlaufvermögen werden die Vermögensgegenstände der Stadt angesetzt, die dem Geschäftsbetrieb der Stadt nicht dauerhaft dienen sollen.

Die Wertberichtigungen des Umlaufvermögens werden seit dem Haushaltsjahr 2011 nicht mehr unter den bilanziellen Abschreibungen ausgewiesen, sondern unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen. Ausgenommen hiervon sind die Abschreibungen auf die Wertpapiere des Umlaufvermögens.

Veränderungen innerhalb des Umlaufvermögens ergaben sich insbesondere im Wertpapierbestand. Gegenüber der Vorperiode verringerte sich der Bestand der Wertpapiere des Umlaufvermögens T€ 3.138.

2.1 Vorräte					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
3.321.438,03 €	3.587.562,25 €	3.203.561,53 €	2.313.681,92 €	3.002.176,18 €	**4.930.629,76 €**

Unter dem Bilanzposten sind die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren getrennt von den darauf geleisteten Anzahlungen anzusetzen. Die Vorräte werden i.d.R. zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft und hergestellt.

Grundsätzlich wird im Bereich der Stadt Halle (Westf.) keine Lagerhaltung betrieben. Die Büromaterialien für die Verwaltung werden "just-in-time" beschafft. Es werden nur geringe Bestände an Büromaterial vorgehalten. Für einige Ausnahmen, wie z. B. Streusalz, Splitt sowie Diesel und Heizöl wurden Festwerte (T€ 36) eingestellt.

Der Wert der zum Zwecke der Veräußerung gehaltenen Bau- und Gewerbegrundstücke T€ 4.894.

2.2 Forderungen					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
7.412.882,24 €	3.830.564,24 €	1.504.093,48 €	1.019.192,49 €	1.769.710,99 €	**5.352.459,86 €**

Als Forderungen werden die Ansprüche der Stadt Halle (Westf.) gegenüber Dritten ausgewiesen, die ihr aus ihrem öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Handeln entstanden sind und nicht als längerfristige Ausleihungen dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind. Risiken des Forderungsausfalls wurden im Sinne des Vorsichtsprinzips durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

2.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
72.935,14 €	772.466,67 €	272.973,92 €	111.589,64 €	55.110,30 €	**409.332,25 €**

Die Position dient als Sammelposten für gemeindliche Ansprüche, die keinen der anderen Bilanzposten des Umlaufvermögens zugeordnet werden können.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
13.903.788,12 €	21.848.461,20 €	8.329.936,86 €	15.965.411,84 €	11.050.472,34 €	**7.912.919,18 €**

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens werden dadurch charakterisiert, dass sie nicht dauerhaft der Gemeinde dienen.

2.4 Liquide Mittel					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
27.616.590,23 €	14.164.768,43 €	14.207.540,97 €	2.795.092,09 €	2.795.092,09 €	**8.362.359,37 €**

Unter dieser Position werden die Finanzmittel der Stadt Halle (Westf.) ausgewiesen, über die als Kassenbestand oder auf Bankkonten frei verfügt werden kann.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
3.563.853,72 €	3.475.252,65 €	3.358.799,52 €	4.161.214,52 €	4.030.771,43 €	**4.181.426,05 €**

Als aktive Rechnungsabgrenzung wird die vorschüssig gezahlte Beamtenbesoldung für den Monat Januar des nachfolgenden Jahres eingestellt. Des Weiteren werden gewährte investive Zuwendungen, die aufgrund einer damit verbundenen Gegenleistungsverpflichtung des Dritten insgesamt auch ausgezahlt worden sind und deren Wert aufwandsmäßig über einen festgelegten Zeitraum zu verteilen ist, nachgewiesen. Unter anderem werden Investitionszuschüsse an die Klinikum Bielefeld gGmbH, der Übergang der Kreisstraße an den Kreis Gütersloh, die Kostenteilung des Lärmschutzwalls Schnatweg bis L782 sowie gezahlte Fördermittel für den Bau einer betriebsnahen Kita und den Bau des Vereinsheimes des SC Halle aufgeführt.

Passiva

1. Eigenkapital					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
146.912.444,39 €	142.391.738,22 €	133.514.070,49 €	125.811.642,36 €	128.156.765,90 €	**146.924.107,99 €**

Das Eigenkapital kann zur Deckung von etwaigen zukünftigen Fehlbeträgen der Ergebnisrechnung herangezogen werden. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Aufgliederung des gesamten Eigenkapitals der Stadt Halle (Westf.) und die Entwicklung der letzten Jahre

31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
Allgemeine Rücklage					
87.989.870,22 €	95.703.168,93 €	95.266.999,30 €	94.269.572,92 €	91.817.532,40 €	**89.904.016,79 €**
Ausgleichsrücklage					
43.965.046,24 €	48.970.814,80 €	46.688.569,29 €	38.247.071,19 €	31.542.069,44 €	**36.339.233,50 €**
Jahresergebnis					
14.957.527,93 €	-2.282.245,51 €	-8.441.498,10 €	-6.705.001,75 €	4.797.164,06 €	**20.680.857,70 €**

Die Ausgleichsrücklage ist nach § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW als gesonderter Posten des Eigenkapitals auszuweisen. Sie darf gemäß dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) ab dem Jahr 2012 höchstens ein Drittel vom Wertansatz des Eigenkapitals betragen.

Jahresüberschuss 2019 = 20.680.857,70 €

Vorbehaltlich der Entscheidung im Rahmen einer späteren Feststellung des Jahresabschlusses 2019 wird der Jahresüberschuss 2019 der Ausgleichsrücklage zugeführt.

2. Sonderposten					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
58.854.826,55 €	56.845.091,90 €	58.537.393,06 €	56.895.752,43 €	55.990.193,05 €	**54.180.497,62 €**

Die Finanzleistungen Dritter, die durch die Hingabe von Kapital zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erfolgen, werden in der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen. Im Sonderposten aus Zuwendungen werden zum Großteil die Zuwendungen des Landes abgebildet. Der Sonderposten aus Beiträgen enthält die Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabegesetz (KAG) sowie Beiträge sonstiger Maßnahmen. Des Weiteren sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen als Sonderposten für den Gebührenausgleich anzusetzen sowie diverse Stellplatzabgaben unter den sonstigen Sonderposten.

- Sonderposten für Zuwendungen 38.441.499 €
- Sonderposten für Beiträge 15.105.168 €
- Sonderposten für den Gebührenausgleich 339.241 €
- Sonstige Sonderposten 294.591 €

3. Rückstellungen					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
18.253.193,51 €	24.386.312,48 €	25.198.228,87 €	28.781.859,53 €	29.572.773,89 €	**18.298.239,11 €**

Rückstellungen gehören zu den Fremdkapitalposten. Die Stadt Halle (Westf.) bilanziert unter den Rückstellungen ihre Verpflichtungen, die hinsichtlich ihrer Entstehung oder Höhe nach ungewiss sind. Rückstellungen sind ein wesentlicher Bestandteil des Ressourcenverbrauchskonzepts. Sie werden für bestimmte Verpflichtungen der Gemeinde gebildet, die zu künftigen Ausgaben führen und deren zugehöriger Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden muss. Für die Zurechnung zu einer Periode ist somit nicht der Zeitpunkt des Liquiditätsabflusses, sondern der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung der Ausgaben entscheidend.

Die Pensionsrückstellungen umfassen Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Die Höhe der Pensionsrückstellungen wurde unter Zugrundelegung eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2019 im Auftrag der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse Münster ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensionsverpflichtungen (T€ 10.823) und Beihilfeverpflichtungen (T€ 3.332) gegenüber aktiven Beamten sowie

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Pensionsrückstellungen auf:

Bereich	01.01.2019	Inanspruch-nahme	Auflösung	Umbuchung	Zuführung	31.12.2019
Aktive Beamte	**5.600.553,00 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**-58.934,00 €**	**482.299,00 €**	**6.023.918,00 €**
Pensionsverpflichtung	4.362.090,00 €	0,00 €	0,00 €	-43.671,00 €	422.125,00 €	4.740.544,00 €
Beihilfeverpflichtung	1.238.463,00 €	0,00 €	0,00 €	-15.263,00 €	60.174,00 €	1.283.374,00 €
Pensionäre	**7.548.386,00 €**	**735.854,07 €**	**0,00 €**	**58.934,00 €**	**1.259.663,07 €**	**8.131.129,00 €**
Pensionsverpflichtung	5.569.101,00 €	553.036,80 €	0,00 €	43.671,00 €	1.023.093,80 €	6.082.829,00 €
Beihilfeverpflichtung	1.979.285,00 €	182.817,27 €	0,00 €	15.263,00 €	236.569,27 €	2.048.300,00 €
Summe	**13.148.939,00 €**	**735.854,07 €**	**0,00 €**	**0,00 €**	**1.741.962,07 €**	**14.155.047,00 €**

Die Instandhaltungsrückstellungen berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die sich im einzelnen wir folgt beziffern:

Bereich	01.01.2019	Inanspruch-nahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2019
Unterhaltungsmaßnahmen Feuerwehrgerätehäuser	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €
Rathäuser: Erneuerung der EDV-Leitungen	330.000,00 €	7.055,59 €	0,00 €	0,00 €	322.944,41 €
Alter Busbahnhof: Altlastensanierung	1.785.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.785.000,00 €
Schulzentrum Masch: Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume	39.866,00 €	0,00 €	0,00 €	60.000,00 €	99.866,00 €
Rathäuser: Fassadenanstrich	73.490,12 €	73.490,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wertherstr. 1/Lange Str. 29: Erneuerung der Heizungsanlage	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €
Sandforth: Installation einer Flucht-außentreppe	34.813,32 €	26.857,18 €	0,00 €	0,00 €	7.956,14 €
Bielefelder Str. 56: Fassadenanstrich	42.124,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	42.124,27 €
Remise: Sanierung der Schalt-schränke	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €
Rathaus II: Erneuerung der Fenster	100.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GS Künsebeck: Erneuerung der Telefonanlage	28.000,00 €	28.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
GS Künsebeck: Sanitärsanierung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €
GS Lindenschule: Sanitärsanierung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €
Nebengebäude Rathaus II: Fassaden-sanierung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
Feuerwehr Halle: Austausch der Geräteraumtore	0,00 €	0,00 €	0,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €
Summe	**2.503.293,71 €**	**235.402,89 €**	**0,00 €**	**320.000,00 €**	**2.587.890,82 €**

Bei den sonstigen Rückstellungen werden die wesentlichen Sachverhalte aufgeführt, die zu Veränderungen in der Abrechnungsperiode führten:

Bereich	01.01.2018	Inanspruch-nahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2018

Überörtliche Prüfung durch GPA	43.596,00 €	23.102,10 €	0,00 €	14.000,00 €	34.493,90 €
Jahresabschlusserstellung und -prüfung	121.509,14 €	55.311,80 €	0,00 €	23.000,00 €	89.197,34 €
Urlaubsrückstellung	330.742,39 €	330.742,39 €	0,00 €	326.825,42 €	326.825,42 €
Überstundenrückstellung	221.349,63 €	221.349,63 €	0,00 €	260.111,21 €	260.111,21 €
Altersteilzeitrückstellung	441.135,02 €	60.695,59 €	81.124,88 €	198.580,87 €	497.895,42 €
Pensionsverpflichtungen ehemalige Mitarbeiter	16.109,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.109,00 €
Rückstellung aufgrund Messbescheid GewSt	12.634.000,00 €	0,00 €	12.634.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Rückstellung aufgrund Messbescheid GewSt	60.000,00 €	14.552,28 €	45.447,72 €	0,00 €	0,00 €
Klageverfahren gegen Beitrags-bescheid	52.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	52.100,00 €
Rückstellung für Defizitausgleich der Jugendamtsumlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	467.200,00 €	467.200,00 €
Summe	**13.920.541,18 €**	**705.753,79 €**	**12.760.572,60 €**	**1.289.717,50 €**	**1.743.932,29 €**

Aufgrund der Einigung in einem Steuerbenehmverfahren zwischen deutschen und amerikanischen Finanzbehörden konnte die entsprechende sonstige Rückstellung in der aktuellen Abrechnungsperiode ergebnisverbessernd (T€ 12.634) aufgelöst werden.

4. Verbindlichkeiten					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
19.445.416,40 €	10.744.469,05 €	10.225.015,84 €	9.029.469,19 €	7.129.207,85 €	**8.333.955,99 €**

Der Bilanzposten beinhaltet alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen der Stadt Halle (Westf.). Zu den Verbindlichkeiten zählen insbesondere:

- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentl. Bereich 0 €
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom priv. Kapitalmarkt 1.502.761 €
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 1.932.639 €
- Sonstige Verbindlichkeiten 667.435 €
- Erhaltene Anzahlungen 4.231.121 €

Zu den erhaltenen Anzahlungen zählen insbesondere die Vorleistungen Dritter. Diese Mittel werden der Gemeinde zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Erst nach der Beschaffung bzw. Herstellung des Vermögensgegenstandes wird der Betrag als Sonderposten eingestellt.

5. Passive Rechnungsabgrenzung					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
255.703,41 €	255.037,29 €	259.318,64 €	851.698,08 €	851.698,08 €	**831.801,00 €**

Die auf der Passivseite ausgewiesene Rechnungsabgrenzung ist Ausdruck einer Leistungsverpflichtung der Stadt Halle (Westf.). Mit der Vereinnahmung von Friedhofsgebühren entsteht für die Stadt Halle (Westf.) eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung, da der Gebührenzahler die Gebühr für eine 30-jährige Nutzung

Des Weiteren wird eine Bezuschussung für den Ausbau der Kreisstraße durch das Land NRW aus dem Jahre 2017 nachgewiesen.

4. Angaben zu den Positionen der Ergebnisrechnung

Erfolg/Verlust					
2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
-2.282.245,51 €	-8.441.498,10 €	-6.705.001,75 €	4.797.164,06 €	**20.680.857,70 €**	1.193.000,00 €

Mit der Ergebnisrechnung werden die im Haushaltsjahr erzielten Erträge (Ressourcenaufkommen) und entstandenen Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) nachgewiesen. Das Resultat der Rechnung ist das Jahresergebnis der jeweiligen Periode. In der Planung für das Abrechnungsjahr wurde davon ausgegangen, dass die ordentlichen Aufwendungen von den ordentlichen Erträgen gedeckt werden können. In der Planung ergab sich ein positives ordentliches Ergebnis sowie ein positives Finanzergebnis. Der Gesamtergebnisplan stellt sich wie folgt dar:

	Ordentliche Erträge	65.866.886,00 €
-	Ordentliche Aufwendungen	64.690.786,00 €
=	Ordentliches Ergebnis	1.176.100,00 €
+/-	Finanzergebnis	16.900,00 €
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
=	Ergebnis	1.193.000,00 €

Das im Abrechnungsjahr erwirtschaftete positive Jahresergebnis ist vornehmlich dadurch begründet, dass die ordentlichen Aufwendungen von den ordentlichen Erträgen gedeckt werden konnten. Insbesondere die gegenüber der Planung höheren Erträge aus Steuern und Abgaben sowie der erheblich höheren Sonstigen ordentlichen Erträge führten zu einer Verbesserung gegenüber dem Planergebnis. Die Gesamtergebnisrechnung der Abrechnungsperiode stellt sich wie folgt dar:

	Ordentliche Erträge	87.245.865,89 €
-	Ordentliche Aufwendungen	66.745.604,87 €
=	Ordentliches Ergebnis	20.500.261,02 €
+/-	Finanzergebnis	180.596,68 €
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
=	Ergebnis	20.680.857,70 €

Der Saldo zwischen den Ansätzen und den Ergebnissen der Abrechnungsperiode spiegelt sich wie folgt wider:

	Ordentliche Erträge	21.378.979,89 €
-	Ordentliche Aufwendungen	2.054.818,87 €
=	Ordentliches Ergebnis	19.324.161,02 €
+/-	Finanzergebnis	163.696,68 €
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
=	Ergebnis	19.487.857,70 €

Im Vergleich zur Vorperiode wird die Position "Bestandsveränderungen" nicht mehr in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Ordentliche Erträge

1. Steuern und ähnliche Abgaben					
2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019

59.138.370,19 €	39.825.361,53 €	45.637.695,74 €	49.318.844,70 €	**55.391.383,29 €**	47.704.000,00 €

Die Haupteinnahmequelle der Stadt Halle (Westf.) ist die Gewerbesteuer. Sie unterliegt sehr starken und oftmals auch nicht vorhersehbaren Schwankungen. Der Hebesatz betrug in der vorliegenden Abrechnungsperiode 417 von Hundert.

Die Entwicklung der wichtigsten Realsteuern bzw. die der Anteile an den Gemeinschaftssteuern zeigt die nachfolgende Übersicht:

2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
Gewerbesteuer					
43.336.465,16 €	23.593.433,79 €	27.615.465,17 €	29.354.724,88 €	**34.714.025,09 €**	26.800.000,00 €
Grundsteuer B					
3.175.870,80 €	3.223.094,05 €	3.870.235,33 €	3.895.367,00 €	**3.782.283,68 €**	4.000.000,00 €
Gemeindeanteil ESt					
9.218.118,83 €	9.517.489,97 €	10.067.542,18 €	10.669.626,84 €	**11.021.244,13 €**	11.000.000,00 €
Gemeindeanteil USt					
2.126.835,83 €	2.191.727,58 €	2.729.084,31 €	4.044.809,06 €	**4.484.113,26 €**	4.490.000,00 €

Die übrigen Erträge unter dieser Position setzen sich wie folgt zusammen:

- Grundsteuer A 79.252 €
- Vergnügungssteuer 168.140 €
- Hundesteuer 90.173 €
- Kompensationszahlungen nach Familienleistungsausgleich 1.047.623 €

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen					
2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
4.830.286,62 €	10.253.397,90 €	9.387.067,98 €	7.070.657,27 €	**8.134.533,95 €**	7.954.983,00 €

Hier werden die Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund, vom Land, vom Kreis und den übrigen Bereichen abgebildet, die nicht ausdrücklich für Investitionen bestimmt sind wie zum Beispiel die Betriebskostenzuschüsse für die Kindertageseinrichtungen sowie Zuschüsse für die Integrationsförderung. Des Weiteren werden die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen ausgewiesen. Aufgrund ihrer im Landesvergleich guten Finanzkraft erhält die Stadt Halle (Westf.) auch weiterhin keine Schlüsselzuweisungen.

Gemäß Einheitslastenabrechnungsgesetz ergab sich für das Abrechnungsjahr 2017 eine Erstattung von T€ 2.285.

3. Sonstige Transfererträge					
2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
51.592,52 €	93.652,35 €	141.283,93 €	309.840,94 €	**95.374,91 €**	20.000,00 €

Hier werden unter anderem soziale Ersatzleistungen außerhalb von Einrichtungen sowie die Schuldendiensthilfen dargestellt.

4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte					
2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
5.923.207,61 €	6.415.442,64 €	6.288.496,32 €	6.533.341,24 €	**7.010.293,46 €**	6.413.374,00 €

Hierunter fallen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Gebühren, Entgelte und Auflösungen von Sonderposten wie z. B.:

- Verwaltungsgebühren 224.197 €
- Abfallgebühren 1.238.078 €
- Straßenreinigungsgebühren 82.533 €
- Abwassergebühren 2.666.969 €
- Benutzungsgebühren für Heime 895.813 €
- Friedhofsgebühren 30.518 €
- Elternbeiträge 722.147 €
- Sonderposten für Beiträge 750.683 €
- Sonderposten für Gebührenausgleich 362.000 €

5. Privatrechtliche Leistungsentgelte					
2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
1.212.879,64 €	747.042,81 €	1.593.852,38 €	1.017.841,92 €	**1.184.242,22 €**	1.555.909,00 €

Unter dieser Position werden Leistungsentgelte erfasst, für die von der Stadt Halle (Westf.) eine konkrete Gegenleistung auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wird. Hierzu zählen:

- Mieten und Pachten 480.401 €
- Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken 374.576 €
- Elternbeiträge Schulverpflegung 173.624 €

6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen					
2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
3.066.384,06 €	322.950,48 €	447.218,85 €	395.565,98 €	**465.300,59 €**	662.620,00 €

Hierunter fallen zum Beispiel die Erträge, die der Stadt Halle (Westf.) erstattet werden, weil sie für eine andere Stelle Dienstleistungen verrichtet hat.

7. Sonstige ordentliche Erträge					
2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
1.917.521,25 €	2.203.070,73 €	2.452.948,51 €	2.443.105,20 €	**14.869.329,74 €**	1.486.000,00 €

Es werden alle Erträge erfasst, die nicht den vorgenannten Ertragspositionen zuzuordnen sind. Insbesondere werden die folgenden Erträge hierunter nachgewiesen:

- Konzessionsabgaben 970.900 €
- Zinserträge aus der Gewerbesteuer 154.883 €

8. Aktivierte Eigenleistungen					
2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
28.064,50 €	82.306,53 €	101.948,13 €	102.116,64 €	**95.407,73 €**	70.000,00 €

Unter dieser Position werden insbesondere die den Investitionsmaßnahmen zurechenbaren Ingenieursleistungen der Verwaltung im Hoch- und Tiefbau dargestellt.

Ordentliche Aufwendungen

10. Personalaufwendungen					
2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
9.212.026,93 €	9.917.291,31 €	10.329.434,14 €	10.683.001,02 €	**11.140.820,09 €**	10.980.166,00 €

Unter dieser Position werden alle Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt sind, erfasst. Neben den Beamtenbezügen und den Vergütungen der tariflich Beschäftigten zählen die Beiträge zu den Versorgungskassen, Sozialversicherungsträgern und der Berufsgenossenschaft sowie die Zuführungen zu den Rückstellungen im Personalbereich und die Beihilfeaufwendungen dazu. Die Stellenpläne der letzten Jahre zeigen die nachfolgende Entwicklung auf:

2014	2015	2016	2017	2018	2019
Beamte					
18,75	19,80	19,80	21,30	20,55	17,05
Tariflich Beschäftigte					
157,25	156,70	166,14	169,60	166,15	169,85

11. Versorgungsaufwendungen					
2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
616.814,88 €	520.298,29 €	1.055.502,56 €	653.815,60 €	**1.071.032,07 €**	712.600,00 €

Die im Haushaltsjahr geleisteten Versorgungsaufwendungen und Beihilfeleistungen für Versorgungsempfänger sowie die Rückstellungsveränderungen für die Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger werden hier abgebildet.

12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen					
2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
11.063.031,30 €	9.708.024,87 €	12.953.740,62 €	10.872.457,87 €	**13.038.954,68 €**	12.323.060,00 €

Hierunter werden alle Aufwendungen ausgewiesen, die im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung für empfangene Sach- und Dienstleistungen getätigt werden. Weiterhin werden auch Kostenerstattungen an andere Leistungserbringer sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen hier verbucht. Unter anderem werden die nachfolgenden Aufwendungen nachgewiesen:

- Haltung von Fahrzeugen 303.692 €
- Anschaffung beweglicher Sachen bis 800 € 396.140 €
- Offene Ganztagsschule 1.424.297 €
- EDV-Kosten 893.856 €
- Ortsplanung, Bauleitpläne 234.323 €
- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen 916.771 €
- Müllabfuhrentschädigung 372.711 €
- Entsorgungskosten Müllabfuhr 705.083 €

Insbesondere die Aufwendungen für die Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung der städtischen Immobilien sowie des Infrastrukturvermögens bestimmen diese Position:

2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen					
3.223.094,37 €	2.265.336,54 €	263.606,29 €	3.005.075,38 €	**4.217.967,41 €**	4.056.600,00 €
Zuführungen zu den Instandhaltungsrückstellungen					
385.000,00 €	50.000,00 €	2.238.500,00 €	150.000,00 €	**320.000,00 €**	0,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen					
1.566.221,61 €	1.957.165,51 €	2.264.565,57 €	2.134.510,22 €	**2.401.918,13 €**	2.477.700,00 €

13. Bilanzielle Abschreibungen					
2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
6.007.533,43 €	5.142.419,39 €	5.573.110,68 €	6.412.195,84 €	**5.767.276,07 €**	5.600.000,00 €

Die bilanziellen Abschreibungen bilden den Werteverzehr des Vermögens der Stadt Halle (Westf.) ab.

14. Transferaufwendungen					
2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
46.097.836,10 €	39.737.522,59 €	39.906.420,97 €	31.936.970,37 €	**33.428.343,27 €**	32.557.600,00 €

Unter den Transferaufwendungen werden Leistungen der Stadt Halle (Westf.) an Dritte erfasst, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Wesentliche Aufwandspositionen sind:

- Aufwendungen für Zuschüsse an sonstige öffentliche Bereiche 896.753 €
- Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche 871.048 €
- Sozialtransferaufwendungen 1.280.701 €
- Gewerbesteuerumlage 2.905.686 €
- Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit 2.407.569 €
- Kreisumlage 24.569.212 €

Nachfolgend wird die Entwicklung der einzelnen Positionen der Kreisumlage in den letzten Jahren aufgeführt:

2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
Allgemeine Umlage					
21.361.275,00 €	18.080.359,00 €	19.464.333,00 €	14.691.198,00 €	**15.162.716,00 €**	15.290.000,00 €
Jugendamtsumlage					
9.955.653,00 €	8.969.722,00 €	9.161.234,00 €	8.069.624,00 €	**8.376.976,00 €**	8.000.000,00 €
differenzierte Umlage Kreisgymnasium					
956.374,00 €	633.286,00 €	608.293,00 €	884.789,00 €	**813.921,00 €**	884.789,00 €
differenzierte Umlage Gesamtschule					
424.495,00 €	163.967,00 €	147.127,00 €	305.839,00 €	**215.599,00 €**	305.839,00 €
Summe					
32.697.797,00 €	27.847.334,00 €	29.380.987,00 €	23.951.450,00 €	**24.569.212,00 €**	24.480.628,00 €

15. Sonstige ordentliche Aufwendungen					
2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
6.173.879,89 €	3.160.385,69 €	2.868.884,24 €	2.177.888,85 €	**2.299.178,69 €**	2.517.360,00 €

Sonstige ordentliche Aufwendungen sind alle Aufwendungen, die nicht den anderen ordentlichen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen Aus- und Fortbildungskosten, Mieten und Pachten, Kosten für ehrenamtliche Tätigkeiten, Fraktionszuwendungen, Büromaterial, Post- und Fernmeldegebühren sowie Steuern und Versicherungen.

5. Angaben zu den Positionen der Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt neben der Bilanz und der Ergebnisrechnung die dritte Komponente des Rechnungswesens dar. In der Finanzrechnung werden auf der Grundlage des Bruttoprinzips alle erhaltenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen des Haushaltsjahres nachgewiesen. Die Gliederung der Finanzrechnung entspricht im Wesentlichen der Gliederung der Ergebnisrechnung. Insoweit gelten die Ausführungen der Ergebnisrechnung entsprechend.

Des Weiteren werden in der Finanzrechnung die Zahlungsströme für die Investitionstätigkeit sowie die Veränderungen des Bestandes an Finanzmitteln abgebildet. Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Bestand an Liquiden Mitteln entspricht dem in der Bilanz ausgewiesenen Bestand liquider Mittel aller Bankkonten und Kassenbestände.

34. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln					
2015	2016	2017	2018	**2019**	Ansatz 2019
-13.563.512,39 €	-960.581,83 €	-10.589.920,98 €	3.140.337,67 €	**2.322.413,43 €**	-10.249.195,00 €

Abweichungen zwischen Ergebnisrechnung und Finanzrechnung, die sich auch in betragsmäßigen Unterschieden begründen, ergeben sich überwiegend durch die in der Ergebnisrechnung enthaltenen zahlungsunwirksamen Geschäftsvorfälle wie zum Beispiel Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie aus der unterschiedlichen Behandlung von Aufwendungen und Auszahlungen.

Für die Abrechnungsperiode ergab die Planung eine Minderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln:

	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.039.791,00 €
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.666.486,00 €
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.373.305,00 €
+/-	Saldo aus Investitionstätigkeit	-14.599.600,00 €
+/-	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-22.900,00 €
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-10.249.195,00 €

Der gegenüber der Planung höhere positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich insbesondere aus den erhöhten Steuereinzahlungen.

Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit fällt erheblich geringer aus, als in der Planung vorgesehen. So lagen die Auszahlungen für Grundstückskäufe, für Baumaßnahmen sowie die Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen unter dem Planungsansatz. Das Finanzergebnis der Abrechnungsperiode stellt sich wie folgt dar:

	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.557.565,71 €
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.292.035,96 €
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.265.529,75 €
+/-	Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.724.949,57 €
+/-	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-218.166,75 €
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.322.413,43 €

37. Liquide Mittel					
31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	**31.12.2019**
27.616.590,23 €	14.164.768,43 €	14.207.540,97 €	2.795.092,09 €	5.968.523,91 €	**8.362.359,37 €**

Die liquiden Mittel umfassen den Bestand an Bargeld sowie die Guthaben bzw. Kontokorrentverbindlichkeiten auf Girokonten, die zur sofortigen Bezahlung zur Verfügung stehen.

6. Sonstige Angaben gem. § 45 KomHVO NRW

Die Stadt Halle (Westf.) hat zum Bilanzstichtag nachfolgende Bürgschaften übernommen:

a) Bürgschaften gegenüber Kreditinstituten zur Absicherung von bestehenden Darlehensforderungen gegen die T.W.O. Technische Werke Osning GmbH in Höhe von T€ 8.636.

b) Bürgschaft in Höhe von T€ 8.663 gegenüber der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster zur Absicherung von deren Forderungen gegen die Klinikum Ravensberg gGmbH Halle (Westf.).

c) Bürgschaft in Höhe von T€ 4.000 gegenüber einem Kreditinstitut zur Absicherung einer möglichen Forderung aus gewährtem Kontokorrentkredit für die Kliniken Bielefeld gGmbH. Des Weiteren wurden Ausfallbürgschaften in Höhe von T€ 5.612 übernommen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben sich aus folgenden Sachverhalten:

a) Die Stadt Halle (Westf.) ist Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (zkw) mit Sitz in Münster. Die zkw hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszulage zu gewähren. Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,5 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Der Prozentsatz für das zusätzlich erhobene Sanierungsgeld beträgt 3,0 %. Da die Finanzierung der Versorgungsleistungen der zkw im so genannten Umlageverfahren erfolgt, bestehen per 31.12.2018 Unterdeckungen für künftige Versorgungslasten von T€ 17.411. Nach Auffassung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer liegt bei dieser Art der Zusatzversorgung eine mittelbare Pensionsverpflichtung vor. Von dem Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 Einführungsgesetz des HGB (EGHGB) wurde, unter Bezugnahme auf die Handreichungen des Innenministeriums NRW, kein Gebrauch gemacht.

b) Das Bestellobligo zum Stichtag 31.12.2019 bezieht sich auf die Auftragsvergabe für die nachfolgenden Baumaßnahmen:

- Kluskamp, Kanalumbau und Straßenerneuerung T€ 497
- Am Lotteberg, Straßenendausbau T€ 463
- BG Gartnischkamp, Erschließung Los 1 T€ 1.066
- BG Gartnischkamp, Erschließung Los 2 T€ 648

Die folgenden abgeschlossenen Erschließungsmaßnahmen werden voraussichtlich in den nächsten Jahren abgerechnet:

- Am Alten Hof (Altbestand) T€ 125
- Am Alten Hof (Verlängerung) T€ 115
- Behringstraße T€ 75
- Bergstraße T€ 300
- Finkenstraße (zw. Breite Straße u. Dürkoppstraße) T€ 125
- Friesenweg T€ 375
- Hauptstraße (zw. Brackweder Str. u. Teutoburger Str.) T€ 161
- Hegelstraße T€ 15
- Jahnstraße T€ 400
- Osningstraße (zw. Mittelstraße u. Oststraße) T€ 50
- Richard-Wagner-Straße T€ 150
- Werner-von-Siemens-Straße T€ 115

Es werden folgende Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. für Investitionen im Produktbereich Schulträgeraufgaben übetragen:

- Anschaffungen beweglicher Sachen T€ 74
- Zugang Betriebs- und Geschäftsaufwendungen T€ 62

Für die Stadt Halle (Westf.) liegt gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen ein Gleichstellungsplan für den Zeitraum vom 1.Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023 vor.

Halle (Westf.), den 04.05.20

Anne Rodenbrock-Wesselmann Bürgermeisterin	Jochen Strieckmann Kämmerer

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
DSNr. 372/2020	
Fachbereich	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Finanzen
Abteilung	Steuerung, interne Dienste, Personal
Sachbearbeiter	Jochen Strieckmann
Telefon	05201 / 183228
Email	jochen.strieckmann@hallewestfalen.de
Datum	23.04.2020

Beratungsfolge	Termin	Ergebnis			
		Einst.	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2020				

Einvernehmliche Aufhebung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung der Städte Halle (Westf.) und Borgholzhausen über die Beschäftigung einer IT-Fachkraft

Beschluss / Beschlussvorschlag:

Die am zwischen den Städten Halle (Westf.) und abgeschlossene öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beschäftigung einer IT-Fachkraft wird zum 31.07.2020 einvernehmlich aufgehoben.

Sachverhalt:

Die Städte Halle (Westf.) und Borgholzhausen haben im Januar 2018 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschäftigung einer IT-Fachkraft gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abgeschlossen (vgl. Ratsbeschluss vom 20.12.2017 DS-Nr. 00818/2017).

Die von der Stadt Halle (Westf.) eingestellte Fachkraft war zu je 50 % in den Verwaltungen der beiden Städte tätig. Die Stadt Halle (Westf.) hat nunmehr erklärt, dass der Unterstützungsbedarf in Halle inzwischen so groß geworden sei, dass eine anteilige Beschäftigung bei der Stadt Borgholzhausen nur noch bis Mitte des Jahres möglich ist.
Es haben daher bereits einvernehmlich beide Verwaltungen die Absicht erklärt, die o.a. Vereinbarung vorzeitig, zum 31.07.2020, zu beenden. Die Stadt Borgholzhausen hat die Stelle bereits ausgeschrieben.

Formal ist die Vereinbarung durch Ratsbeschluss zu beenden und hierüber der Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen.

Finanzielle Auswirkungen	Nein ☐	Ja ☒		
Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein ☐	Ja ☒	Produkt-Nr.	Sachkonto-Nr. / Inv.-Nr.
Die Leistungen sind ☐freiwillig ☐pflichtig (Gesetz/Verordnung)	Erläuterung:			

<u>Ausgaben:</u> ☐ konsumtiv ☐ investiv <u>Betrag:</u> einmalig € jährlich: ca. 25.000€	

Klimatische Auswirkungen:	nein ☒	Ja, positiv ☐	Ja, negativ ☐
Erläuterung:			